

Trennungsfamilien

## Trennungskinder im Fokus



**TITELTHEMA: Trennungseltern – Trennungskinder – Kindeswohl**

Quo vadis Düsseldorfer Tabelle? · Bindungsstile · Impulse zur Reform des Kindesunterhaltsrechts · Diskussion: Gleichberechtigung von Trennungseltern · Gut zu wissen: Wohngeld für Trennungsfamilien – Aktuelle Urteile zum Wechselmodell · ISUV-Veranstaltungen · Rechtstipps · Steuertipps · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME



# Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

In dieser Reportausgabe stehen trotz – oder gerade wegen – der vielfältigen Krisen, die wir gerade beobachten können, die Kinder im Fokus.

Wir leben in unsicheren Zeiten: Die allgemeine politische Weltlage macht vielen Menschen Angst. Immer noch blicken wir auf den Konflikt in der Ukraine, auf diesen Krieg in Europa, der noch vor einem Jahr unvorstellbar erschien. Es ist klar, wer ihn begonnen hat, es ist unklar, wie er beendet werden kann: mehr Waffen oder mehr Diplomatie? Krieg bis zum Sieg einer Seite? Kann es den Sieg einer Seite überhaupt geben? Diese Fragen verunsichern Menschen, lösen Ängste aus, spalten die Gesellschaft.

Die Lebenshaltungskosten sind, wie seit meinem ersten Editorial vor einem Jahr, weiterhin hoch, die Inflationsrate verharrt auf hohem Niveau bei 8,7% im Februar. Auch wenn damit zu rechnen ist, dass ab März die Gas- und Strompreisbremsen greifen werden, ist in vielen Haushalten die Lage weiterhin angespannt.

Dramatisch dabei ist, dass die Mittelschicht, die eigentlich immer breit und Garant für eine gewisse Stabilität war, unter anderem auch deshalb, weil dort ein Großteil des Steueraufkommens erbracht wurde, im Schrumpfen begriffen ist. Besonders am unteren Ende besteht eine große Gefahr abzurutschen in die unteren Einkommensklassen. In einer noch immer großen Bevölkerungsgruppe tritt langsam an die Stelle von Zuversicht und der Sicherheit, mit einer ordentlichen Berufsausbildung ein sicheres Auskommen und Aussicht auf Wohneigentum zu haben, die Angst.

## Armut ist kein Randgruppenphänomen mehr.

Die untere Mittelschicht ist von Energiekrise und Inflation besonders betroffen. Nur ein Beispiel: Ein Haushalt, der mehr als zehn Prozent seines Nettoeinkommens für Energie ausgibt, gilt als „energiearm“. Die Anzahl der energiearmen Haushalte verdoppelte sich zwischen 2021 und Mai 2022 in der Einkommensklasse der unteren Mittelschicht auf knapp 41 %.

Das setzt natürlich Trennungsfamilien einem besonders hohen Druck aus. Unterhaltszahler, die von ihrem durch die großen finanziellen Belastungen geschrumpften Einkommen einen laut Düsseldorfer Tabelle gestiegenen Unterhaltsbetrag zahlen müssen, gehören zu ebenjenen Angehörigen der Mittelschicht, die von einem Abstieg in die

Armut bedroht sind. Ein ISUV-Mitglied schrieb dazu sehr treffend: „Bürgergeld rückt immer näher.“

Kinder, um nun wieder zurück zu meinem ursprünglichen Thema zu kommen, spüren die Ängste ihrer Eltern. Kinder brauchen ein Gefühl der Sicherheit, um gesund und psychisch widerstandsfähig aufzuwachsen.

Was Kinder in einer solchen Situation darum umso weniger gebrauchen können, ist das Gefühl, dass ihre Eltern sie über ihren eigenen Problemen, Sorgen und Ängsten aus dem Blick verlieren. Wenn nicht einmal mehr der bisher als sicher empfundene Mikrokosmos der eigenen Familie sicher ist, wenn man das Gefühl hat, dass man allein dasteht mit seinen Ängsten, erschüttert das das Vertrauen, das durch eine Trennung ohnehin schon sehr strapaziert ist.

Insbesondere Trennungskinder brauchen, besonders in der Anfangsphase, mehr Halt, Liebe und Geborgenheit – von beiden Elternteilen. Kinder empfinden im Moment der Trennung ihrer Eltern eine große Machtlosigkeit. Es entstehen Verlustängste, Unsicherheit, die Frage, ob sie ihren Eltern überhaupt noch etwas wert sind. In dieser Situation brauchen sie Eltern, die weiterhin gemeinsam für sie da sind – darin sind sich alle Trennungsforscher einig. Ihre Kinder sollten sich zu jeder Phase der Trennung geliebt fühlen – von Mama und Papa.

Versuchen Sie, zwischen der Paarebene und der Elternebene zu unterscheiden – holen Sie sich ruhig Hilfe, falls Ihnen das nicht gelingt, das ist keine Schande. Machen Sie sich nicht gegenseitig schlecht – das erzeugt in Ihren Kindern einen inneren Konflikt, den sie nicht bewältigen können. Lassen Sie so viel Kontakt wie möglich zu. Schaffen Sie es, fair und konstruktiv miteinander umzugehen, verringern Sie nicht nur die Gefahr für psychische Spätfolgen erheblich, Sie leben Ihren Kindern auch vor, wie man Konflikte gut und friedlich löst.

Vor allem: Versuchen Sie, sich friedlich und außergerichtlich zu einigen, natürlich gerne mit der Hilfe von Anwälten und/oder Mediatoren, aber versuchen Sie den Gang vor Gericht zu vermeiden, er ist für Kinder immer belastend. Die beste Lösung für Ihre (Trennungs-)Familie können nur Sie selbst finden, weil nur Sie wissen, was für Sie am besten ist. Lösungen von Gerichten sind immer nur die Lösung Außenstehender und damit immer die schlechteren Lösungen. Unsere Kontaktstellenleiterinnen und Kontaktstellenleiter helfen Ihnen gerne bei Ihrem individuellen Fall, uns allen liegt das Wohl der



Kinder am Herzen. Wir beraten konsequent integrativ, neutral und geschlechterunabhängig und sehen uns in solchen Fällen als Anwältin der Kinder

Das Thema beschäftigt uns auch in unserer politischen Arbeit. Wir fordern bei unseren politischen Gesprächen immer die Abkehr von starren Umgangsmodellen – gesetzgeberische Impulse, durch die die Kooperation der Eltern gleich nach der Trennung gefördert wird. Warum soll eine Pflichtmediation nicht am Anfang der Trennung stehen, noch vor den Anwaltsschreibern? Umgänge sollten individuell und flexibel gestaltbar sein.

Sie werden es gemerkt haben: Das Thema berührt und bewegt mich sehr, dieser Report ist mir eine Herzensangelegenheit. Es ist mir ein großes Anliegen, für die mehr als 120.000 Scheidungskinder in Deutschland etwas zu bewegen, ihnen eine Stimme zu geben, sie in den Fokus ihrer Eltern, aber auch der Gerichte und Anwaltschaft zu rücken.

Nur in den seltenen Fällen physischer und psychischer Gewalt in Familien halte ich es für wichtig und gerechtfertigt, den Kontakt zum gewalttätig agierenden Elternteil einzuschränken oder zu unterbinden. In allen anderen Fällen halte ich ein gemeinsames Getrennterziehen, so schwer es angesichts großer Verletzungen und Enttäuschungen auch sein mag, für das einzig richtige und für ein „Opfer“, das man seinen Kindern zuliebe sicher erbringen kann.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Frühlings- und Vorsommerzeit, bunt und angenehm, wie diese Zeit sein sollte. Denken Sie an Ihre Kinder und sich selbst und versuchen Sie, trotz schwieriger Zeiten immer die eine oder andere schöne Seite an einem Tag zu finden.

Ihre  
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,  
Bundesvorsitzende

## Bundesdelegiertenversammlung Darmstadt

### TAGESORDNUNG

11. und 12.11.2023 im Maritim Hotel, Rheinstraße 105, 64295 Darmstadt

**SAMSTAG 11.11.2023**

15.00 Uhr Begrüßung, Eröffnung

15.15 Uhr Geschäftsberichte der BUVO-Mitglieder, Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung, Bestimmung des Wahlausschusses

17.30 Uhr Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer – Pause –

19.15 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse

19.30 Uhr Abendessen

21.00 Uhr Möglichkeit zu Gesprächen und Kennenlernen im Foyer

**SONNTAG 12.11.2023**

9.00 Uhr Satzungsänderungs- und Sachanträge, Ehrungen, Ernennungen

10.15 Uhr Referat

11.15 Uhr Diskussion im Plenum

12.30 Uhr Mittagessen

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende

### Wir trauern um unseren Ehrenvorsitzenden

## MICHAEL SALCHOW

Er verstarb am 18.3.2023. Michael Salchow war unserem Verband seit über 35 Jahren eng verbunden und hat über viele Jahre seine Zeit und sein Engagement den Zielen und der Arbeit unseres Verbandes gewidmet und diente ISUV zehn Jahre lang als Bundesvorsitzender.

Er war ein ISUV-Mitglied der ersten Stunde, war schon seit 1982 VDU-Mitglied und dadurch von Anfang an seit der Fusion ISUV/VDU 1987 Verbandsmitglied. Michael Salchow hat sich seit damals für unseren Verband und dessen Ziele eingesetzt und dazu beigetragen, dass ISUV sich entwickeln und wachsen konnte. Er war 5 Jahre Bezirksstellenleiter in Bonn und von 1987 bis 1993 Regionalbeauftragter für das Rheinland, bevor er 1993 zum Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und 1997 zum Bundesvorsitzenden gewählt wurde. Dieses Amt hatte er bis 2007 inne. In seiner Amtszeit setzte er sich stetig für die Weiterentwicklung unserer Satzung und für ein Grundsatzprogramm ein. Auch die Einführung einer Homepage, für die er sich als Webmaster und nach 2007 als Bundesbeauftragter sehr engagierte, fällt in seine Amtszeit.

2009 wurde Michael Salchow zu unserem Ehrenvorsitzenden gewählt.

Er hat sich auch nach seinen offiziellen Ämtern immer eingebracht, wenn er der Meinung war, dass es seinem Verband dient und war da, wenn man ihn brauchte. So half er Gerd Evers in der Kontaktstelle Koblenz, dass ISUV dort weiterhin vor Ort sein konnte.

ISUV hat Michael Salchow viel zu verdanken und wir werden ihm stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren. Als Bundesvorsitzender ist er mit seinem großen ehrenamtlichen Engagement Inspiration und Ansporn. Als Mensch hinterlässt Michael Salchow eine große Lücke und wir werden uns immer an ihn erinnern.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, der wir unser tiefempfundenes Beileid aussprechen.

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende



## Zum Titelbild Nr. 172:

Unser Titelbild spielt auf unser Titelthema „Trennungsfamilien – Trennungskinder im Fokus“ – an. Ein Kind blickt traurig, melancholisch, fassungslos, starr,



es erkennt, dass die Eltern nicht mehr zusammen sind. Der Papierform nach hält es beide noch in der Hand, obwohl die Eltern getrennt sind. Die Eltern dürfen nicht zu „Pappfiguren“ nach der Trennung werden, nicht nur als Eltern auf dem Papier stehen, sondern weiterhin gemeinsame Sorge, gelebte gemeinsame Elternschaft praktizieren, Trennungseltern werden, Trennungseltern bleiben. Dennoch, dem Kind dämmert, es wird nicht mehr so sein, wie es war. Es liegt an den Eltern, dem Kind die Hand zu reichen, es zu führen und zu betreuen, so dass das Kind die Melancholie der Trennung überwindet, verarbeitet und zum Lebensoptimismus zurückfindet. Das sind Vater und Mutter dem Kind schuldig, denn die Trennung der Eltern verletzt das kindliche Urvertrauen. JL

## INHALT Nr. 172 April 2023|1

### Kolumne

Quo vadis Düsseldorfer Tabelle? . . . . . 4

### Titelthema: Trennungskinder

Umgang – vereilter Umgang – Manipulation – Kindeswille – Kindeswohl. . . . . 5  
Wieder ein erfülltes Leben finden . . . . . 7  
Trennungseltern sein und bleiben. . . . . 8  
Gleichberechtigte Betreuung der Kinder in der Trennungsfamilie . . . . . 9  
Trennung verarbeiten für Kinder: Lesen ist verarbeiten . . 12

### Kindesunterhalt

Update des Familienrechts – Hearing der FDP . . . . . 13

### Unterhaltsrecht & Sozialrecht

Nachtrag – Update: Bürgergeld statt Grundsicherung . . . 14

### Bindungspsychologie

Bindungsstil und Partnerwahl . . . . . 15

### Urteilsbank

Umgangsrecht – Sorgerecht – Wechselmodell . . . . . 18  
Getrenntlebensunterhalt . . . . . 19  
Namensrecht. . . . . 20

### ISUV-Intern

Adressen . . . . . 21  
Publikationen. . . . . 22  
Delegiertenwahlen . . . . . 23  
Beitragsrechnung . . . . . 24  
ISUV-Ansprechpartner in Südwest . . . . . 25  
Qual der Wahl am 3. Juni: Fulda oder Mannheim? . . . . . 26  
Auf den Spuren der Stauerfer – „Manfreds Bluestrail“ . . . . . 27  
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen . . . . . 28

### Sozialrecht & Unterhaltsrecht – Steuerrecht

Unterhaltsvorschuss . . . . . 36  
Wohngeld . . . . . 37  
Umgang mit negativen Bewertungen in Portalen . . . . . 38  
Sicher betreut im Krankheitsfall . . . . . 38

### Leserforum

Kaleidoskop. . . . . 39

Redaktionsschluss  
Report Nr. 173:  
15. Juni 2023

**IMPRESSUM** **Herausgeber:** Interessensverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

**Verbandssitz:** Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Post- und Lieferadresse:** Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

**Bankverbindung:** VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

**Redaktion:** ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

**Leitung der Redaktion:** Simon Heinzel, Josef Linsler

**Mitarbeiter:** Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Holger Griesel, Thomas Goes, Henrietta von Grünberg, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Yvonne Jungmans, Eva Berecz-Köster, Sebastian Kürschner, Klaus Linke, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Yasmin Mader, Corinna Marzi, Dr. Marcus Mey, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Andreas Zellinger, Johannes Zink.

**Anzeigenverwaltung:** ISUV-Report, Nürnberg, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Copyright:** In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

**Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.**

**Titel/Layout:** Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

**Druck / Verarbeitung:** PRINT CONSULTING © ISUV 2023

# Quo vadis Düsseldorfer Tabelle?

## „Die Düsseldorfer Tabelle hat abgedankt.“

**Auf eine solche Schlagzeile hoffen immer mehr Betroffene, die Tabelle wurde aber zum 1. Januar 2023 wieder angepasst. Begründet wird dies mit der derzeit herrschenden Inflation, der geänderten Mindestunterhalts-Verordnung als Basis der Tabelle sowie einem geänderten Verständnis dessen, was alles zum soziokulturellen Existenzminimum eines Kindes gehört. Aber: Kann es einfach so weitergehen oder sollte die Tabelle doch „abdanken“?**

Zunächst: **die DTB wurde für die Beteiligten zur Gewohnheit.** Seit Jahrzehnten gelingt durch sie eine Konkretisierung der vagen gesetzlichen Bestimmungen zur Höhe des Kindesunterhalts. Eltern können sich auch ganz ohne Beteiligung der Justiz („am Küchentisch“) über den Kindesunterhalt verständigen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die familiengerichtliche Praxis, die Anspruchshöhe bei Kindesunterhalt der Tabelle zu entnehmen, mehrfach gebilligt; die Tabelle ist akzeptiert.

**Die DTB hat aber offensichtlich Schwächen.** Diese wurden bei der Änderung zum 1.1.2023 an drei Stellen deutlich:

– In normalen Zeiten fällt es nicht auf, dass die Tabelle einen **anderen Ansatzpunkt zur Bestimmung der Unterhaltshöhe** wählt als das Gesetz; herrscht aber, wie jetzt, eine Inflation von knapp 10 %, dann wird dieses Abweichen sichtbar. So spricht auf der einen Seite das Gesetz davon, dass beim Kindesunterhalt das in der Trennungsfamilie vorhandene Geld möglichst gerecht zu verteilen sei. Die Tabelle auf der anderen Seite baut für den Anteil der Kinder auf deren Mindestbedarf auf, der durch die Mindestunterhalts-Verordnung festgelegt wird. Dieser Mindestbedarf wird prozentual nach „Angemessenheit“ gesteigert. **Das Gesetz geht familienintern vor** („Wieviel Geld ist da?“), **die Tabelle extern** („Wieviel Prozent des Mindestbedarfs wird geschuldet?“). Dieser andere Ansatz führt in Inflationszeiten wie heute zu exorbitanten Steigerungen: Verdient ein Schuldner heute, im Jahr 2023, netto 3.300,- € monatlich statt 3.000,- € monatlich wie noch 2022 (+ 10 %), so führt dies zu einer Steigerung der Unterhaltsschuld gegenüber einem Zehnjährigen von 524,- € auf 603,- €, einer Steigerung zu Gunsten des Kindes von gut 15 %. Dem Schuldner verbleiben demgegenüber nur 8,9% mehr (+ 221,- €) als im Jahr 2022. Die DTB blendet vollständig aus, dass die 3.300,- € Nettoverdienst aus dem laufenden und die 3.000,- € aus dem letzten Jahr in ihrer Kaufkraft identisch sind. Die Tabelle stuft den Schuldner wegen seines nominal hö-

heren Einkommens in die nächsthöhere Gruppe hoch. Gleichzeitig wird der Bedarf des Kindes um 10 % gesteigert. Diese doppelte Anhebung der Unterhaltsschuld führt zu dem nicht gerechten Ergebnis.

- Die Tabelle lässt den Eltern bei der **Frage, ob sie ihre Kinder eher großzügig oder doch bescheiden mit Geldmitteln bedenken sollen, keinen Spielraum** mehr. Auch für Schuldner mit einem Einkommen von z.B. 10.000,- € netto monatlich legt die Tabelle nach einem Eingriff des BGH den Kindesunterhalt auf den Euro genau fest. Die Eltern können nicht länger bestimmen, ob ein Kind lernen soll, dass „hinter dem Geld sehr viel Arbeit steckt“.
- Auch **bei den Mitteln, die dem Unterhaltsschuldner nach Überweisung des Unterhalts verbleiben sollen**, führt die Anwendung der DTB immer stärker zu zweifelhaften Resultaten. Das **Gesetz** verwendet sowohl zur Bestimmung dessen, was die Kinder zu erhalten haben, als auch dessen, was beim Schuldner zu verbleiben hat, denselben Begriff „angemessen“. In beiden Fällen geht es also um die **Verwendung der in der (Trennungs-) Familie vorhandenen Mittel**. Die **Tabelle** knüpft dagegen an externe sozial- und steuerrechtliche Rechengrößen wie z.B. das steuerrechtliche **Existenzminimum** an, um den Selbstbehalt des Schuldners zu definieren. Anders als das Unterhaltsrecht verfolgen das Sozial- und das Steuerrecht übergeordnete politische Ziele der Daseinsvorsorge bzw. der politischen Steuerung. Mit den Zielen des Unterhaltsrechts, das die **Beziehungen zwischen Privatpersonen** regelt, hat dies nichts zu tun. Lediglich für die Festlegung des Mindestunterhalts und des notwendigen Selbstbehalts ist auf solche externen Rechengrößen aus dem Steuer- und Sozialrecht zurückzugreifen. Der Mindestunterhalt steht den Kindern in jedem Fall zu; kann der Schuldner ihn nicht erbringen, so muss der Staat durch Sozialleistungen die bestehende Lücke auffüllen. In gleicher Weise ist der notwendige Selbstbehalt des Schuldners nicht disponibel.

Auch der DTB ist dabei der Gedanke, dass es im Unterhaltsrecht um Verteilung der in der (Trennungs-)Familie vorhandenen Gelder geht, im Ansatz sehr präsent. Bei höheren Einkünften sieht sie entsprechend einen **„Bedarfskontrollbetrag“** für den Schuldner vor, der gerade für eine solche „ausgewogene Verteilung“ sorgen soll. Der Bedarfskontrollbetrag ist nach den Anmerkungen zur Tabelle **nicht zwingend** zu berücksichtigen. Viele Gerichte wenden ihn in der Praxis auch nicht an. Was dem Unterhaltsschuldner vom

Erwerbseinkommen verbleibt, ist im Einzelfall kaum absehbar.

Hielte man sich eng an den Ansatz im Gesetz, dass die in der (Trennungs-)Familie vorhandenen Mittel „angemessen“ zu verteilen sind, so ließe sich als **neuer Grundsatz** definieren, dass einem zehnjährigen Kind **ein konkreter Bruchteil** – ein Siebtel oder auch 15 % – **des Nettoeinkommens** des Unterhaltsschuldners zusteht. Diese Anknüpfung an ein Siebtel des Nettoeinkommens übernehme dabei eine Berechnungsmethode, die von den Gerichten in Deutschland vor dem Aufkommen der DTB verwandt wurde. Mit der Anknüpfung an die 15 % des Nettoeinkommens würde man eine im Ausland übliche Methode anwenden. Mit dieser einfachen Bruchteils- oder Prozentrechnung würde die DTB mit allen ihren Einkommensgruppen überflüssig.

Geht man erneut von einem Nettoverdienst des Schuldners von 3.300,- € aus, würde dem Kind nach dieser Berechnungsmethode ein Unterhalt von monatlich rund 480,- € zustehen; das wäre der sich aus der Aufteilung des Nettoeinkommens des Schuldners ergebende realistische Betrag. Um eine vorübergehende Absenkung der bestehenden Unterhaltssätze zu vermeiden, wäre daher im Gesetz noch festzuhalten, dass eine solche Reform mit den neuen Bruchteils- oder Prozentregeln erst anzuwenden wäre, wenn der Unterhalt den Betrag in der Tabelle von 1.1.2023 erreicht. Danach würden die Beträge nur gemäßigt und im Verhältnis zum Nettoeinkommen des Schuldners steigen.

**Die DTB hat systemische Schwächen.** Es ist Zeit, über Alternativen nachzudenken.

**Ein neues System sollte den Trennungsfamilien im Einzelfall gerecht werden und so übersichtlich sein**, dass auch außergerichtliche Regelungen möglich bleiben. Dabei sollten Rechengrößen aus dem Steuer- oder Sozialrecht wie das Existenzminimum von Kindern oder Erwachsenen außer bei der Definition des Mindestunterhalts und des notwendigen Selbstbehalts vermieden werden. **Ein Weg** könnte darin bestehen, die **Einkünfte in der Trennungsfamilie nach einem sachgerechten Schlüssel, also nach Bruchteilen (ein Siebtel) oder Prozentzahlen (15 % pro Kind), aufzuteilen**. So ließe sich der Unterhalt für Kinder einfacher bestimmen und Deutschland würde zu einem international verbreiteten Verfahren wechseln. Außerdem ist bei Festsetzung des Unterhalts der **individuelle Lebenszuschnitt** in den Zeiten vor der Trennung („bescheiden“ bzw. „großzügig“) stärker zu berücksichtigen.

Franz K.\*

\* Pseudonym – Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.

*Trennungen und Scheidungen gestalten sich einfacher, wenn keine Kinder betroffen sind. Sind Kinder vorhanden, stellen sich in jedem Fall Fragen von Betreuung, elterlicher Sorge, Kindesunterhalt. Unser Bestreben ist, dass die Eltern diese Fragen einvernehmlich regeln, wobei sie den Kindeswillen, aber auch das Kindeswohl berücksichtigen sollten. Mit der Trennung der Eltern ist in der Regel nicht die Trennung von einem Elternteil verbunden, so zumindest will es das Familienrecht und die Kinder selbst. Meist wünschen sich Kinder, die Eltern bleiben zusammen. Ist das nicht möglich, dann ist ihr Wunsch, dass beide Elternteile weiterhin präsent bleiben, also ansprechbar, hilfsbereit, verfügbar.*

*Die Situation von Trennungskindern ist gefährlich: Sie liegen wie ein Sandwich zwischen den Elternteilen. Sind die sich uneinig, werden sie mal von oben, mal von unten stärker „gedrückt“. Was aber soll das Kind tun: dem nachgeben, der am meisten drückt – dem Druck ausweichen, aber wie – den Druck aushalten, wie lange, bis zur Selbstaufgabe?*

*Diese „Sandwich-Situation“ hat – nach unserem Eindruck – stark zugenommen. Je nach Quelle verlieren jedes Jahr 20.000 bis 60.000 Kinder den Kontakt zu einem Elternteil. Im Fachjargon nennt man es „Eltern-Kind-Entfremdung“ – das systematische Schlechtmachen eines Elternteils gegenüber dem gemeinsamen Kind. Das bekommt Angst und möchte Vater oder Mutter nicht mehr sehen. Eine aussichtslose Situation?*

*Dieser Frage wollen wir hier nachgehen ohne jedoch einseitig Gut und Böse zu verteilen. Vielmehr wollen wir Eltern zur Selbstreflexion und Bindungstoleranz animieren und Vorschläge machen, wie sie ihren Kindern helfen können, die Trennung besser zu überwinden.*

*Geht es um Trennungskinder, so sind drei Aspekte zu beachten, der juristische, der psychologische und der Aspekt Resilienz. Diese drei Aspekte greifen wir in diesem Titelthema auf.*



## Umgang – vereitelter Umgang –

# Manipulation – Kindeswille – Kindeswohl

**Ein Jahr, drei Umgangsverfahren vor dem OLG, drei Mal faktisch das gleiche Ergebnis: Umgangausschluss nach Umgangsverweigerung. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Praxis. Denn es gibt natürlich unzählige Kindschaftsverfahren jedes Jahr.**

### Juristische Rahmenbedingungen

Viel hat sich in den letzten Jahren geändert: Soziale Eltern erhalten Umgang, Umgang bedeutet inzwischen auch Betreuung und nicht nur Freizeitgestaltung, erweiterter Umgang und Wechselmodell können auch im Streitfall vom Gericht angeordnet werden. Ebenfalls neu ist die sogenannte „parallele Elternschaft“. Hierbei handelt es sich streng genommen nicht um eine neue Form des Elternseins, sondern um die strikte Anwendung des Gesetzes. Aber sie lässt zu, dass auch hochstrittige Eltern nicht nur das gemeinsame Sorgerecht weiterhin ausüben können, sondern selbstverständlich auch in diesen Fällen kein Grund besteht, den Umgang einzuschränken.

### Verlust des Kindes – Verlust eines Elternteils

Aber machtlos ist die Justiz offenbar immer noch wo der betreuende Elternteil mit aller Macht den Umgang zwischen Kind und dem anderen Elternteil verweigert, das Kind –

auch unbewusst – manipuliert und es, oft nach Jahren gerichtlicher Verfahren, dazu kommt, dass das Kind den Wunsch äußert, in Ruhe gelassen zu werden und den umgangsbegehrenden Elternteil nicht mehr sehen zu wollen. Das ist, viel zu selten wird das deutlich ausgesprochen, das Schlimmste, was einem Elternteil passieren kann: sein Kind zu verlieren – für Männer ebenso schlimm wie für Frauen. Juristisch wird von „Umgang“ und den Möglichkeiten der Umsetzung durch Anordnung von Maßnahmen gesprochen. Zwischenmenschlich bedeutet es aber für den Elternteil, dessen Umgangsrecht ausgeschlossen wird, dass er sein Kind verloren hat und auf absehbare Zeit nicht mehr sehen wird. Umgekehrt verliert das Kind einen Elternteil. Die Zeit, die verloren geht, wird nie mehr zuholen oder rückgängig zu machen sein. Und wenn das Kind irgendwann mal in die Akten schauen würde, um herauszufinden, warum es den verloren gegangenen Elternteil nicht mehr sehen durfte, wird es dort lesen, dass es angeblich sein eigener Wille war, dass es diese Entscheidung, dessen Folgen ein Kind gar nicht erfassen kann, selbst getroffen hat.

### Der Verlust: gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen

Der Verlust einer Bindungsperson kann gesundheitliche Folgen haben. Das dürfte inzwischen bekannt sein. Nichts anderes wird zu erwarten sein, wenn Kinder erfahren, dass sie selbst für den Verlust verantwortlich gemacht werden, weil sie irgendwann diesen Willen geäußert haben, dieser Wille aber manipuliert ist. Wenn sie erfahren, dass das Bild, das sie von dem einen Elternteil hatten, falsch ist. Dass der Elternteil unter Umständen ganz anders ist, als durch die Augen des betreuenden Elternteils gesehen.

Die Zahl der psychisch Erkrankten steigt. Psychische Erkrankungen und deren finanzielle Auswirkungen sind ein breit diskutiertes gesellschaftliches Thema. Eben noch hatte der Verband der Kinderpsychiater Alarm geschlagen: Während der Coronapandemie konnten Kinder und Jugendliche wegen fehlender Kapazitäten zum Teil nicht stationär versorgt werden. Psychische Erkrankungen können langwierig und schlimm sein. Sie bedürfen der Behandlung. Nicht selten führen sie bei Erwachsenen zur Erwerbsunfähigkeit.

Wir kennen das Thema aus den Unterhaltsverfahren. Die Betroffenen beziehen dann Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt. Fast alle Bundesbürger zahlen ihre Rentenversicherungsbeiträge in die DRV ein. Von diesen Beträgen wiederum werden die Renten gezahlt. Letztlich sind also, wenn schon der zwischenmenschliche Aspekt nicht hinreichend zielführend zu sein scheint, doch zumindest wirtschaftliche Aspekte zu bedenken.

## 1. Die Verfahren

In den drei eingangs erwähnten Kindschaftsverfahren, die jeweils vor dem Oberlandesgericht Oldenburg geführt worden sind, ging es um Elternteile, die Umgang mit ihren Kindern begehrten. Selbstverständlich unterscheiden sich die Fälle in ihren Einzelheiten. Doch immanent war, dass es erhebliche zwischenmenschliche Konflikte auf der Elternebene gab und zunächst jeweils erfolgreich vor den Familiengerichten erster Instanz Umgangstitel erstritten worden waren.

Es scheiterte dann aber an der Umsetzung. Denn eine Vollstreckung war jeweils nicht möglich. Die Kinder hatten ihren Lebensmittelpunkt jeweils bei der Mutter. Die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen blieb erfolglos. Oft hat diese Maßnahme zur Folge, dass sich die Situation noch verschärft. Die Kinder erfahren meist von der Androhung von Ordnungsmitteln (Zwangsgeld und Ersatzweise Ordnungshaft). Das hat in der Regel zur Folge, dass die Kinder nur noch ablehnender gegenüber demjenigen stehen, der Umgang mit ihnen begehrt.

In den drei Fällen jedenfalls kam es im Laufe der über mehrere Jahre dauernden Verfahren (zunächst vor dem jeweils zuständigen Amtsgericht, dann vor dem OLG) zu Gewaltvorwürfen und Vorwürfen von sexuellen Übergriffen. Ob die Vorwürfe der Richtigkeit entsprachen, konnte nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls in zwei Fällen äußerte der jeweilige Sachverständige, dass es darauf aber auch nicht ankäme, weil die Kinder inzwischen unabhängig von tatsächlich ausgeübter Gewalt Angst vor dem Vater hätten.

In einer Entscheidung des OLG Oldenburg zu dem Aktenzeichen 4 UF 2/22 heißt es beispielsweise, dass die Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht komme, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen ebenso wie seiner körperlichen Entwicklung abzuwehren. Es sei das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch macht und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt.

Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang könne durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit erzwungener Umstände mehr Schaden verursachen als Nutzen bringe. Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch könne beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen sei. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens sei daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprächen. Folge dieser Einschätzung ist in der Regel der Umgangausschluss für den Umgang begehrenden Elternteil.

## 2. Die Kritik

Es wäre einfach, nur Kritik zu äußern. Denn es handelt sich bei den erwähnten Kindschaftsverfahren nicht um Einzelfälle, sondern um sich wiederholende Muster. Und diese Muster sind schädlich. Dabei geht es nicht nur um die Gesundheit der Beteiligten der jeweiligen Verfahren.

Geschädigt werden auch die Opfer von sexuellen Übergriffen und Gewalttaten. Immer dann, wenn in Umgangsverfahren nur deshalb auf diese Schlüsselbegriffe zurückgegriffen wird, um Umgang zu verhindern, wird tatsächlichen Opfern geschadet. Den Opfern, denen tatsächlich beispielsweise ein sexueller Übergriff widerfahren ist, wird wegen solcher Muster erst mal nicht oder doch wenigstens nur eingeschränkt geglaubt. Wie soll das auch noch unterschieden werden können. Gerade, wenn es um Kinder geht, bei denen man nachher nicht mehr weiß, ob eine Tat eine echte Erinnerung ist oder quasi von Außen eingetrichtert worden ist.

Warum lässt der Staat das zu? Warum tut er nichts gegen die Umgangsverweigerer? Warum hilft er denjenigen nicht, die alles versuchen, ihre Kinder wiederzusehen und denen nichts vorzuwerfen ist? Das sind Fragen, die jedem Anwalt/jeder Anwältin, die Kindschaftssachen machen, immer wieder gestellt werden und nicht beantwortet werden können. Denn die Verfahren kranken an verschiedenen Stellen. Und an jeder einzelnen befinden sich Stellschrauben.

### Vorrangig müssen folgende Punkte geändert bzw. geregelt werden:

- effektive Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung gegen den Umgangsverweigerer,
- Einführung anderweitiger staatlicher (!) Sanktionen,
- Sachverständigengutachten oder Untersuchungen, die die Bedeutung des Kindeswillens ins Verhältnis zu den späteren langfristigen Folgen des Verlusts einer Bindungsperson oder des Erkennens eines manipulierten Willens setzen,
- einen über Umgangsbegleitung hinausgehenden effektiven Maßnahmenkatalog – beispielsweise in § 1666 BGB.

## 3. Was müssen die Betroffenen beachten?

Da es jedenfalls im Moment noch keine zufriedenstellende anderweitige Lösung gibt, sollten Eltern im Falle einer Trennung sowohl zum Wohle des Kindes und zu auch in ihrem eigenen Interesse alles versuchen, miteinander im Gespräch zu bleiben. Das mag schwierig sein, verletzend und anstrengend. Aber es lohnt sich. Die Betroffenen sollten sich rechtzeitig Hilfe suchen. Einige Kontaktstellen des ISUV bieten Gesprächstermine an.

Wenn das nicht funktioniert, dann ist schnelles Handeln erforderlich. Denn je länger das Kind den Kontakt zu einem verliert, desto schneller besteht die Gefahr, dass es – bewusst oder unbewusst – manipuliert wird. Die Betroffenen sollten sich sofort an einen Anwalt/eine Anwältin wenden. Zwar besteht in Kindschaftsverfahren kein Anwaltszwang, §§ 114 Abs. 1, 111 FamFG. Aber gerade bei persönlicher Betroffenheit hilft es, wenn die Kommunikation versachlicht wird und gerichtliche Verfahren so kurz wie möglich gehalten werden. Manchmal bietet es sich außerdem an, ein Eilverfahren durchführen zu lassen, § 49 FamFG. Es wird dann vorläufig eine Regelung getroffen, aus der dann auch schon vollstreckt werden kann. Parallel dazu kann ein Hauptsachverfahren auf Regelung des Umgangs eingeleitet werden, in dem dann z.B. auch Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Einleitung von Kindschaftsverfahren ist es, zuvor das Jugendamt kontaktiert zu haben. Die Umgangsregelungen, die dort getroffen oder angeboten werden, sind aber keine vollstreckungsfähigen Titel. Und da Zeit bei Kindschaftsverfahren wertvoll ist, sollten auch die Gespräche beim Jugendamt in Streitfällen kurz gehalten werden. Wenn es da nicht weitergeht, bedarf es weiterer Schritte.



**Maren Waruschewski, Fachanwältin für Familienrecht, stellv. ISUV-Vorsitzende**

## WIE WIEDER ALS BETROFFENER BODEN UNTER DIE FÜSSE BEKOMMEN? POSITIVE PSYCHOLOGIE KANN HELFEN. EIN BEISPIEL:

# Nach der Trennung wieder in ein erfülltes Leben finden

**Eine Trennung erschüttert das Leben. Anschließend wieder glücklich zu werden ist leichter, wenn wir fünf Faktoren fördern, sagt ein Modell der positiven Psychologie: positive Emotionen, Flow, stabile Beziehungen, Sinn im Leben und Selbstwirksamkeit.**

Als sich meine Frau von mir trennte, warf sie mich von heute auf morgen aus der gemeinsamen Wohnung und gestand mir zu, alle zwei Wochen zwei Stunden mit unserem damals sechsjährigen Sohn zu verbringen. Ich war fassungslos darüber, wie ungehemmt sie ihre Ablehnung mir gegenüber ausdrückte und wie rücksichtslos sie gegenüber den natürlichen Interessen unseres Sohns war. Anfangs war ich einfach nur überrollt von den Ereignissen, wohnte in einer Pension, bemühte mich um eine Wohnung, versuchte meine noch junge Selbstständigkeit so weit auszubauen, dass ich davon leben konnte und setzte alles daran, meinem Sohn als Vater erhalten zu bleiben. Am schlimmsten erschütterte mich, dass mein Menschenbild wohl falsch gewesen war: Ich hatte immer gedacht, dass Menschen sich mit einem Mindestmaß an Achtung, Ehrlichkeit und Mitgefühl begegnen und das Eltern ihre Kinder nach Kräften vor Ungemach schützen. Ich musste erkennen, dass das ein Irrtum war.

### Nach der Trennung: Das Leben ist erschüttert

Werden unsere grundsätzlichen Annahmen von der Welt und den Menschen erschüttert, oder erhält unser Leben plötzlich eine neue Richtung, erleben wir ein einschneidendes Erlebnis, so Judith Mangeldorf, Professorin für Positive Psychologie in Berlin. Solche Erlebnisse können schön sein, die Geburt eines Kindes etwa, aber auch schockierend. Und auch wenn diese Erlebnisse im psychologischen Sinne nicht traumatisch sind, also nicht unser Leben bedrohen, haben sie ähnliche Auswirkungen: Wir müssen in einer gewaltigen Kraftanstrengung unser gesamtes Leben an die neue Situation anpassen und das gelingt nach der Positiven Psychologie besser, wenn wir fünf Faktoren fördern.

### Glückliche Momente schaffen

Mir begann es wieder besser zu gehen, als ich mich mit einem anderen Vater anfreundete, der sich in einer ähnlichen Situation befand. Wir gingen gemeinsam klettern, unsere Kinder freunden sich an und mein Sohn und ich engagierten uns vorsichtig im Alpenverein. Nahezu unbemerkt hatten sich glückliche Momente in mein Leben eingeschlichen und ich vergaß in der Kletterwand die Zeit, den Ärger, die Trauer.

Auch wenn wir nach der Trennung traurig sind, wütend oder enttäuscht – positive Emotionen sind wichtig, mit ihrer Hilfe können wir neue Denkmuster aufbauen. Sind wir aber in einer Krise, konzentrieren wir uns auf Ärger und Schmerz. Es ist daher wichtig, die glücklichen Augenblicke bewusst wahr zu nehmen und zu fördern. Ganz gezielt können wir uns abends fragen, was war denn heute schön, die Antwort aufschreiben. Erkennen wir im Nachhinein, dass die „Zeit wie im Fluge verging“, dann waren wir im Flow. Auch dieser Zustand unterstützt uns dabei, aus dem Loch herauszukommen. Deswegen ist es wichtig, dass wir uns in der Krise der Trennung gezielt versuchen, Augenblicke mit positiven Emotionen oder Flow zu schaffen.

### Warum ertrage ich das alles?

Als ich wieder begann, mich wohl zu fühlen, kündigte meine Exfrau an, sie werde in fünf Wochen mit meinem Sohn in ein anderes Bundesland ziehen. Ich quälte mich an der Frage ab, ob ich das schwer erarbeitete Glück für meinen Sohn wieder aufgeben sollte. Der signalisierte mir wortlos, trotzdem unübersehbar, was er sich wünschte. Unbemerkt hatte sich der Sinn wieder in mein Leben eingeschlichen: Ich betrachtete es als meine Aufgabe, so gut wie ich irgendwie kann, für meinen Sohn da zu sein.

Neben positiven Emotionen und Phasen des Flows ist das ein weiterer Faktor, der dabei hilft, die Krise zu überwinden und Kraft zu schöpfen: Weiß ich, warum ich morgens aufstehe, warum ich arbeiten gehe, was die Aufgabe in meinem Leben ist? Als mir die Antwort plötzlich klar vor Augen stand, war es keine Frage mehr, was zu tun war. Genau so verhält es sich mit der Frage: Warum passiert mir das? Sie fragt nach dem Sinn, des Geschehenen. Die Antwort können wir finden, wenn wir fragen, wozu war die Trennung gut? Was habe ich aus ihr gelernt? Und vor allem: Wie kann ich das nutzen, um mir und anderen zu helfen?

Ich habe gelernt, dass es in einem Rosenkrieg keine Grenzen gibt – und bin jetzt besser gewappnet. Ich habe gelernt, dass die Kinder immer hilflos sind und leiden – und gebe meinem Sohn so viel, wie ich irgendwie kann. Und ich habe gelernt, dass ein mitfühlendes Ohr und ein guter Rat in der Krise sehr wertvoll sind – und hoffe, ich kann mit diesem Artikel anderen Betroffenen helfen.

### Freunde helfen zurück ins Glück

Innerhalb von 5 Wochen fand ich mit unglaublichem Glück eine Wohnung am neuen Wohnort, packte meine sieben Sachen ein

und zog um. Gute, sehr gute Freunde unterstützten mich finanziell, weil ich den Umzug sonst nicht gut hätte bewältigen können. Überhaupt waren während der gesamten Zeit Gespräche mit engen Freunden und mir nahe stehenden Verwandten sehr wichtig, sie halfen mir, die Fragen nach dem Sinn zu beantworten, mit ihnen konnte ich mich beraten, von ihnen bekam ich Ratschläge, sie wiesen mich zurecht, wenn ich auf dem Holzweg war und wenn ich sie besuchte, erlebte ich glückliche Stunden.

Mit anderen Menschen erleben wir positive Emotionen, erleben wir Sinn, Glück und Freude. Deswegen sind stabile tragende Beziehungen und Freundschaften der vierte Faktor, der dabei hilft, die Krise zu überwinden.

### Mach Dir klar: Ich habe das Ziel erreicht

Natürlich verlief der Umzug nicht reibungslos, die gebuchten Umzugshelfer versetzten mich, ein Freund, seine Frau und ich räumten den Sprinter allein aus, wir bauten die Möbel zusammen und ich begann nach wenigen Tagen inmitten des Umzugschaos wieder zu arbeiten. Ich hatte es tatsächlich geschafft, ich war umgezogen, hatte alle Probleme überwunden und mein Ziel erreicht. Ich war selbstwirksam gewesen.

Wenn wir erkennen, dass wir die Krisensituation in die Hand nehmen und abschwächen können, dann erkennen wir, dass wir uns selbst helfen können. Das ist der fünfte und letzte Faktor, der nach einem Modell der Positiven Psychologie dazu beitragen kann, eine Krise zu bewältigen. Deswegen ist es so wichtig, dass wir uns in einer Krise deutlich machen, was wir erreicht haben.

Ich kann meinem Sohn auch zukünftig ein richtiger Vater sein, nicht nur der Wochenendpapa. Das Glück in seinem Gesicht zeigt mir, dass ich mich richtig entschieden habe. An meinem neuen Wohnort, in meiner neuen Wohnung und in meinem Leben fühle ich mich nach wenigen Monaten zu Hause und sehr viel wohler als vor dem Umzug. Eigentlich, so denke ich immer wieder, muss ich meiner Exfrau dankbar sein für den Umzug. Aber ich muss es ja nicht übertreiben.

Bert M.\*

#### Quellen:

- Martin Seligman „Wie wir aufblühen“, Goldmann Verlag 2015.
- Judith Mangeldorf: *Posttraumatisches Wachstum, ZPsychodrama Soziom (2020); 19:21-33. frei zugänglich unter <https://doi.org/10.1007/s11620-020-00525-5>*

\*Pseudonym – Mitglied möchte aus berechtigten Gründen keinen Realnamen.

# Wie können Eltern in der Trennungs- und Scheidungssituation den Kindern helfen?

## Trennungseltern sein und bleiben

**Fast jedes Paar kommt im Laufe seiner Beziehung in eine große Krise, wenn sich herausstellt, dass das, was man vom anderen erhofft hat, sich nicht erfüllt, weil der sich dazu mehr verbiegen müsste, als er kann oder will. Kinder helfen mit, eine Beziehung während einer Krise zusammenzuhalten. Auf Dauer ist diese Aufgabe jedoch für jedes Kind eine nicht verantwortbare Belastung und Überforderung. Wenn alles versucht wurde, die Partner sich aber nicht mehr verzeihen und sich füreinander öffnen können, ist es besser, sich zu trennen.**

**In der Trennungssituation können Eltern helfen, dass ihr Kind die Trennung gut verkraftet und nicht mehr als unvermeidlich darunter leiden muss:**

### Kinder unterstützen Gefühle zu zeigen

In einem Rosenkrieg sich zu verausgaben, bringt keinem etwas. Notwendig ist: loslassen und das Neue annehmen, sich darin einrichten, so dass bald wieder Ruhe ins Leben kommen kann. Was nicht heißt, dass man seiner Trauer nicht Ausdruck geben darf, im Gegenteil: Man darf ruhig mal zusammen mit den Kindern weinen. --Das ist etwas anderes als sich beim Kind auszuweinen über den Partner.

Kinder sind traurig über die Trennung, auch wenn sie das oft nicht zeigen, damit Mama und Papa nicht noch trauriger werden als sie schon sind. Sie sollten ihre Kinder unterstützen, ihre Gefühle zu zeigen, dann können sie die Trennung besser und schneller verarbeiten. Gefühle können auf vielfältige Weise ausgedrückt werden: durch Reden, Weinen, Lachen, Schreien, Malen, Spielen, Schreiben, durch Schlagen auf einen Boxsack usw.

### Eltern bleiben – Regelungen einhalten

Kein Elternteil sollte durch die Trennung aus dem Leben des Kindes verschwinden. Das Kind sollte in der Regel denjenigen, bei dem es nicht wohnt, mit großer Regelmäßigkeit besuchen können. – Außer das Zusammensein tut dem Kind nicht gut, weil es dort überfordert, manipuliert oder gar körperlich oder seelisch verletzt wird. - Je kürzer der Weg zum anderen Elternteil, umso besser. Dazu sind klare Absprachen, feste Regelungen und Vereinbarungen zwischen den Eltern nötig. Damit die Kinder sich wieder orientieren können in ihrer „neuen Welt“, ist es sehr wichtig, diese Absprachen auch einzuhalten und auf Regelmäßigkeit zu achten. Dabei muss man jede

Familie ganz individuelle Lösungen finden, die für sie optimal passen, einfach Regelungen ausprobieren, sich danach zusammensetzen, Resümee ziehen. Es wird unvermeidlich sein, sich zum Wohle der Kinder immer wieder abzusprechen. Je eher Sie deshalb wieder „normal“ miteinander reden können, desto besser! Mediatoren können dabei hilfreich sein.

### My home is my castle

Interessanterweise kann es sein, dass es für das Kind viel schlimmer ist, umziehen zu müssen, als die Tatsache, dass die Eltern sich trennen. Wenn es irgendwie machbar ist, sollte ein Umzug für das Kind deshalb vermieden werden. Wird es auch noch aus seinem sozialen Umfeld gerissen, verliert es seine Freunde und die vertraute Umgebung, muss es sich in einen neuen Kindergarten, in eine neue Klasse integrieren, ist die Belastung um ein Vielfaches größer. Stattdessen sollten gewohnte Außenkontakte jetzt besonders gepflegt werden, damit alles möglichst wie gewohnt weitergeht. Kinder brauchen Sicherheit und Klarheit, sie möchten wissen, was sich verändert und was bleibt. Sie möchten wissen, womit sie rechnen können, gerade jetzt, wo die Basis zusammengebrochen ist, auf die sie sich – ohne je darüber nachzudenken – ganz selbstverständlich verlassen haben. Versprechen Sie deshalb bitte nichts, was Sie nicht halten können!

### Loyalitätskonflikte vermeiden

Fast alle Kinder befürchten, sie wären schuld an der Trennung ihrer Eltern, besonders wenn sie mitbekommen haben, dass sich die Eltern auch über Erziehungsfragen gestritten haben. Versichern Sie ihren Kindern immer wieder, dass der Grund der Trennung nichts mit ihnen zu tun hat.

Ein unumstößliches Gebot für die ehemaligen Partner sollte sein, niemals schlecht oder abfällig über den anderen zu reden. Da die Hälfte der Chromosomen des Kindes vom anderen Elternteil kommt, würde es sich dabei jedes Mal selbst abgewertet fühlen und außerdem in grausame Loyalitätskonflikte geraten, denn es liebt ja beide

und sollte auch weiterhin beiden zugetan sein dürfen, sich nicht entscheiden müssen. Denn das wäre gleichzeitig ein Nein gegen sich selbst.

### Kinder nicht „kaufen“

Weil die Eltern oft Schuldgefühle haben, dass sie ihren Kindern das „antun“, neigt der eine oder die andere vielleicht dazu, die Kinder stark zu verwöhnen – quasi als Wiedergutmachung. Das kann weiteren Konfliktstoff zwischen die Eltern bringen. Vor allem aber schadet es den Kindern langfristig. Lassen Sie lieber die Schuldgefühle los, das ist für alle Beteiligten das Beste! Sie brauchen keine zu haben, Sie haben sich für das kleinere Übel entschieden, das war richtig und gut!

### Kinder nicht als Boten missbrauchen

Wenn es wieder einmal zu einem Konflikt kommt, sollte jeder der Beteiligten sich mit dem jeweiligen Konfliktpartner selbst auseinandersetzen, nicht einen Dritten als Vermittler, Boten oder Spion benutzen, wozu vor allem oft Kinder missbraucht werden. Der Vermittler bzw. Bote bekommt immer die aufgestauten Gefühle der Konfliktpart-



Eva Orinsky ist Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin, Lehrtherapeutin (DGSF) für Systemische Therapie, Leiterin des IFS-Instituts München, Kinderbuch- und Fachbuchautorin

ner ab. Es könnte zu einer Projektion kommen, dass man das Kind mit dem ehemaligen Partner verwechselt und es dann auch so behandelt.

## Kinder kein Partnerersatz

Eine große Gefahr besteht darin, dass das Kind an den frei gewordenen Platz des Expartners rückt. Es spürt unbewusst, was der Mutter/dem Vater jetzt fehlt, und ist aus Liebe bereit, ihr/ihm das zu ersetzen. Außerdem hofft es vielleicht, über diese „wichtige“ Rolle doch noch die Aufmerksamkeit und Anerkennung zu bekommen, die ihm

zuvor versagt geblieben ist. Ich habe oft erlebt, dass Menschen diese Rolle auch als Erwachsene nicht aufgeben können und so nicht frei sind für das eigene Leben. Um dies zu verhindern, sollte das Kind nicht zum „besten Freund“ gemacht werden, bei dem man sich ausspricht und ausweint und den man für wichtige Entscheidungen zu Rate zieht, es ist damit überfordert.

## Ausgeglichenheit finden

Am besten helfen Sie Ihrem Kind, wenn Sie jetzt gut für sich selbst sorgen, denn dann muss dies nicht Ihr Kind tun. Und Sie kön-

nen ihm dann die Stütze sein, die es jetzt braucht.

Warum sollte man sich in Krisenzeiten nicht mal an Freunde wenden oder die Beratung und Begleitung eines Therapeuten gönnen? Er kann mit seiner Unvoreingenommenheit und Erfahrung helfen, den Schmerz zu verarbeiten und sich auch ohne den gewohnten Partner wieder harmonisch zu fühlen. Er kann helfen, sich mit dem Ex über die Belange des Kindes zu verständigen. Und Sie unterstützen, die Trennung als Chance zum Neuanfang zu sehen.

[www.orinsky.de](http://www.orinsky.de), [www.institut-ifs.de](http://www.institut-ifs.de)

## ZUR DISKUSSION GESTELLT:

Unser Mitglied Alexander von Lüpke, Rechtsanwalt und betroffener Vater, hat sich Gedanken gemacht zu unserem Titelthema „Trennungsfamilie – Trennungskinder im Fokus“. Sein Artikel enthält Thesen, Argumente, die Mitglieder immer wieder äußern.

Wie stehen Sie dazu: „Entfremdung der Kinder?“, „Blockadehaltung – Staat schaut zu?“, „Wirtschaftsinteressen vor Kindeswohl“, ...

**Stimmen Sie Alexander von Lüpke zu? Schreiben Sie uns zahlreich, so dass wir ein breites Meinungsbild bekommen. Mails bitte an [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)**

# Gleichberechtigte Betreuung der Kinder in der Trennungsfamilie

**Es ist mithin unstrittig, dass Kinder beide Eltern, nämlich Vater und Mutter gleichermaßen brauchen, um sich gesund entwickeln zu können. Häufig erstrecken sich nach Beendigung der Paarbeziehung zwischenmenschliche Streitigkeiten der ehemaligen Partner oder Ehegatten auf die Kinder. Über die Kinder versuchen immer wieder verbitterte und gekränkte Eltern den Ex-Partner zu bestrafen und sich an ihm zu rächen.**

## Entfremdung der Kinder?

Einzelne Elternteile sind nicht bereit auf Elternebene miteinander zu kommunizieren und boykottieren mit teilweise höchst unlauteren Mitteln die notwendige Verständigung zur Klärung und Berücksichtigung der Interessen ihrer Kinder.

Nicht selten werden die Kinder vorge-schoben, um einen sachlichen Austausch zur friedlichen Interessenwahrnehmung zu verhindern, da ein oder beide Elternteile mit der Trennung nicht abgeschlossen haben. Verfolgt werden egoistische Ziele der Elternteile. Der jeweils andere Elternteil wird diffamiert, was schließlich bis zur Entfremdung der Kinder und Ablehnung eines Elternteils durch die Kinder führen kann.

Die Kinder werden zum Zankapfel und sind letztlich die Leidtragenden. Die Eltern machen sich schuldig, die Kinder bleiben als Opfer zurück und haben häufig ihr ganzes Leben lang mit den Folgen des „Krieges“ zu kämpfen.

## Blockadehaltung – Staat schaut zu, ja unterstützt?

Mit einer konsequenten Blockadehaltung ist es möglich ein der Gleichberechtigung geschuldetes paritätisches Betreuungsmodell mit allen damit verbundenen Konsequenzen zu verhindern.

Der Staat schaut zu und unterstützt dieses Phänomen. Der Staat, das sind die Gerichte, Jugendämter, die Staatsanwaltschaften und die Rechtsaufsichten der jeweiligen Stellen. Insbesondere die Familiengerichte und die Jugendämter drängen häufig Väter aus der unmittelbaren Betreuungsverantwortung für ihre Kinder. Sie schaffen der Rechtsprechung des BGH folgend mit dem Residenzmodell – eine betreut-einer bezahlt – alleinerziehende Mütter. Somit wird ein überholtes Rollenverständnis der 1950er Jahre legitimiert.

## Mütter haben Vorrang – hoheitliche Machtzuschreibung?

In Umgangs- und Unterhaltsverfahren entsteht der Eindruck, es gebe bei jeder Anwendung geltender Vorschriften ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Mütter haben Vorrang. Etwaige nachteilige Regelungen für Mütter gelten oft nicht und entfalten keine Wirkung“. Folglich werden die Kinder im Streitfall ohne unvoreingenommene Prüfung zur Mutter verfügt. Das kann in einem Rechtsstaat, der Gleichberechtigung propagiert, nicht akzeptiert werden.

Das im Regelfall angeordnete Residenzmodell ist ein hilfloser Versuch der Rechtsprechung den Elternkonflikt durch hoheitliche Machtzuschreibung gemäß überholter Rollenverteilung zu regeln. Die Gerichte vernachlässigen das Kindeswohl, die Regeln zur Gleichbehandlung. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Residenzmodell existiert nicht. Alle staatlichen Gewalten machen mit, keine weiteren Ermittlungen, wie zahlreiche Fälle zeigen. Der Amtsermittlungsgrundsatz dient als Alibi.

**Staat fördert Alleinerziehen?**

Das Entsetzen der Politik über die vielen alleinerziehenden Mütter hält sich in Grenzen. Die „Politik“ schafft es nicht den Regeln zur Gleichberechtigung Geltung zu verschaffen. Vielmehr wird propagiert, dass alleinerziehende Mütter mehr Unterstützung brauchen, da sie es mutmaßlich schwer haben. Entsprechend werden Alleinerziehende mit höheren Steuerfreibeträgen oder höherem Kindergeld bedacht. Auf der anderen Seite werden die Inflation und die stetig steigenden Kosten bei der Gestaltung der Düsseldorfer Tabelle zu Lasten der Unterhaltspflichtigen nicht berücksichtigt.

## Staat fördert Alleinerziehen?

Die europäische Resolution 2079: <https://internationalervatertag.de/europarat-resolution-2079> von 2015 wurde nicht umgesetzt. Titel: „Gleichheit und gemeinsame elterliche Verantwortung – Rolle der Väter“.

## Wirtschaftsinteressen vor Kindeswohl?

Aber nicht nur die staatlichen Stellen tragen Verantwortung am Leid der Kinder in Trennungsfamilien. Es entsteht zuweilen der Eindruck, dass die Wirtschaftsinteressen der beteiligten Player vor die Kindesinteressen gestellt werden. Müssen die Wirtschaftsinteressen der Anwälte, der Verfahrensbeistände oder der psychologischen Sachverständigen nicht hinter die Kindesinteressen zurücktreten? Wie ist es zu erklären, dass beteiligte Personen in ihrer Funktion nicht für die Kindesinteressen plädieren, sondern die Eltern mit deren Interessen vertreten und sich das entsprechend honorieren lassen? Wie wäre es mit einer Vergütung bei erfolgreicher Vermittlung und Streitbeilegung im Sinne des Kindeswohls?

Das persönliche Ziel der Elternteile gilt stets als legitim, jeder will ja nur, was ihm „zusteht“. Ausgeblendet wird rasch die Frage danach, was den Kindern zusteht. Nämlich beide Eltern, Vater und Mutter; und das gleichermaßen.

## Einseitig angemahnte Gleichberechtigung?

Während vor dem Hintergrund der immer wieder angemahnten Gleichberechtigung mit einer gewissen Vehemenz verlangt wird, dass mehr Frauen in berufliche Männerdomänen oder Führungspositionen gelangen, wird im Bereich Familie keine Gleichberechtigung, wie sie das Grundgesetz vorsieht, angemahnt. Die Männer und Kinder haben im Trennungsfall das Nachsehen. Auch die Berücksichtigung des Kindeswillens, der Schutz durch Artikel 2 Grundgesetz genießen sollte, steht in Frage. Die „Kiss-Studie“ der Uni Tübingen oder der „Zustandsbericht Kinder“ gibt zumindest Indizien für die nicht angemessene Behandlung von Kindern im Rahmen von Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten. Leider finden die gewonnenen Erkenntnisse in den einschlägigen Verfahren keine Beachtung.

## Residenzmodell fördert Ungleichheit?

Die Anordnung eines Residenzmodells regelt vor allem die Machtverhältnisse zwischen den Elternteilen in ein Überordnung-/Unterordnungsverhältnis. Ein staatlich angeordnetes Residenzmodell stellt einen Elternteil bei der Betreuung der Kinder hinten an, es kommt zu einer Machtverschiebung, die sich nachteilig auf die Erziehung der Kinder und die Wahrnehmung der Eltern bei Kindern auswirkt. Geschieht es ohne sachlichen Grund, stellt es sogar eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die Männer haben nahezu in allen Fällen das Nachsehen, da sachliche Gründe für die Wahl des Lebensmittelpunkts der Kinder bei der Mutter häufig nicht vorliegen und keine Prüfung der Umstände erfolgt.

So hat das AG Hanau in einem Fall vom Vater ein Betreuungskonzept verlangt. Die Mutter musste ein solches Betreuungskonzept nicht vorweisen. Die Vorlage des Konzepts hat im konkreten Fall selbstredend trotzdem nicht zum Erfolg geführt. Für das Verhältnis zwischen den Beteiligten ist das Residenzmodell oft nicht förderlich. Bestraft werden damit vor allem die Kinder, es erfolgt eine staatliche festgelegte Rückstufung eines Elternteils zum Nachteil der Kinder. Das widerspricht der Aufgabe des Staates aus Art. 6 Grundgesetz, das konstruktive Zusammenwirken der beiden Elternteile zu fördern und darauf zu bestehen. Diese einseitige Machtfestlegung verdrängt einen Elternteil aus dem Bewusstsein der Kinder, macht es dem staatlich legitimierten Elternteil leicht den anderen zu verdrängen, was rasch, gewollt oder ungewollt zu einer Entfremdung führen kann.

Einseitige Machtfestigungen durch staatliche Stellen werden keine Lösungen bringen, gerade dann, wenn eine Elternteile nicht bereit ist, konstruktiv auf Elternebene mit dem anderen Elternteil zusammenzuarbeiten. Das Residenzmodell bringt ungleiche familiäre Machtpositionen mit sich. Auch eine funktionierende Familienstruktur nicht getrennter Paare sieht nicht vor, dass ein Elternteil über den anderen hinweg entscheidet.

## Ungleiche Einflussmöglichkeiten bergen Konfliktpotential

In der funktionierenden Familie nicht getrennter Eltern sind neben dem Konsens, die friedliche Konfliktlösung und die Berücksichtigung des Kindeswillens die einzigen vertretbaren und kindeswohlgerechten Verfahrensweisen. Immerhin dürfte es unstrittig sein, dass die konfliktfreie Kindererziehung bei einer intakten Paarbeziehung am ehesten dem Kindeswohl gerecht wird.

In der Trennungsfamilie ist die Trennung gesetzt, mit dieser muss im Sinne des Kindeswohls umgegangen werden. Die Trennung ändert logischerweise nichts an den Bedürfnissen der Kinder beide Elternteile um sich herum haben zu wollen. Ungleiche Einflussberechtigungen mit Blick auf die Kinder und deren Erziehung bringen stets Konfliktpotential und künstlich geschaffene Ungerechtigkeiten und Gesundheitsrisiken für die Kinder mit sich.

## Heute sind die Kinder Verlierer – kann es eine „leitende Führung“ richten?

Heutzutage scheint die entscheidende Frage zu sein, welchem Elternteil es (besser) gelingt die an familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten „vor den Karren“ zu spannen. Häufig ist es die Mutter, orientiert an den Traditionen der vergangenen Jahrhunderte, der es mit Hilfe kampferprobter Rechtsanwältinnen gelingt. In Zukunft muss das Kind mit seinen Interessen die

Eltern mit deren Interessen aus dem Mittelpunkt verdrängen und in den Fokus gelangen. Beiden Elternteilen muss klar gemacht werden, dass es bei ihnen keine Gewinner oder Verlierer gibt und geben darf. Gewinner müssen von Verfahrensseite her die Kinder sein, dafür sollte der Gesetzgeber mit geeigneten Mitteln sorgen. Heute sind die Kinder und ein Elternteil in vielen Fällen einfach die Verlierer.

Zur Erreichung des Kindeswohls bedarf es der Befriedung des elterlichen Konflikts, Vermittlung zwischen den Positionen, Schaffung von Akzeptanz für einen Kompromiss, wobei Gleichberechtigung erforderlich ist. Die Positionen und das Ergebnis der Verhandlungen müssen für beide Elternteile nachvollziehbar sein. Zur Erreichung des „Friedensziels“ ist eine leitende (externe) „Führung“ einzurichten, beide Elternteile müssen Kompromiss und Kindeswohl verinnerlichen.

Es dürfen keine Anreize geschaffen werden in einem Kampf gegen den anderen Elternteil obsiegen zu können. Honoriert werden muss derjenige, der sich kompromissbereit zeigt. Eine grundlose Verweigerungshaltung eines Elternteils darf nicht hingenommen werden.

## Bestrafung des blockierenden Elternteils?

Der Gesetzgeber muss in diesem Sinne Anreize für kindeswohlstärkendes Verhalten und auch Sanktionen für kindeswohlschädliches und blockierendes Verhalten vorsehen. Das Verlangen nach Transparenz in den innerfamiliären Abläufen der Trennungsfamilie, der Verwaltung und Verwendung gezahlter Unterhaltsleistung kann das Erfordernis des konstruktiven Zusammenwirkens der Elternteile fördern.

Im äußersten Fall muss mit Sanktionen und der Reduzierung der Betreuungsmöglichkeiten gegen den blockierenden Elternteil durch die Gerichte reagiert werden. Das sollte aber das letzte Mittel sein, es geht nicht um Bestrafen, sondern Herbeiführen von Kompromissbereitschaft. Aber es muss die Androhung, Festlegung und Durchsetzung von Konsequenzen als letztes Mittel möglich sein.

## Kindesunterhalt – Anreiz ein paritätisches Wechselmodell zu verhindern?

Erstrebt werden muss die Befriedung des elterlichen Konflikts zum Wohl der Kinder. Das Kindeswohl kann nicht dadurch geschaffen werden, dass ein Elternteil präsenter oder weniger präsent ist, wenn Beide gleichermaßen erziehungsfähig sind. Eine Ungleichbehandlung der Elternteile in Bezug auf die Betreuungszeiten führt weder zur Befriedung des Elternkonflikts noch zum Kindeswohl. Es führt vielmehr zu zusätzlichen Spannungen, die sich auf das Kindeswohl negativ auswirken. Die Unzu-

friedenheit der Beteiligten mündet oft in gesundheitliche Probleme.

Die Möglichkeit vollen Kindesunterhalt – von dem die Kinder nichts wissen – zu bekommen, ist stets ein Anreiz ein paritätisches Wechselmodell zu verhindern.

Es bedarf der Schaffung von Anreizen für beide Elternteile sich beruflich voll engagieren zu wollen.

## Der eine in der „Komfortzone – der andere in der „Stresszone“?

Es entsteht schnell das Gefühl für Unterhaltspflichtige, dass Unterhaltsberechtigte mit dem „gewonnenen Geld“ in die Komfortzone begeben und der unterhaltspflichtige Vater oder unterhaltspflichtige Mutter in eine Stresszone ohne Kinder getrieben wird. Das Residenzmodell stärkt das latente Gefühl der Ungleichbehandlung.

Vor Beginn einer Auseinandersetzung muss klar sein: unter den Eltern kann es keine Gewinner geben. Beide Elternteile müssen sich als „Arbeitsgruppe“ fühlen, die auf ein gemeinsames Ziel hinarbeitet. Jeder muss das Interesse haben das Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillen in einer Gruppendynamik zu erreichen.

## Verbesserungsansätze für ein modernes Umgangs- und Unterhaltsrecht?

Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau auch in Familiengericht Anwendung findet. Von vornherein muss ausgeschlossen sein, dass kein Elternteil, der willens und in der Lage ist, sich hinterstellen muss. Das bedeutet konkret:

- Gleichberechtigung von Vater und Mutter in Sachen Betreuung und Unterhalt unter Anwendung des Art. 3 Abs. 2 GG; gleichberechtigtes Betreuungsmodell mit paritätischen Betreuungszeiten als Grundsatz, Verzicht auf den Begriff des Umgangs. Berücksichtigung beider Einkommen beim Unterhalt. Förderung von Berufs- und Karriereöglichkeiten für beide Elternteile.
- Elternteile, die grundlos die Kommunikation behindern oder die Kinder versuchen zu entfremden, ausschließen. Förderung von Konfliktlösungsbereitschaft, Bindungstoleranz, Kommunikationsfähigkeit. Akzeptanz von Konfliktlösung durch Mediation.
- Beratung der Eltern durch die Jugendämter stärken. Gerade für Fälle, in denen ein Elternteil die Kommunikation behindert oder Kinder entfremdet. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten. Unvoreingenommenheit der am Fall beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und behördeninterne unabhängige Kontrollinstanz (vier-Augen-Prinzip).

- Spezifische Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen für Verfahrensbeistände und Einrichtung einer Überwachungsinstanz für praktizierende Verfahrensbeistände.
- Zielstellung und Anreize für Anwälte, Verfahrensbeistände und Sachverständige für eine erfolgreiche Konfliktlösung mit Blick auf das Kindeswohl schaffen. Honorierung erfolgreicher Konfliktlösung.
- Den Amtsermittlungsgrundsatz der Tatgerichte stärker einfordern, gerade wenn Elternteile die Kommunikation blockieren, Kinder versuchen zu entfremden und den anderen Elternteil verunglimpfen. Konsequenzen für unkooperatives Verhalten formulieren und leichter anwenden. Richterinnen und Richter sensibilisieren.
- Unterhalt muss sich stärker an der Betreuungssituation ableiten. Zeiten und Ausstattung müssen umfänglich Be-

rücksichtigung finden. Zeitaufwand für Betreuung sollte nach einem linearen Muster angerechnet werden – (nicht Stufenmodell – Stichwort kalte Progression). Berücksichtigung von beiden Einkommen, gerade, wenn beide Eltern gut verdienen. Ist die Düsseldorfer Tabelle als solches noch zeitgemäß?

- Formulierung einer ausdrücklich gesetzlich normierten Vermögensbetreuungspflicht zu Gunsten der Kinder mit Blick auf die Unterhaltszahlungen. Mittelverwendungsdokumentation für Unterhaltsempfänger (Kinder). Überschüssende Zahlungen müssen für die Kinder nachweislich angelegt werden.
- Verfolgung von innerfamiliären Straftaten stärken: psychische und physische Körperverletzung, Verleumdung, Untreue, Missbrauch von Kindesunterhalt.

Alexander von Lüpke, Rechtsanwalt

# HIER KÖNNTE IHRE ANZEIGE STEHEN!

ANZEIGE

Eine Anzeige dieser Größe kostet Sie nur 700 € und wird von vielen interessierten Lesern Ihrer Zielgruppe beachtet. Gerne empfehlen wir Ihnen auch noch weitere Formate – kontaktieren Sie uns:



**Interessenverband Unterhalt und Familienrecht**  
**Anzeigenverkauf: Melanie Ulbrich,**  
**Tel. 0172/52 047 47 · E-Mail: m.ulbrich@isuv.de**



**HILFE ZUR SELBSTHILFE FÜR KINDER:****Lesen heißt verarbeiten, kreativ eigene Bilder zu schaffen, Realität und Fiktion vergleichen, eigene Realität neu finden**

Im letzten Report stellte Eva Berecz-Köster, Kontaktstellenleiterin in Mainz, das Buch „Zicke Zacke Trennungskacke“ der Autorin Ilona Einwohlt (Bild rechts) vor. Wir hakten nach bei der Autorin Ilona Einwohlt.

**Frau Einwohlt, Ihr Buch ist ein sehr außergewöhnliches Buch, weil man reinschreiben kann, weil man es lesen kann, wie man will, weil man sogar dazu ermutigt wird, Seiten rauszureißen – alles Sachen, die man bei anderen Büchern nicht darf. Es ist offenbar auch genau so geschrieben, dass man es lesen möchte, vor allem muss man nicht so lange Aufmerksamkeit für die Texte investieren.**

**Meine Tochter, die jetzt 18 ist, meint, dass genau das Reinschreiben und die eher kurzen Texte sie damals wahrscheinlich sehr angesprochen hätten. Sie sagt, dass es ihr in der Trennungszeit oft sehr schwergefallen sei, sich lange zu konzentrieren, weil ihr immer so viel durch den Kopf gegangen sei.**

**Ilona Einwohlt:** Ja. Genau so ist es gedacht. Häppchenweise, je nach dem, an welchem Punkt man gerade ist. So eine Trennung ist ja ein Prozess, für alle Beteiligten. Ich habe das ein bisschen an die Verarbeitungsprozesse der Trauerarbeit angelehnt, Trost, Wut, Empowerment, Zukunftsperspektiven ... In dem Buch darf man blättern und reinschreiben, je nach Laune und Bedürfnis. Jede Trennung verläuft anders, jedes Gefühl ist dabei anders. Dem wollen wir mit diesem Buch Raum geben.

**Was gab den Anstoß dazu, dieses Buch zu schreiben?**

Konkret die Anfrage eines Verlages (schauen Sie mal ins Nachwort, da steht u.a. drin, wie es zu diesem Buch gekommen ist, es hat echt eine eigene Geschichte.) Wir haben gemeinsam am Konzept gearbeitet, dann gemerkt, dass wir nicht richtig zusammenpassen und uns getrennt. Jetzt ist es im Carlsen Verlag erschienen, mit den großartigen Illustrationen von Regina Kehn.

**Wie gelingt es Ihnen, so gut den Ton zu treffen, dass Kinder sich angesprochen fühlen?**

Danke! Es ist einfach so, ich glaube, ich kann mich ganz gut in Situationen hineinversetzen. Empathie zeichnet uns Autoren und Autorinnen aus.

**Wie sind Sie auf die Idee „Mitmach-Buch“ gekommen? Was wollen Sie erreichen?**

Ich wollte keinen reinen Ratgeber mit lauter Imperativen schreiben, sondern etwas konkretes anbieten, damit Kinder direkt ins Handeln kommen. Das fühlt sich immer besser an. Außerdem glaube ich, dass kein Kind einen Trennungsratgeber liest, um sich



Tipps herauszusuchen, das ist eher ein Erwachsenenending. Kinder brauchen kreatives-praktisches, etwas, das sie in ihrer Lebenswirklichkeit abholt, zudem spielerisch, lustvoll und leicht. Täte uns Erwachsenen auch gut.

Mein Ziel ist es, Kinder stark zu machen, damit sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln können. Denn nicht nur im Kontext Trennung sind Kinder auf sich alleine gestellt. Denken Sie nur an digitale- bzw. soziale Medien, da müssen die Kinder auch selbst entscheiden, was ihnen guttut und was nicht, weil viele Eltern sich raushalten und/oder den Überblick verloren haben.

**Sind Sie auch irgendwie in „Trennungskacke“ involviert?**

Ja, das war aber nicht ausschlaggebend, um dieses Buch zu schreiben. Meine Kinder waren zu dem Zeitpunkt älter (13 und 16) als die Zielgruppe des Buches. Für Jugendliche ist das alles noch mal anders. Ich war und bin immer auf der Seite der/meiner Kinder und habe versucht, sie aus den „Erwachsenenthemen“ rauszuhalten, was natürlich nicht immer gelungen ist. Aber die Erfahrung hat meinen Blick geschärft.

**Bekommen Sie Feedback von Leser\*innen oder Eltern? Gibt es Beispiele?**

Nicht direkt. Auf Instagram stehe ich im Austausch mit Trennungsbegleiterinnen. Ansonsten versorgt mich der Verlag mit Rezensionen.

**Stehen Sie in Kontakt mit den Beratungsstellen, die im Buch genannt sind und besteht da ein Austausch?**

Leider nein, das würde mich aber freuen.

**Können Sie sich vorstellen, noch einmal das Thema Trennung/Scheidung in Ihren Büchern aufzugreifen?**

Ich schreibe ja für Kinder und Jugendliche, da taucht das Thema immer wieder auf, mittlerweile ist es Alltag für viele und ich bin kein Fan davon, heile Familie zu spielen, wenn alles dysfunktional ist. Kinder spüren ja sofort, wenn etwas nicht stimmt und spiegeln uns. Wir Erwachsene sollten da ehrlicher zu uns selbst sein, oder?

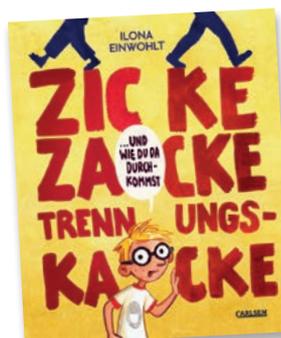
**Das ist ein sehr treffender Appell an die Eltern. Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für ein Interview mit uns genommen haben.**

Fragen: Melanie Ulbrich/Josef Linsler

**SCHREIBEN SIE UNS – GEWINNEN SIE**

Für Leserinnen und Leser, die vielleicht schon im letzten Report neugierig auf das Buch geworden sind, verlosen wir ein von Frau Einwohlt signiertes Exemplar „Zicke Zacke Trennungskacke“.

Außerdem verlosen wir **zwei Familienspiele**, denn gemeinsames Spielen kann uns einander näherbringen – ja, wir können beim Spielen entspannen vom Trennungstress. Es handelt sich um die Spiele „Lama“ und „Halli Galli“ der Firma AMIGO.



Schreiben Sie uns einfach und berichten Sie über Ihre Erfahrungen als Trennungsfamilie und Ihre Wege, den Alltag als Trennungsfamilie zu gestalten: [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

Unter allen Einsendungen verlosen wir dann die Preise.

## Update des Familienrechts – Hearing der FDP: Quo vadis Kindesunterhaltsrecht?

Am 13. März hatte die FDP zu einer Familienrechts-Konferenz Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Parteien geladen. Initiatorin und Impulsgeberin war Katrin Helling-Plahr, rechtspolitische-Sprecherin der FDP. Ziel war ein Agenda Setting von Ideen und Vorstellungen der Verbände zur anstehenden Reform des Kindesunterhaltsrechts.

### Kindesunterhaltsrecht und Kindergrundsicherung

Die ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich hob hervor: Aufgrund der aktuellen Diskussion über die Kindergrundsicherung und deren Finanzierung hat die Reform des Kindesunterhaltsrechts erheblich an Schub gewonnen. Denn es gibt Schnittstellen zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht, die bisher zu wenig beachtet wurden, die aber bei der Reform des Unterhaltsrechts berücksichtigt werden müssen.



Diesem Umstand wurde insofern Rechnung getragen, dass neben der Moderatorin Katrin Helling-Plahr (oben rechts) auch der sozialpolitische Sprecher der FDP, Martin Gassner-Herz (links), anwesend war und in die Diskussion eingriff. Katrin Helling-Plahr gilt unser besonderer Dank. Sie hat in den letzten Jahren immer wieder unseren Forderungen aufgegriffen und auf die Agenda gebracht.

Diese Schnittstellen haben wir in der Vergangenheit immer wieder, etwa bei der Klausurtagung (Thema „Kindergrundsicherung“, siehe auch Report 171, S. 12 ff.) hervorgehoben. Die Kostenexplosion in nahezu allen existentiellen Bereichen hat dazu geführt und wird weiter dazu führen, dass immer weniger Eltern die Kindergrundsicherung vollständig werden leisten können und daher auf Sozialleistungen zurückgreifen müssen. Auch darauf haben wir uns vorbereitet:

### Reform jetzt – Hintergrund

Seit einigen Jahrzehnten wird die Höhe des Kindesunterhalts schematisch nach der Düsseldorfer Tabelle festgelegt. Von kritischen Beteiligten wurde mehrfach auf die „Schieflage“ hingewiesen und Reformbedarf angemahnt. Auch mehrere unserer Mitglie-

der haben uns immer wieder darauf hingewiesen. In der Tabelle wurden und werden weiterhin Beträge gefordert, die nicht zahlbar sind, ohne dass der Selbstbehalt unterschritten wird. Die DTB produziert Mangelfälle.

Trotz mehrfacher Ankündigungen: Passiert ist aber nichts. Die Erhöhung des Kindesunterhalts in diesem Jahr brachte das Fass zum Überlaufen. Uns erreichten viele Beschwerden von Mitgliedern, die die Beträge nicht zahlen können

Hintergrund ist die Inflation, die vorausseilend von den Machern der DTB gleich auf 10 % angesetzt wurde. Dies geht immer wieder einseitig zu Lasten der Schuldner in einem doppelten Sinne – und erzeugt Spannungen in den Trennungsfamilien.

Mitglieder wiesen uns mehrfach auf diese Situation hin: Verdiente ein Schuldner im vergangenen Jahr z. B. 2500 € netto und verdient derselbe Schuldner in diesem Jahr 10 % mehr, also 2.750 € netto im Monat, bleibt sein Lebensstandard wegen der Inflation gleich. Aber der Anspruch auf Kindesunterhalt nach der Tabelle steigt jedoch nicht nur um 10 %. Der Schuldner soll vielmehr statt zuvor 501 € jetzt 578 € monatlich bezahlen, also gut 15 % mehr. Dies beruht darauf, dass er in der DTB in eine höhere Gehaltsstufe eingruppiert wurde, als hätte er einen realen Einkommenszuwachs erfahren.

Sollte die Inflation weiter andauern, so würde, wenn sich nichts ändert, das Missverhältnis zwischen realem Einkommen und zu zahlendem Unterhalt immer größer. Für Unterhaltsschuldner aus der Mittelschicht ist das ein Problem. Es erzeugt massiven Druck und Verdross und provoziert gerichtliche Streitigkeiten. „Das Bürgergeld rückt immer näher“, schreibt ein Mitglied.

### Eckpunkte Reform des Kindesunterhaltsrechts

**Leitgedanke** des künftigen Kindesunterhaltsrechts muss sein, **beide Elternteile betreuen, beide bezahlen**. „Das ist in den meisten jüngeren Familien schon Wirklichkeit, nach Trennung ist es eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit, das Recht hinkt hinterher“, betont die ISUV-Vorsitzende. Grundsätzlich fordert ISUV eine **Abkehr von der Düsseldorfer Tabelle**, die schematisch Unterhaltsbeträge auf der Basis des Mindestunterhalts festlegt. Der Verband hält es für gerechter, wenn durch eine kleine Änderung im BGB der Unterhalt an die Lebensstellung der Eltern gebunden wird. Einem Kind der mittleren Altersstufe (6-11 Jahre) stünden dann einfach 15 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsschuldners



Der ISUV war bei der FDP-Familienrechtskonferenz vertreten durch die Verbandsvorsitzende Melanie Ulbrich (r.) und den Pressesprecher Josef Linsler, die den Reformbedarf anteaeserten und praktische Reformvorschläge ansprachen.

zu. Der Kindesunterhalt orientiert sich dann unmittelbar an der Lebensstellung der Eltern, wie es das Gesetz eben vorsieht. Die Festsetzungen der DTB mit starren Einkommensgruppen werden dann nicht länger gebraucht. Viele Trennungseltern könnten aufatmen und Unterhaltsprozesse vermieden werden, weil die Unterhaltsberechnung einfacher und transparenter wäre.

Für die **Berechnung der Betreuungsanteile** im Kindesunterhalt kann sich ISUV folgenden Ansatz vorstellen: Die Einkünfte beider Elternteile sollten zusammengerechnet werden und daraus der Unterhaltsanspruch der Kinder und entsprechend die Haftungsanteile beider Eltern errechnet werden. Sinnvoll könnte hier eine Pauschalierung sein, weil man so ständige Anpassungen und somit auch Streit vermeiden könnte.

Des Weiteren fordert ISUV eine **gesetzliche Regelung des notwendigen Eigenbedarfs** – „Selbstbehalt“. Mit dem Mindestunterhalt kann parallel der „Mindestselbstbehalt“ festgelegt werden. Richtlinie muss sein, dass Unterhaltsschuldner und Unterhaltsschuldnerinnen auch die Miete in Frankfurt, Hamburg, München, ... bezahlen können.

### Sozialrechtliche Leistungen auch für betreuende Unterhaltspflichtige

Mangelfälle nehmen in den letzten Jahren stark zu. ISUV fordert deswegen, Unterhaltspflichtige müssen ebenso auf **sozialrechtliche Leistungen zurückgreifen** können. Bisher ist aber der unterhaltspflichtige Elternteil vom Bezug des Wohngeldes Kindergeldes und Kinderzuschlages ausgeschlossen. Daher fordert ISUV eine Beteiligung Unterhaltspflichtiger an diesen sozialrechtlichen Leistungen. In Bezug auf ihren Status sind betreuende unterhaltspflichtige Elternteile auch eine Temporäre Bedarfsgemeinschaften. Deswegen sollte es ihnen ohne Wenn und Aber möglich sein, entsprechende Sozialleistungen abzurufen.

## „Gut handhabbare Neuregelung im Unterhalts- und im Kindschaftsrecht“

Der Gesetzgeber muss jetzt schnell die Initiative ergreifen und die aus dem Ruder gelaufene Rechtsprechung einfangen und mit einfachen Regelungen ausstatten. Diese Forderung wird von Prof. Dr. Isabell Götz, Vors. RichterIn am OLG, Mitherausgeberin der FamRZ und Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages im Newsletter 11/2022 der FamRZ unterstützt: „Die neue Rechtsprechung des BGH mag gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen. Trotzdem bleibt

eine stringente, gut handhabbare Neuregelung im Unterhalts- wie im Kindschaftsrecht eine Aufgabe für den Gesetzgeber. In der vergangenen Wahlperiode haben weder die zunächst angekündigte grundlegende Reform des Kindesunterhalts- und Kindschaftsrechts, noch die abgespeckte Teilreform (dazu BT-Drucks. 19/21489) das Licht der Welt erblickt. Aber vielleicht entbindet ja die vom derzeitigen Justizminister für diese Legislaturperiode angekündigte „große Reform“ im Familienrecht den BGH endlich von seiner Rolle als Ersatzgesetzgeber. – Nicht nur die betroffenen Familien würden aufatmen.“

J.Linsler

## WICHTIG: Nachgefragt

Was halten Sie, unsere Mitglieder von diesen Forderungen? Was möchten Sie noch mehr herausgehoben wissen? Welche Forderung möchten Sie noch miteinbringen? Soll in Ihren Augen die Düsseldorfer Tabelle ersetzt oder beibehalten werden? Zur Reform des Kindesunterhaltsrechts werden noch weitere Hearings folgen. – ISUV, Ihr Verband, möchte Ihre Interessen sachlich und kompetent vorbringen. Schreiben Sie uns, Zuschriften an: [J.linsler@isuv.de](mailto:J.linsler@isuv.de)

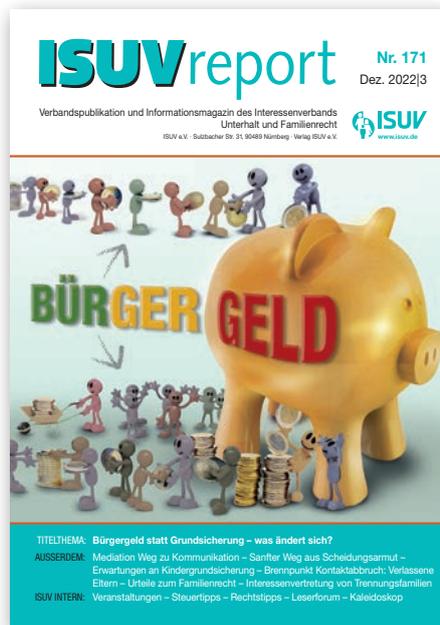
## Nachtrag ISUV-Report Nr. 171:

# Bürgergeld statt Grundsicherung

Seit dem 01.01.2023 gehört es der Vergangenheit an: das Arbeitslosengeld II, im Volksmund auch „Hartz IV“. Ersetzt wurde es durch das „Bürgergeld“ als ein Teil der von der Ampel im Koalitionsvertrag vereinbarten Sozialreform mit der Erhöhung der Regelbedarfssätze, s. Report Nr. 171, S. 6. Weitere Teile, s. Report Nr. 171, S. 7, waren zwischen der Ampel und der Union als Oppositionspartei bis zuletzt umstritten. Erst nach dem Beitrag im Report Nr. 171 haben sich die Ampel-Regierung und die Union im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat, Art. 77 Abs. 2 GG, auf einen Kompromiss bei der Sozialreform geeinigt, die zum 01.01.2023 Gesetzeskraft erlangt hat. Dabei musste die Ampel im Vergleich zu ihrem Gesetzentwurf, s. Report 171, S. 6, der Union in drei wesentlichen Punkten entgegenkommen.

## Vertrauenszeit

Streitpunkt war vor allem die im Gesetzentwurf der Ampel geregelte **Vertrauenszeit** als Kernelement der Reform. In den **ersten sechs Monaten** des Bürgergeldbezugs sollten die Betroffenen vor **Sanktionen** – außer bei hartnäckigen Terminverstößen – geschützt werden, um sie während dieser Zeit bei der Arbeitsplatzsuche weniger unter Druck zu setzen. Erhält der Betroffene trotz fehlender Mitwirkung das Bürgergeld **ungekürzt**, bleibt sein Untätigsein folgenlos. Unter anderem deswegen hat die Union die Vertrauenszeit abgelehnt; sie ist im neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Verweigert ein Leistungsbezieher die Mitwirkung bei der Arbeitsplatzsuche, wird dieses Verhalten vom ersten Tag an sanktioniert. Dabei kann das Bürgergeld im Höchstmaß bis zu 30 % gekürzt werden; die Sanktionen lassen sich rechtfertigen als Ausdruck des Prinzips des **Forderns**, s. Report Nr. 171, S. 6; noch unter Hartz IV ließ die Ampel ab Mai letzten Jahres die geltenden Sanktionen aussetzen



(sog. **Sanktionsmoratorium**), um zu testen, ob der Leistungsbezieher bei der Arbeitsplatzsuche genauso mitwirkt (u. a. Einhaltung von Terminabsprachen), wenn er keine Sanktionen zu befürchten hat. Als Ergebnis des Tests haben vor der Aussetzung der Sanktionen neun von zehn Betroffenen die sanktionsbewehrten Weisungen des Job-Centers erfüllt, nach deren Wegfall allenfalls noch fünf von zehn (s. Schilling, FAZ-Sonntagszeitung, 27.11.2022, Titelseite). Der Anreiz, sich auf einen Arbeitsplatz vermitteln zu lassen, sank offensichtlich wegen des Ausbleibens von Sanktionen.

## Karenzzeit

Auf Drängen der Union ist die Karenzzeit für Betroffene, die Arbeit suchen, von ursprünglich **zwei** Jahren auf **ein** Jahr herabgesetzt worden. Während dieser **einjährigen Karenzzeit** dürfen die Betroffenen ihre Wohnung behalten, auch wenn sie eigentlich zu groß ist. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten geprüft. Ausgenommen hiervon sind die Heizkosten. Die Übernahme dieser Kosten erfolgt stets nur im angemessenen Umfang.

## Schonvermögen

Zwischen Ampel und Union war der Vermögensfreibetrag von ursprünglich **60.000 €** für den Haushaltsvorstand und in Höhe von jeweils **30.000 €** für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft während der einjährigen Karenzzeit umstritten. Die Union setzte eine Kürzung von **60.000 €** auf **40.000 €** und für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft von **30.000 €** auf **15.000 €** durch. Nach einem Jahr sind je Person nur noch **15.000 €** je Person an Vermögen erlaubt, d. h. dieses Schonvermögen bleibt beim Bürgergeld unverwertbar.

## Ergänzendes

Ab dem 01.07.2023 tritt die zweite Stufe des Bürgergeldgesetzes in Kraft. Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 € und 1.000 € bleiben 30 % anrechnungsfrei. Bei **jungen** Menschen ist ein Hinzuverdienst bis zur Minijob-Grenze von 520 € aus Schüler- und Studentenjobs, Ausbildungsleistungen sowie sozialen Freiwilligendiensten ungekürzt möglich, d. h. dieser Betrag insgesamt wird von den Sozialleistungen nicht abgezogen.

Die **Eingliederungsvereinbarung** wird durch einen **Kooperationsplan** ersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betroffenen und Jobcenter ist ein neues Schlichtungsverfahren vorgesehen. Die berufliche Weiterbildung erfährt einen finanziellen Anreiz mit einem monatlichen **Weiterbildungsgeld** von 150 € bzw. einer **Prämie** von 75 € für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen. Für Maßnahmen, die der Integration dienen, wird ein **Bürgergeldbonus** von monatlich 75 € gezahlt.

Quellen und weitere Informationen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen7Kabinett-beschliesst-entlastungen-insbesondere-fuer-familien-20164>; Der Tagesspiegel, v. 23.11.2022, S. 1 und S.4; Main-Echo v. 12.01.2023, S. 15)

Thomas Goes, ISUV-Bundesvorstand/  
Rechtspolitik, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht

„Mir fällt die Decke auf den Kopf.“ – „Ich kann nicht allein sein.“ – „Sie hat schon wieder einen Neuen, ich bin noch allein. Was mache ich falsch?“ – Verschiedene Verhaltensweisen, panische Reaktionen, existenzielle Ängste, Angst vor Einsamkeit, ... Trennung ist sicherlich eine einschneidende Lebenserfahrung – Impuls zur Selbstreflexion, warum die Beziehung scheiterte.

## „WARUM GERATE ICH IMMER WIEDER AN DEN FALSCHEN/DIE FALSCHEN?“

# Wie sich der Bindungsstil auf die Partnerwahl auswirken kann

Trennung und Scheidung passieren, auch wenn die meisten Menschen darauf ganz sicher verzichten könnten. Entscheidend ist, wie wir damit umgehen. Denn auch hier gilt: Wir können das Leben nur rückwärts verstehen und vorwärts leben.

### Statt labeln – Beziehungsdynamik anschauen

Was definitiv nicht hilft, ist Ex-Partner zu labeln, ihnen Diagnosen anzudichten und den „toxischen“ Beziehungspartner auf Social-Media-Kanälen schlecht zu reden. Passt ständig. Ganze Accounts drehen sich um angeblich narzisstische Partner und Follower konstituieren darüber Gemeinsamkeit. Halte ich für hochproblematisch. Denn selbst wenn toxische Beziehungsmuster vorhanden sind, so bleibt doch festzuhalten: Toxische Menschen gibt es nicht. Allenfalls toxische Verhaltensweisen, die dieser Mensch irgendwann mal entwickeln musste. Lassen wir doch bitte davon ab, Menschen nur auf ihr Handeln und ihre Verhaltensweisen zu reduzieren. Das ist genauso toxisch.

Außerdem: den anderen Menschen können wir nicht ändern, auch wenn der Wunsch da ist. Was wir machen können, ist uns zu reflektieren und gegebenenfalls auch zu ändern – an dieser Stellschraube können wir drehen. Und zunächst darf jeder auch erst einmal verstehen, warum er/sie mit bestimmten Menschen in Resonanz und damit in eine Beziehung geht und mit anderen nicht. Das heißt, entscheidend ist es, sich die Beziehungsdynamik anzuschauen. Was steckt dahinter? Gibt es ein Muster? Wenn ja, welches?

### Bindungsstil – Beziehungshistorie

„Immer wieder gerate ich an den Falschen! Ich ziehe immer wieder dieselben Typen an, die nicht zu mir passen. Was strahle ich nur aus?“ So oft höre ich das. Und muss dann irgendwann sagen: „Irrtum, du suchst dir ihn oder sie unbewusst aus und wählst andere Menschen, die besser zu dir passen, ab“. Klingt erstmal unlogisch? Ist es aber nicht.

Was wir von einer Beziehung erwarten und wie wir uns in ihr verhalten, wie wir unser Gegenüber wahrnehmen, welchen Raum wir in dieser Beziehung einnehmen, all das lernen wir in den ersten Jahren unseres Lebens aus der Bindung an enge Bezugspersonen. Hier wird das Fundament gelegt und unser Bindungsstil entscheidend geprägt.

Unser Bindungsstil hat neben unserer Beziehungshistorie, also wie wir vergangene Beziehungen gelebt und erfahren haben, erhebliche Auswirkungen auf unsere Partner-

wahl und darauf, wie wir Beziehung zukünftig leben und gestalten. Zumindest wenn wir psychoanalytischen und traditionell-bindungstheoretischen Annahmen folgen.



Franziska Stawitz: „Schreiben und Coaching/Therapie haben eine große Gemeinsamkeit: Es geht immer darum, den richtigen Ton zu treffen.“

### Ausgangspunkt der Bindungstheorie

Grundsätzlich lassen sich verschiedene Bindungstypen unterscheiden. Der Psychoanalytiker John Bowlby gilt als der Begründer der Bindungstheorie. Seine Mitarbeiterin Mary Ainsworth hat einige Jahre später folgendes Experiment durchgeführt. Im Fremde-Situation-Test finden 12 bis 19 Monate alte Kinder die typischen Gegebenheiten, die einerseits Bindungsverhalten als auch exploratives Verhalten aktivieren, in einer annähernd natürlichen Situation vor. Das heißt, hier werden Unterschiede im Bindungs- und Explorationsverhalten sichtbar.

Ganz grob umschrieben hat Ainsworth beobachtet, wie Kinder reagieren, wenn sie in einem Raum spielen in Gegenwart der Bezugsperson und einer unbekannteren Frau –

und die Bezugsperson den Raum unbemerkt verlässt, um nach spätestens drei Minuten zurückzukehren. Diese, wenn auch nur kurze Trennung, löst enormen Stress bei Kindern dieses Alters aus. Aus den typischen Verhaltensweisen und -mustern der Kinder auf diese Situation wurden drei hauptsächlich Bindungstypen geclustert: der **unsicher-ambivalente**, der **unsicher-vermeidende** und der **sichere** Bindungsstil.

### Unsicher-ambivalenter Bindungsstil

Was ist also ganz konkret passiert in diesem Experiment? Kinder, die dem unsicher-ambivalenten Bindungsstil angehören, haben sehr viel geweint, sich um die enge Bezugsperson (im Experiment meist die Mutter) bemüht, als sie gegangen ist. Kam die Bezugsperson zurück, konnte Ainsworth beobachten, dass die Kinder in einem Konflikt zwischen Annäherung und Vermeidung gefangen waren. Das heißt, einerseits löste die Rückkehr große Freude aus, andererseits äußerte sich die Vermeidung aber darin, dass diese Kinder auch ärgerlich und aggressiv reagierten. Welche Schlussfolgerung hat Ainsworth nun daraus gezogen?

Diese Kinder erleben die Beziehung zu ihren engen Bezugspersonen als wenig vorhersehbar und zuverlässig. Mal zugewandt, dann auch wieder ablehnend. Oft in ganz ähnlichen Situationen. Wie wirkt sich das jetzt möglicherweise im Erwachsenenalter aus? Nähe zu anderen Menschen wird teilweise als unangenehm empfunden. Einerseits ist das große Verlangen nach Beziehungen und Nähe da, andererseits fällt es schwer, vollständig zu vertrauen.

Diese Menschen fürchten verletzt zu werden, wenn sie sich erlauben, anderen nahe zu kommen. Mögliche Glaubenssätze lauten: „Ich genüge nicht, ich muss mich anstrengen“, „ich muss mir Liebe verdienen, ich muss mich anpassen.“ Permanent schwelt die Angst, die Partner könnten sich für eine andere Person mehr interessieren und/oder die Beziehung beenden. Große Verlustangst begleitet ihr Beziehungserleben. Hinzu kommt, dass sich Menschen mit unsicher-ambivalentem Bindungsstil auch sehr schnell nicht ausreichend beachtet und vor allem wertgeschätzt fühlen.

## Unsicher-vermeidender Bindungsstil

Auf der anderen Seite der Skala lassen sich die Kinder mit einem vermeidendem Bindungsstil finden. Obwohl sie natürlich den Trennungsschmerz zuvor auch gespürt haben, zeigten sie diesen Schmerz nicht. Bei Rückkehr der Bezugsperson haben sie die eher ignoriert und aktiv gemieden, weil sie für sich festgestellt hatten, es ist besser, wenn ich mich jetzt auf mich allein verlasse.

Diesen Menschen fehlt oft das grundsätzliche Vertrauen in die Verfügbarkeit anderer Menschen. Deshalb gehen sie engen und nahen Beziehungen auch später eher aus dem Weg. Ihre Überzeugungen sind: ich komme auch gut ohne eine gefühlsmäßige Bindung klar, meine Autonomie ist mir sehr wichtig, mir ist es lieber, wenn ich nicht von anderen und die nicht von mir abhängig sind.

## Sicherer Bindungsstil

Zwischen diesen beiden Polen liegt der sichere Bindungsstil. Auch diese Kinder waren zunächst traurig bei der Trennung, ließen sich aber nach einer gewissen Zeit trösten und beruhigten sich. Sind Erwachsene sicher gebunden, dann haben sie ihr Elternhaus als einen sicheren Hafen erlebt. Das heißt, sie haben eine große Zuversicht in die körperliche und emotionale Verfügbarkeit anderer Personen. Sie haben verinnerlicht: Ich bin gut, so wie ich bin. Ich liebe mich. Ich kann anderen Menschen gefühlsmäßig nahe sein. Ich habe keine Sorge, dass ich allein bleibe und andere Menschen mich nicht akzeptieren könnten.

Mitte der 80er Jahre wurde entdeckt, dass sich nicht alle Kinder den zuvor bekannten Bindungsstilen zuordnen ließen. Es hat sich gezeigt, dass diese Kinder eine Sache gemein hatten: sie zeigten „desorganisierte“ oder „desorientierte“ Verhaltensweisen. Deshalb wird der vierte Bindungsstil auch als desorganisierter oder desorientierter Bindungsstil bezeichnet.

## Und was ist jetzt ganz entscheidend?

Zwei dieser Bindungsstile ziehen sich traumwandlerisch an. Der unsicher-ambivalente Bindungstyp und der vermeidende Bindungstyp finden oft zueinander. Warum ist das so? Menschen beider Bindungstypen haben im Grunde eine ähnliche Problematik: einen verletzten Selbstwert. Sie haben nur unterschiedliche Schutzstrategien entwickelt, damit umzugehen. Die einen, in dem sie ganz viel Nähe suchen und die anderen, in dem sie andere Menschen eher auf Abstand halten und vor genau dieser Nähe flüchten. Beide Bindungstypen ziehen sich deshalb so stark an, weil sie sich gegenseitig „stimulieren“.

Ein Mensch mit unsicher-ambivalentem Bindungsstil bemüht sich um einen Menschen mit vermeidendem Bindungstyp. Das kennt er, schon von klein auf. Treffen die

beiden also aufeinander, dann wird das Bindungssystem des Menschen mit unsicher-ambivalentem Bindungsstil in dem Moment getriggert, in dem der Vermeider zum Beispiel sagt: „Ich bin mir nicht sicher, ob ich überhaupt eine Beziehung will“. Welchen Gedanken löst das wiederum auf der Gegenseite aus? „Na, das wollen wir doch mal sehen. Wenn ich mich nur genügend anstrengte, dann klappt das schon.“

Und tatsächlich ist dieser Mensch in der Lage, alle Hebel in Bewegung zu setzen, sich anzustrengen, um die andere Person für sich zu gewinnen und sie von sich zu überzeugen. Hier ist es möglich, sich Liebe zu verdienen. Und das trifft auf der Gegenseite erst einmal auf offene Ohren. Denn dieser Mensch wiederum nutzt diese Anerkennung, um seinen Selbstwert über die Bemühungen des anderen zu stabilisieren. Kommt ihm die andere Person allerdings zu nah, gehen seine Alarmglocken an. Dann läuft das alte Programm im Hintergrund. Vorsicht! Lieber nicht zu viel Nähe, sonst könnte ich verletzt werden. Entweder ist also alles schon wieder zu Ende, bevor die Beziehung überhaupt begonnen hat – oder wenn sich beide Typen finden, dann leben sie eine Beziehungsdynamik aus Forderung und Rückzug.

Die eine Person läuft weg, die andere hinterher. Das kann lange Zeit gut gehen, bloß so richtig Ruhe kehrt in eine solche Partnerschaft nicht ein. Erstmal soweit nichts Tragisches, nichts Pathologisches. Letztendlich kommt es wie in allen Dingen auf den Grad der Ausprägung an. Generell gilt: wo kein Leidensdruck, da kein Änderungsbedarf.

Ganz anders sieht das aus, wenn die Beziehungsdynamik eher als Achterbahn der Gefühle beschrieben wird. Und nein – dieses emotionale Auf und Ab ist keine Liebe. Und leidenschaftlich ist es auch nicht. Stattdessen werden alte Beziehungs-Dynamiken, die lange zurückliegen, reproduziert. Das heißt, findet nach einer solchen Beziehung keine Reflexion statt, sondern wird nahtlos an eine neue Beziehung angeknüpft, dann ist es relativ wahrscheinlich, dass das Drama nach einer gewissen Zeit auch in dieser Partnerschaft in eine neue Runde geht.

## Bindungstheorie – Stabilität von Bindungsstilen

Ich hatte eingangs darauf hingewiesen, dass vor allem psychoanalytische und traditionell-bindungstheoretische Annahmen eine Kausalität zwischen dem in der Kindheit erworbenen Bindungsstil und dessen Übertragung ins Erwachsenenalter (und damit auf andere Beziehungen) verfolgen. Ich möchte an dieser Stelle auch gern auf die Kritik an der Bindungstheorie eingehen. Grossmann (2014, S.34) weist darauf hin, dass der Fremde-Situation-Test einerseits nur eine Momentaufnahme darstellt und andererseits „eine Methode zur frühen Erkennung von Bindungsqualität {ist}, nicht aber automatisch ein prognostisches Instrument zur Vorhersage der weiteren Bindungsentwicklung. Nur wenn die Bedingungen gleich bleiben,

kann man dies erwarten“. Das heißt, wenn Bezugspersonen aufgrund von Lebensumständen nicht feinfühlig auf das Kind reagieren können, so ist Veränderung in dem Moment möglich, in dem sich auch die Lebensumstände der Bezugspersonen ändern.

Zudem verfügt die aktuelle Bindungsforschung auch über Studien, die keinen Zusammenhang zwischen erworbenem Bindungsstil und dessen Übertragung im Erwachsenenalter sehen. In einer großen Meta-Analyse untersuchten 2013 Wissenschaftler rund um Martin Pinquart die Stabilität von Bindungsstilen. Betrachtet wurde dabei die Entwicklung von Kleinkindern bis hin zu jungen Erwachsenen. Ergebnis: Der Bindungsstil zeigt keine Stabilität zwischen früher Kindheit und Erwachsenenalter.

Erklärt wird die fehlende langfristige Stabilität und die niedrige Konsistenz von Bindungsstilen zwischen verschiedenen Bezugspersonen mit dem Revisionsmodell der Bindungsentwicklung. Das heißt, „der Bindungsstil zu jeder wichtigen Bezugsperson {wird} auf der Grundlage der vorhandenen Bindungserfahrungen dementsprechend neu ausgehandelt“ (Asendorpf 2017, S. 240). Dahinter steckt die Annahme, dass Person A, die z. B. unsicher-vermeidend gebunden ist, die Erfahrung mit Person B macht, die sicher gebunden ist, wie entlastend es sein kann, mehr Nähe zuzulassen und sich zu offenbaren und sich nicht mehr zu verstecken.

Zwingend nötig sind dafür in erster Linie neue Erfahrungen und die Bereitschaft zur Reflexion und Offenheit. Das wiederum kann erheblich entlastend wirken und bedeutet, dass keiner „Opfer“ seines individuellen Bindungsstils bleiben muss. Letztendlich geht es darum, Verantwortung zu übernehmen, alte Muster hinter sich zu lassen und neue Wege einzuschlagen. Die Konsequenz dessen ist, dass es so möglich wird, neue Menschen anzuziehen, die im besten Fall emotional verfügbar sind und besser passen. Und vielleicht haben dann mehr Menschen die Chance zu erleben, wie sicher und wunderbar unaufgeregt sich nahe und authentische Beziehungen anfühlen können – und zwar jenseits von Drama und Gefühlsachterbahn.

### Quellen:

- Asendorpf, Jens. B., Bände, Rainer & Meyer, Franz J.: *Psychologie der Beziehung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Hogrefe. Bern 2017*
- Grossmann, Klaus E.: *Theoretische und historische Perspektiven der Bindungsforschung. In: Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. 3. Auflage. Ernst Reinhardt Verlag. München & Basel 2014.*

### Mehr zum Thema

... auch im Internet auf der Homepage unter [www.isuv.de/trennung-scheidung/trennungspsychologie](http://www.isuv.de/trennung-scheidung/trennungspsychologie)



# Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht



## Vermögensrecht

**BGH, Beschluss vom 16.11.2022 – Az. XII ZB 100/22 – §§ 749, 1353, 1365 BGB; § 180 ZVG; § 771 ZPO**

*FamRZ 2023, Heft Nr. 5*

1. Der Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe und der grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Scheidung fortbestehende Charakter der ehelichen Immobilie als Ehwohnung gebieten es nicht, eine Teilungsversteigerung der Ehegattenimmobilie in der Trennungszeit ohne eine Abwägung der beiderseitigen Interessen, generell als unzulässig anzusehen.
2. Die schutzwürdigen Belange des teilungsunwilligen Ehegatten werden durch ein Schrankensystem aus materiell-rechtlichen Einwendungen nach §§ 1365, 1353 Abs. 1 Satz 2, 242 BGB, die im Drittwiderspruchsverfahren geltend zu machen sind, und vollstreckungsschützenden Vorschriften im Teilungsversteigerungsverfahren nach § 180 Abs. 2 und 3 ZVG, § 765 a ZPO gewahrt.



Ein getrenntlebendes Ehepaar stritt sich um die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung einer in ihrem jeweils hälftigen Miteigentum stehenden Immobilie nach bereits 3-jähriger Trennungszeit. Das Haus bestand aus zwei Wohnungseigentumseinheiten. Die eine Einheit wurde von den Eheleuten mit ihren beiden Töchtern bewohnt, die andere in zwei Wohnungen unterteilt und vermietet. Die Immobilie war kreditfinanziert. Beiden Eheleuten gehörte noch ein Ferienhaus in der Türkei. Der Ehemann und Vater ist mit der Trennung ausgezogen, Mutter und Kinder blieben in der Wohnung. Die Mutter bezog eine Erwerbsminderungsrente (ca. 1100 €) und hat die Mieten eingenommen, hat aber auch die Kreditraten, die etwa den Mieteinnahmen entsprachen, getragen. Der Ehemann bezog Sozialleistungen, leistete keinen Kindes- bzw. Getrenntlebendunterhalt und hat die Teilungsversteigerung beantragt. Die Ehefrau wehrte sich hiergegen mit der sogenannten Drittwiderspruchsklage und hat insbesondere eingewandt, dass aufgrund des Rücksichtnahmegebots gemäß § 1353 BGB bis zur Rechtskraft einer Scheidung der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe vorrangigen Schutz genieße und daher in der Trennungszeit eine Teilungsversteigerung stets ausgeschlossen sei.

Eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist dann erfolgreich, wenn eine Teilungsversteigerung hinderndes Recht vorliegt. Sowohl Amtsgericht als auch OLG hatten derartige hindernde Rechte verneint. Weder aus § 1365 BGB (Verfügung über Vermögen im Ganzen) noch aus § 1353 BGB (Verpflichtung zur ehelichen Rücksichtnahme) könne ein solches Recht hergeleitet werden. Da die Eheleute neben dem Haus noch werthaltige Ferienwohnungen hatten, stellt das streitgegenständliche Haus nicht „das Vermögen im Ganzen“ dar, sodass dieses Argument der Ehefrau nicht durchdringt. Auch das in § 1353 BGB normierte Rücksichtnahmegebot begründet kein allgemeines Verbot einer Teilungsversteigerung. Insofern ist eine Abwägung beiderseitiger Interessen vorzunehmen. Nach Auffassung des BGH ist keinesfalls einzelnen Entscheidungen von Oberlandesgerichten zuzustimmen, die einen grundsätzlichen Ausschluss während der Trennungszeit geurteilt haben (OLG Hamburg, FamRZ 2017, Seite 1829). Vielmehr verweist der BGH auf die herrschende Rechtsprechung, wonach die Belange des anderen Ehegatten zunächst durch § 1365 BGB (Verfügung über Vermögen im Ganzen) oder im Vollstreckungsschutz nach § 180 ZVG (Abwägung widerstreitender Interessen und Einstellung der Teilungsversteigerung bei Gefährdung des Kindeswohls) bzw. im Teilungsversteigerungsverfahren gemäß § 765 a ZPO (Gefährdung des teilungsunwilligen Ehegatten) ausreichend geschützt sind und maßgebend sind.

Der BGH macht dann eine umfangreiche Interessenabwägung. Er führt aus, dass über 3 Jahre hinausgehende Getrenntleben lege nahe, dass dem räumlich-geschützten Bereich der offensichtlich gescheiterten Ehe und der „nachehelichen“ Solidarität keine durchgreifende Bedeutung mehr beizumessen sind. In die Interessenabwägung ist auch eingeflossen, dass der Mann in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und daher der Erzielung eines Versteigerungserlöses der Vorzug zu geben ist. Hinzu kam, dass die Immobilie erst 2017 bezogen wurde und das Zusammenleben bis zur räumlichen Trennung kaum ein Jahr andauerte. Der BGH hat dem OLG bestätigt, dass es eine ausreichende Interessenabwägung vorgenommen hat. Auch Kindsbelange (eine Tochter war noch minderjährig) wurden bedacht, insbesondere hat das Beschwerdegericht nach Auffassung des BGH auch keinen Sachvortrag der Beschwerdeführerin übergangen.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH dem Rechtsstreit ein Ende gesetzt, wonach immer wieder vorgetragen wurde, dass während der Trennungszeit ein Teilungsversteigerungsverfahren grundsätzlich unzuläs-

sig sei. Dem hat der BGH eine Absage erteilt (so schon OLG Thüringen, FamRZ 2019, Seite 515; OLG Stuttgart, FamRZ 2021, Seite 663 mit Anmerkung Wever; OLG Dresden, FamRZ 2022, Seite 1724; Kogel, FamRZ 2022, Seite 1661 u.v.a.; **andere Ansicht:** OLG Hamburg, FamRZ 2017, Seite 1829; Erbarth, NZFam 2018, Seite 34). Näheres zur Zwangs- und Teilungsversteigerung in Merkblatt Nr. 72 des ISUV.

## Umgangsrecht/Sorgerecht/ Wechselmodell

**OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19.12.2022 – 6 UF 208/22 – §§ 1671, 1684 BGB** *NZFam 2023, Seite 162*

1. Streiten die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern um die Aufteilung der Betreuungszeiten des Kindes – wie hier im Kontext eines ursprünglich einvernehmlich praktizierten Wechselmodells – besteht im Hinblick auf das von Art. 6 II 1 GG geschützte elterliche Sorgerecht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil.
2. Insofern gebührt einer umgangsrechtlichen Entscheidung über den Fortbestand des Wechselmodells oder der künftigen Betreuungsaufteilung nach § 1684 III 1 BGB der Vorrang gegenüber der Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1671 I 2 Nr. 2 BGB.



Mit dieser Entscheidung ordnet das OLG Frankfurt die Frage des Wechselmodells auf der Linie des Umgangsrecht zu. Insbesondere verweist das OLG darauf, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht notwendigerweise mit einer Entscheidung für ein Residenzmodell oder für ein Wechselmodell verbunden ist. Ein Umgangsmodell wird nicht im Rahmen einer Sorgerechtsentscheidung entschieden.

**OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16.12.2021 – 1 UF 113/21 – § 1684 BGB** *NZFam 2023, Seite 31*

1. Werden im Beschwerdeverfahren zum Umgang die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des bisher einvernehmlich gelebten paritätischen Wechselmodells verneint, ist im Rahmen von § 1684 III BGB unter Anwendung der zum Sorgerecht entwickelten Kindeswohlkriterien inzident (auch) zu klären, ob das Umgangsrecht der Mutter oder das des Vaters zu regeln ist.

- 2. Der Verweis auf die grundsätzliche Beachtlichkeit des Kindeswillens darf nicht dahingehend verstanden werden, dass dem Kind die Entscheidungskompetenz und -verantwortung übertragen wird, zumal ein bestehender Loyalitätskonflikt die Bedeutung des Kindeswillens im Einzelfall mindern kann.**



Die Eltern hatten sich ohne Gericht auf ein Wechselmodell geeinigt. Aufgrund nicht näher zu nennender Gründe wollte die Mutter gerichtlich eine Umgangsregelung im 14-tägigen Rhythmus (Vater) durchsetzen, insbesondere, weil der Vater die Mutter auf Kommunikationsplattformen abgeschnitten hatte (fehlenden Kommunikation). Der Vater wollte die Beibehaltung des Wechselmodells, was auch der Verfahrensbeistand empfohlen hat (Kontinuität). Das OLG hat entschieden, dass aufgrund des Sachverhaltes eine Kooperationsfähigkeit der Eltern nicht vorliegt, die Kommunikation der Eltern eingeschränkt sei und der Vater aktiv die Kinder miteinbezogen hat, was zu entsprechenden Loyalitätskonflikten führt. Das OLG hat einen Umgang 14-tägig freitags bis montags sowie in der Folgewoche einen Nachmittag für den Vater geregelt (einschließlich Ferienumgang).

Nach Auffassung des OLG kann der Kontinuität eines Wechselmodells kein Vorrang gegeben werden, wenn im Übrigen keine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit vorliegt. Das OLG musste darüber entscheiden, wessen Umgang, des Vaters oder der Mutter, zu regeln ist. Das OLG hat danach geprüft, wo zukünftig der Lebensmittelpunkt sein soll – ähnlich wie bei Sorgerechtsverfahren. Daran sieht man auch, dass die strikte Trennung zwischen Umgangs- und Sorgeverfahren schwer möglich ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Aufkündigung eines Wechselmodells im Rahmen eines Umgangsverfahrens es völlig offen ist, wer das Kind zukünftig mehr/weniger betreut und ein Gericht letztendlich inzident Sorgerechtsfragen/Aufenthaltsrechtsfragen zu prüfen hat.

**OVG Bremen, Beschluss vom 12.07.2022 – 2 LA 362/21 – § 1 UVG**

*FamRZ 2022, Seite 1687*

- 1. Zur Gewährung von Leistungen nach dem UVG bei nicht bekannter Vaterschaft.**
- 2. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG scheidet aus, wenn der Elternteil, bei dem das die Leistungen nach dem UVG begehrende Kind lebt, keine zumutbaren Angaben zur Ermittlung der Vaterschaft macht, insbesondere wenn die Angaben widersprüchlich sind, sodass die behauptete Unkenntnis der Vaterschaft nicht glaubhaft erscheint.**

**OVG Münster, Beschluss vom 04.07.2022 – Az. 12 A 3583/20 – § 1 UVG**

*FamRZ 2022, Seite 1687; NZFam 2022, Seite 907*

- 1. Zum Begriff des „alleinerziehenden Elternteils“ S. des § 1 I Nr. 2 UVG, wenn die Eltern auf der Grundlage eines vereinbarten Wechselmodells ihr gemeinsames Kind betreuen, die Betreuungsanteile jedoch von einem paritätischen Wechselmodell abweichen.**
- 2. Umfasst der Betreuungsanteil eines Elternteils aufgrund der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung zum jeweiligen Anteil des Aufenthalts des Kindes mehr als ein Drittel der Gesamtzeit, erfüllt der den Unterhaltsvorschuss beantragende Elternteil nicht die Voraussetzungen des § 1 I Nr. 2 UVG.**



In beiden Entscheidungen geht es um die Frage, ob Unterhaltsvorschuss gezahlt wird im Hinblick auf das notwendige Tatbestandsmerkmal „alleinerziehender Elternteil“. Wenn jemand UVG-Leistungen will, muss er hieran mitwirken, insbesondere zumutbare Angaben zur Ermittlung der Vaterschaft machen, denn hier ist auch noch das Tatbestandsmerkmal „Unkenntnis der Vaterschaft“ zu klären.

Der häufigere Fall, und hier im Rahmen der Wechselmodellrechtsprechung von Bedeutung, ist die Frage, ob im Wechselmodell zumindest für einen Elternteil Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden können. Im paritätischen Wechselmodell liegt das Merkmal „alleinerziehend“ nicht vor, sodass keine Unterhaltsvorschussleistungen durch den Staat zu erbringen sind. Die Verwaltungsgerichte gehen weiterhin davon aus, dass wenn eine Betreuungsaufteilung 1/3 zu 2/3 erfolgt, kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung gegeben ist – auch und insbesondere für denjenigen nicht, der 2/3 der Betreuungsleistung erbringt.

Auch diese verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen machen deutlich, dass die vielleicht kindswohlgerechte Aufteilung der Betreuung eines Kindes häufig auch am Finanziellen scheitert. Wechselmodelle werden häufig deshalb von einem Elternteil abgelehnt, weil dadurch finanzielle Einbußen hinzunehmen sind, entweder im Rahmen der Barunterhaltszahlung durch den anderen Elternteil oder beim Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen.

Das Wechselmodell ist in vielen Bereichen des Sozialrechts ohnehin nicht angekommen. Jedenfalls tut man sich schwer in der Einordnung. So hat das Bundessozialgericht im Hinblick auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach dem SGB II entschieden, dass beim Wechselmodell beide Elternteile für die Hälfte der Zeit alleinerziehend sind und so jeder unter entsprechenden Voraussetzungen die Hälfte des Zuschlags erhält (BSG. NJW 2010, Seite 1309).

Das OVG Münster hat in der obigen Entscheidung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, die auch eingelegt wurde (Az. 5 C 9/229).

**OLG Dresden, Beschluss vom 27.04.2022 – Az. 21 UF 71/22 – § 1684 BGB**

*NZFam 2022, Seite 939*

**§ 1696 I 1 BGB gebietet die Änderung einer Anordnung zum Umgang, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Umständen angezeigt ist. Zweck der Regelung ist die Anpassung an eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Vorteile der Neuregelung haben die mit der Abänderung verbundenen Nachteile zu überwiegen.**



Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells nach § 1696 BGB. Zunächst wurde Umgang ausgeübt alle 14 Tage, der Vater strebt ein paritätisches Wechselmodell an. Vormalige Kommunikationsschwierigkeiten seien überwunden. Das Amtsgericht hatte den Antrag auf „Wechselmodell“ abgewiesen, weil das Wechselmodell nicht mehr dem Kindeswohl entspräche als jedes andere Betreuungsmodell. Auch hätten sich die Kinder (3 und 6 Jahre!) nicht eindeutig für ein Wechselmodell ausgesprochen, die Eltern hätten das Kindeswohl aus dem Blick verloren.

Das OLG hat die Beschwerde zurückgewiesen, denn eine Änderung ist nur dann geboten, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Umständen angezeigt ist. Umgangsregelungen haben eine gewisse Bestandskraft, die ohne Änderung der Sach- und Rechtslage nicht durchbrochen werden dürfe. Triftige Umstände sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Das Wechselmodell zielt nicht darauf ab, elterliche Erwartungen und Wünsche zu erfüllen. Alleiniger Maßstab ist das Kindeswohl.

Das OLG weist auch darauf hin, dass bei Kleinkindern häufige Wechsel erheblichen Stress bedeuten können. Es besteht sogar ein Entwicklungsrisiko. Auch ist der Kindeswille in dem Alter nicht maßgeblich, da dieser durch den elterlichen Loyalitätsdruck mitgeprägt wird, wie hier. Auch dürfte das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils nur selten kindswohldienlich sein.

Diese Entscheidung blieb nicht kritiklos. Wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage Grundlage für eine Abänderung ist, ist nicht nachvollziehbar, warum das OLG sogar von einer persönlichen Anhörung der Beteiligten abgesehen hat. Fragen zur Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft sind im Rahmen persönlicher Anhörung zu klären. Aber auch diese Entscheidung zeigt, dass Entscheidungen zum Wechselmodell sehr einzelfallbezogen sind und schwer voraussehbar.

### OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.09.2022 – 9 UF 74/22 – § 1628 BGB

FamRZ 2022, Seite 1929;  
NZFam 2022, Seite 1138

1. **Betreuen die Eltern ihr Kind im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells, kann es zur Geltendmachung von Barunterhaltsansprüchen nicht durch einen Elternteil gemäß § 1629 II 2 BGB vertreten werden. Erforderlich ist vielmehr die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil nach § 1628 BGB oder die Bestellung eines Ergänzungspflegers. Zwischen beiden Möglichkeiten besteht ein Wahlrecht.**
2. **Die Anwendung des § 1628 BGB scheidet nur aus, wenn ein auf den Einzelfall bezogener Interessenkonflikt feststellbar ist.**

Die Eltern betreuen ihr Kind im Wechselmodell, sie hatten sich gegenseitig von Kindesunterhaltsansprüchen freigestellt, nachdem der Vater nunmehr deutlich höheres Einkommen erzielt, begehrt die Kindsmutter auf der Grundlage der Unterhaltsberechnung im Wechselmodell entsprechend der BGH-Rechtsprechung Unterhalt für das Kind. In der vorherigen Vereinbarung hatten die Eltern eine Abänderungsmöglichkeit der gegenseitigen Freistellung vertraglich geregelt.

Nachdem der Vater neben inhaltlichen Dingen eingewandt hat, dass zur Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen im Wechselmodell nicht die Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis auf die Mutter der richtige Weg sei, sondern ein Ergänzungspfleger einzusetzen sei, hat das OLG ausdrücklich entschieden, dass der Weg über die Ersetzung der Alleinentscheidungsbefugnis gemäß § 1628 BGB der richtige Weg ist. Das Amtsgericht hatte zunächst den Antrag nach § 1628 BGB zunächst zurückgewiesen. Im paritätischen Wechselmodell fehlt nach herrschender Auffassung eine alleinige Vertretungsbefugnis eines Elternteils zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (§ 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die herrschende Rechtsauffassung gibt einem Elternteil in diesem Fall ein Wahlrecht zwischen der Einsetzung eines Ergänzungspflegers und den Weg über die Ersetzung der Einwilligung nach § 1628 BGB. Das OLG sieht auch den Ersetzungsweg deshalb für sinnvoller, weil er Kosten für einen Ergänzungspfleger spart.

Die Frage, ob dann tatsächlich ein Abänderungsanspruch besteht, ist allein in einem Unterhaltsverfahren dann zu klären. Wie man sieht, hat das Wechselmodell auch seine Tücken (BVerfG, FamRZ 2022, Seite 1954 u. a.).

### OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.07.2022 – Az. 13 UF 149/20 – §§ 1601, 1603, 1606, 1615 BGB

NZFam 2023, Seite 83

Der Unterhaltsbedarf des Kindes bemisst sich im Fall des paritätischen Wechselmodells nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst neben dem sich daraus ergebenden – erhöhten – Bedarf insbesondere die Mehrkosten des Wechselmodells (vor allem Wohn- und Fahrtkosten), so dass der von den Eltern zu tragende Bedarf regelmäßig deutlich höher liegt als beim herkömmlichen Residenzmodell.

Die Eltern betreuen ihr Kind im Wechselmodell. Sie sind nicht verheiratet. Die Mutter bezieht Sozialleistungen, der Sozialhilfeträger macht gegen den Vater Unterhaltsansprüche für die Mutter gemäß § 1615 I BGB geltend (Mutterunterhalt). Der Vater wendet ein, weil das Kind im Wechselmodell betreut wird, dass auch die Kindsmutter einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hätte und sogar Erwerbseinkünfte erziele. In jedem Fall müsse bei jedweder Bemessung des Unterhalts für die Kindsmutter die Tatsache der hälftigen Betreuung des Kindes dadurch berücksichtigt werden, dass sein Einkommen erheblich gekürzt wird.

Das OLG hat entschieden, dass der Kindesunterhaltsanspruch an sich unstrittig sei. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich im Fall des Wechselmodells nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst die Mehrkosten des Wechselmodells. Zu berechnen ist der Kindesunterhalt entsprechend einer Quotenberechnung gemäß § 1606 Abs. 3 BGB. Im vorliegenden Fall geht das Gericht davon aus, dass die Mutter nicht am Kindesunterhalt zu beteiligen ist, dass sie weder tatsächlich noch fiktiv leistungsfähig ist. Ihr könne allenfalls eine halbschichtige Tätigkeit zugemutet werden, fiktive Einkünfte können ihr allenfalls in der Höhe des hälftigen Einkommens, welches sie vor der Geburt des Kindes bezogen hat, zugerechnet werden, mithin maximal 740 €. Dies ist auf das Elterngeld von 870€ anzurechnen, mit der Folge, dass kein Kindesunterhalt geschuldet ist. Im Leitsatz steht nicht, dass der Kindesunterhalt sich natürlich bei Leistungsunfähigkeit des mitbetreuenden Elternteils maximal aus dem Einkommen des leistungsfähigen Elternteils zu errechnen hat (BGH, NJW 2008, Seite 3635). Weiterhin hat das OLG dann berechnet, dass der Barunterhalt nur in Höhe der Hälfte geschuldet ist, auf dieser Grundlage hat das Gericht dann den Mutterunterhalt berechnet.

Eine genaue Berechnungsmethode des Kindesunterhaltes im Wechselmodell findet sich in Merkblatt Nr. 23 des Verbandes ISUV.

## Getrenntlebensunterhalt

### OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.02.2021 – Az. II-3 WF 134/20 – §§ 1361, 1578 b BGB

FamRZ 2022, Seite 1609

1. **Zur Bestimmung des Trennungsunterhalts nach § 1361 I S. 1 BGB vor Ablauf des Trennungsjahres i. S. des § 1565 II BGB.**
2. **Einen längere Zeit nicht oder nur geringfügig erwerbstätig gewesenen Ehegatten trifft regelmäßig im ersten Trennungsjahr keine Erwerbsobliegenheit bzw. Obliegenheit zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit.**
3. **Hiervon kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. ein sehr kurzes eheliches Zusammenleben, Kinderlosigkeit und noch geringes Lebensalter des bedürftigen Ehegatten, abgewichen werden.**
4. **Eine zeitliche Befristung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt kann nicht in entsprechender Anwendung des § 1578 b BGB, der die Herabsetzung und Befristung nur beim nahehelichen Unterhalt aus Billigkeitsgründen regelt, erfolgen.**

Dieses Urteil stellt den Grundsatz dar, wonach im ersten Trennungsjahr den unterhaltsberechtigten Ehegatten keine Verpflichtung trifft, seine bisherige Erwerbstätigkeit zu verändern/auszuweiten.

Das gilt letztendlich grundsätzlich für sämtliche Lebensumstände im ersten Trennungsjahr. Im 3. Leitsatz werden jedoch Ausnahmen beschrieben, sodass im Einzelfall das Dogma des „Erhalts der Lebensumstände zum Zeitpunkt der Trennung“ durchbrochen werden kann.

Das Gericht hatte hierüber zu befinden, und hat entschieden, dass bereits ab Februar 2020 eine erhöhte Erwerbsobliegenheit der unterhaltsbegehrenden Frau besteht, weil im Einzelfall zwar die Trennung erst Ende Oktober 2019 stattgefunden hat, aber sie mit ihrem jetzigen Lebenspartner bereits im Februar 2020 zusammengezogen ist und somit der Schutzgedanke der Ehe nicht mehr greift und die Ehe war kinderlos. Die Ehe dauerte nur 4 Jahre (so auch OLG Köln, FamRZ 1996, Seite 1219).

Aufgrund weiterer Einzelumstände (Alter von schon 50 Jahren) haben dazu geführt, dass ab Februar 2020 „nur“ ein Einkommen aus erhöhter Erwerbsobliegenheit ange-

### Mehr zum Thema

... finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/informationen/urteile](http://www.isuv.de/informationen/urteile)



nommen wurde und erst mit Ablauf des Trennungsjahres eine vollschichtige Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt wurde.

Nachdem das Amtsgericht auch eine zeitliche Befristung des Unterhaltes bestimmt hatte, hat das OLG diesem eine Absage erteilt, da § 1578 b BGB nur für nahehelichen Unterhalt gilt, eine Reduzierung des Unterhaltes oder gar Befristung ist im hier vorliegenden Fall auf die Frage einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Frau zu reduzieren. Das wird im Normalfall – wie hier – nicht vor Ablauf von 2 Jahren der Fall sein.

Diese Entscheidung wiederholt letztendlich die herrschende Auffassung zur Thematik, dass im ersten Trennungsjahr grundsätzlich keine weitergehende Erwerbsobliegenheit greift und auch eine Reduzierung/Befristung nicht vor Ablauf von 2 Jahren bei einer verfestigten neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegeben ist.

## Namensrecht

**BGH, Beschluss vom 25.01.2023 – Az. XII ZB 29/20 – § 1618 BGB**

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

**1. Wird die Beschwerde in einer Familiensache beim nicht empfangszuständigen Oberlandesgericht eingelegt und entscheidet dieses trotz Unzulässigkeit der Beschwerde in der Sache, so kann das Rechtsbeschwerdegericht wegen der versäumten Beschwerdeeinlegungsfrist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, wenn das fehlende Verschulden des Beschwerdeführers offenkundig ist und die zur Nachholung der Beschwerdeeinlegung ausreichende Übersendung der Akten an das Amtsgericht von Amts wegen zu erfolgen hatte. Das Rechtsbeschwerdegericht kann in diesem Fall die Aktenübersendung selbst veranlassen.**

**2. Die Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung ist nur dann für das Kindeswohl erforderlich, wenn gewichtige, über die mit der Einbeziehung des Kindes in die Stieffamilie verbundene typische Interessenlage hinausgehende Gründe hierfür vorliegen (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 24. Oktober 2001 – XII ZB 88/99 – FamRZ 2002, 94).**

Von einer ohne Einbenennung entstehenden Gefährdung des Kindeswohls ist die Ersetzung der Einwilligung hingegen nicht abhängig (teilweise Aufgabe der Senatsbeschlüsse vom 10. März 2005 – XII ZB 153/03 – FamRZ 2005, 889 und vom 9. Januar 2002 – XII ZB 166/99 – FamRZ 2002, 1330).



Ein 2008 ehelich geborenes Kind, welches den Nachnamen des Vaters trägt, wollte (in Vertretung die Kindsmutter) nach der Scheidung im Jahr 2010 und der Wiederverheiratung der Kindsmutter den Namen des neuen Ehemannes annehmen und wollte hierzu die Einwilligung des Kindsvaters (§ 1618 BGB). Das Kind war zu diesem Zeitpunkt 11 Jahre alt.

Das OLG Frankfurt a.M. (FamRZ 2020, Seite 591) hat die Namensänderung zum Wohl des Kindes gemäß § 1618 Abs. 4 BGB für erforderlich gehalten und die fehlende Einwilligung des Kindsvaters ersetzt. Nach Auffassung des OLG reiche eine „Erforderlichkeit“, es bedarf keiner „Gefährdung“ des Kindeswohles. Auch zur Erforderlichkeit bedarf es außerordentlicher Belastungen des Kindes im Einzelfall. Diese ist gegeben, wenn eine Namensänderung des Kindes solche Vorteile mit sich bringt, dass die Aufrechterhaltung des Namensbandes zum anderen Elternteil nicht zumutbar erscheint.

In diese Abwägung hat das OLG miteinbezogen, dass das Kind seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr zum Vater hatte, was dem Willen des Kindes entsprach. Zudem seien die Belastungen des Kindes durch die Namensverschiedenheit schwerwiegend, diese gingen über bloße Unannehmlichkeiten hinaus. Das Kind war auch in der Anhörung, wenn es um die Namensfrage ging, stetig den Tränen nahe. Es gab auch ein Geschwisterkind aus der neuen Ehe eben mit anderem Namen. Auch der Kindeswille mit 11 Jahren war zu berücksichtigen. Insoweit hat sich das OLG auf die Anhörung in erster Instanz gestützt und keine eigene Anhörung durchgeführt.

Der BGH stellt fest, dass die Entscheidung des OLG auf Ersetzung der Zustimmung des Vaters rechtlicher Nachprüfung nicht standhält, verweist darauf, dass offensichtlich Überlegungen zum „Doppelnamen“ gemäß § 1618 Satz 2 Halbsatz 1 BGB nicht angestellt wurden und auch eine Anhörung des Kindes in 2. Instanz unerlässlich gewesen ist. Der BGH stellt mit seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass durch die Namensdifferenz außerordentliche Belastungen des Kindes notwendig sind, um die Erforderlichkeit der Einbenennung zu bejahen.

Als für das Kindeswohl erforderlich ist eine Einbenennung danach zur anzusehen, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären oder die Einbenennung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellen würde, dass ein sich verständlich um sein Kind sorgender Elternteil auf der Einhaltung des Namensbandes nicht bestehen würde (BGH, FamRZ 2002, Seite 94,95). Eine „wünschenswerte“ Namensänderung reicht hierzu nicht. Dies wird schon daraus deutlich, dass im Jahr 1998 in § 1618 der Wortlaut von „Kindeswohl dienlichkeit“ auf „Kindeswohlerfordentlichkeit“ verschärft wurde. Die Namensverschiedenheit in einer

Stieffamilie ist eine typische Interessenlage, die nicht ausreichend sein kann. Soweit der BGH über die genannten Notwendigkeiten hinaus erst dann es als erforderlich gesehen hat, wenn konkrete Umstände vorliegen, die das Kindeswohl gefährden, und wenn die Einbenennung daher unerlässlich ist, um Schaden von dem Kind abzuwenden, hält hieran der BGH nicht mehr fest (so noch BGH, FamRZ 2005, Seite 889 und FamRZ 2002, Seite 1330 und auch zuletzt OLG Saarbrücken, FamRZ 2022, Seite 1196), wie auch schon OLG Frankfurt, FamRZ 2022, Seite 264 ff.. Dies begründet der BGH nunmehr damit, dass eine Kindeswohlgefährdung, welche z. B. bei schwerwiegenden Eingriffen in das Elternrecht nach § 1666 BGB die Eingriffsschwelle darstellt, in § 1618 BGB so nicht normiert ist, obgleich in anderen Normen gerade diese Entscheidung getroffen wird.

Neben diesen Vorgaben hätte das OLG zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Möglichkeit des Doppelnamens als mildere Maßnahme prüfen müssen, denn so darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, wenn durch einen Doppelnamen (additive Einbenennung) ebenso die berechtigten Interessen des Kindes gewahrt werden.

Weil das OLG insoweit keine ausreichende Sachaufklärung durchgeführt hat (Anhörung des Kindes) und auch unabhängig vom langen fehlenden Kontakt des Kindes zum Vater die Aufrechterhaltung des Bandes zum Vater auch durch das Namensrecht gefördert wird, und die Möglichkeit des Doppelnamens nicht in Betracht gezogen hat, verweist der BGH an das OLG zurück.

Es durfte vom OLG auch nicht offengelassen werden, warum das Kind den Kontakt zum Vater ablehnt, ein durch ein Elternteil maßgeblich beeinflusster Kindeswille ist grundsätzlich nicht beachtlich (BGH, FamRZ 2010, Seite 1060). Auch das wird das OLG zu klären haben. Auch muss sich das OLG hinsichtlich der entscheidungserheblichen außerordentlichen Belastungen des Kindes durch die Namensverschiedenheit ein persönliches Bild machen und daher eine eigene Kindeswohlanhörung durchführen (BGH FamRZ 2017, Seite 1668).

Auch wenn der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung ohne Einschränkung (Hilfsantrag auf Doppelnamen) gestellt wurde, muss das Gericht auf die Möglichkeit eines solchen Hilfsantrages hinweisen, was nicht erfolgt ist.

Mit dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass für die Umbenennung entgegen bisherigen Entscheidungen keine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss, jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Erforderlichkeit im Einzelfall sehr genau geprüft werden muss, dies unter Einbezug aller Einzelfallumstände. Siehe hierzu auch Merkblatt Nr. 84 des Verbandes ISUV.

# ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

## ISUV-Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz Vorstandsbüro und Verwaltung

90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07  
Tel. 09 11/55 04 78

Fax 09 11/53 30 74

E-Mail: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–13.00 Uhr

### Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

### Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

### Kontaktstelle Augsburg

Raffaella Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

### Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, badhersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

### Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, badkissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) jeweils um 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

### Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

### Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristantstr. 8, 95445 Bayreuth.

### Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionshilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

### Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

### Kontaktstelle Bochum/Essex

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

### Kontaktstelle Bonn

Sebastian Kürschner, Tel. 02222/8289635, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

### Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

### Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

### Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

### Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

### Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmitte, Klosterstraße 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf).

### Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

### Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

### Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

### Kontaktstelle Füssen

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, j.linsler@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Halle (Saale)

Informationen über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine: siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

### Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, hamburg@isuv.de, Sprechzeiten Mo.–Do. 9.00–16.00 Uhr.

### Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

### Kontaktstelle Hannover

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Heidelberg

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de.

### Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

### Kontaktstelle Jena

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

### Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim

Melanie Koberstadt, Tel. 01522/3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de, Veranstaltungen in der VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

### Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfepunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

### Kontaktstelle Kaufbeuren

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, j.linsler@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Kempten

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, j.linsler@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Kiel

Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

### Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

### Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/47993165, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florstr.“, Linien 12 u. 15.

### Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld, Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf).

### Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 oder 0160/98418816, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

### Kontaktstelle Ludwigshafen

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de. Veranstaltungen am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19.00 Uhr, Ev. Jugend und Gemeindehaus, Schillerstr. 57, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

### Kontaktstelle Magdeburg

Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jedem Vortrag Fragestunde für Mitglieder.

### Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

### Kontaktstelle Marburg/Gießen

Lilli Kanke, Tel. 0159/0182396, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

### Kontaktstelle München

Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

### Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

### Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

### Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0157/74443213, oder Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

### Kontaktstelle Ravensburg

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, ravensburg@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Regensburg

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, j.linsler@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

### Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen.

### Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0151/18052831, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

### Kontaktstelle Saarbrücken

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de.

### Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

### Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr im „treffpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

### Kontaktstelle Traunstein

Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nahe Bahnhof), 83278 Traunstein.

### Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreiheit 1B, 54290 Trier.

### Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vH-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

### Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Huuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

### Kontaktstelle Wolfsburg

Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallerleben.

### Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat 19.00 Uhr, Reutherhaus, Mergentheimerstr. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld. Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus.

(p.) = privat, meist abends

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Info-Treffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

# ISUV-Publikationen

Stand  
04/2023

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,  
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:

ISUV-Geschäftsstelle  
Postfach 21 01 07  
90119 Nürnberg

Nr. Bezeichnung Stand Preis

## I. ISUV-RATGEBER

1	<b>Die Trennungs- und Scheidungssituation</b> Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	<b>A</b> 01/23	7,—
2	<b>Gemeinsam leben ohne Trauschein</b>	01/15	5,—

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

### Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

### Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	<b>A</b> 01/23	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	<b>A</b> 01/23	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	<b>A</b> 02/23	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	<b>A</b> 01/23	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	<b>A</b> 03/23	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

### Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020	07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	07/20	3,—

### Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

### Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

## III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
<b>N</b>	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download: 4,—	8,—

## IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	q) Betreuungsrecht
	r) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

### Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)  
**b)** online über die Homepage des Verbandes ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.  
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

### Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

**Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.**

# Delegiertenwahlen in den Kontaktstellen

Melden Sie sich, wenn Sie als Delegierte/Delegierter Ihrer Kontaktstelle gewählt werden wollen.

	Kontaktstellen	Anzahl Delegierte*	Wahltermin	Beginn	Veranstaltungsort
01	Berlin	1	15.06.2023	18.00 Uhr	Räume des Unionhilfswerkes e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin
02	Hamburg	1	26.05.2023	19:00 Uhr	Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg
03	Bremen	1	04.05.2023	ab 18:50 Uhr	Bürgerhaus Bremen Oslebshausen, Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen-Oslebshausen
04	Hannover	1	08.06.2023	19:00 Uhr	Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover
05	Kassel	1	09.05.2023	21:00 Uhr	KISS-Selbsthilfetreffpunkt, (im Haus der Barmer KK / 2. Stock), Treppenstr. 4, 34117 Kassel
06	Düsseldorf	1	29.06.2023	18:30 Uhr	Zentralbibliothek, Berta-v-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf
07	Bochum/Essen	1	15.05.2023	18:00 Uhr	Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund
08	Bielefeld	1	22.05.2023	18:00	Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld
09	Köln	1	07.06.2023	18:30 Uhr	Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln-Nippes
09a	Aachen	1	15.06.2023	ab 18:30 Uhr	AWO Nord, Joseph-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen
09b	Krefeld	1	04.05.2023	19:30 Uhr	Volkshochschule Krefeld, Raum 203, Von-der-Leyen-Platz 2 (neben Rathaus), 47792 Krefeld
10	Bonn	1	18.06.2023	18:00	Bernd-Blindow-Schulen Bonn, Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn
11	Frankfurt	2	12.06.2023	nach Vortrag	Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Clubraum 2 oder 3, Arnburger Str. 24, 60385 Frankfurt a. Main
11a	Marburg-Gießen	1	21.06.2023	vor Vortrag	DRK Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)
12	Darmstadt	3	23.06.2023	19.00 Uhr	Gaststätte Agora, Erbacherstr. 89, 64287 Darmstadt
12a	Aschaffenburg	1	19.06.2023	vor Vortrag	Volkshochschule Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg
13	Stuttgart	1	22.05.2023	nach Vortrag	Treffpunkt 50plus, Rotenbühlplatz 28, 70173 Stuttgart
13a	Heilbronn	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
14	Karlsruhe/Pforzheim	2	23.05.2023	ab 18:00 Uhr	Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe
15	Freiburg	2	11.05.2023	18:30 Uhr	Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg
16	Augsburg	1	22.06.2023	nach Vortrag	Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, Raum 118 (Kreuzerraum), 86150 Augsburg
17	Nürnberg	2	13.06.2023	nach Vortrag	„Südpunkt“ (Raum 1.10), Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg
18	München	3	10.05.2023	19:00 Uhr	Isarphilharmonie HP8, Hans-Preißinger-Str. 8, Chorraum, Halle E
18a	Traunstein	1	15.06.2023	nach Vortrag	Hotel „Sailer Keller“, Herzog -Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein
19	Braunschweig	1	20.06.2023	ab 17:30 Uhr (vor Vortrag)	Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben
19a	Wolfsburg	2	20.06.2023	ab 17:30 Uhr (vor Vortrag)	Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben
20	Dortmund	1	15.05.2023	18:00 Uhr	Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund
21	Regensburg	1	16.05.2023	19:00 Uhr	Ort wird noch bekanntgegeben
22	Füssen	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
22a	Kempten	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
23a	Mainz	1	22.06.2023	nach Vortrag	AWO Begegnungsstätte, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim
23b	Wiesbaden	1	11.05.2023	19:00 Uhr	Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden
24	Kiel	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
25	Kaufbeuren	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
26	Fulda	4	04.07.2023	vor Info-Treff	Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), in den Kolpingstuben, Goethestr. 13, 36043 Fulda
26a	Bad Hersfeld	1	23.05.2023	19:30 Uhr	Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld
27	Würzburg	2	11.07.2023	nach Vortrag	Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld
27a	Schweinfurt	2	21.06.2023	nach Vortrag	Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt
28	Bamberg	1	18.05.2023	19:30 Uhr	Gasthaus Pizzeria Riga Toni, Armeestr. 57, 96050 Bamberg
28a	Bayreuth	1	09.05.2023	19:30 Uhr	Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth
29a	Südwest	2	10.05.2023	nach Vortrag	Ev. Jugend und Gemeindehaus, Schillerstr. 57, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim
30	Neuruppin	1			
30d	Rostock	1	22.05.2023	ab 17:30 Uhr (vor Vortrag)	Kultur- und Medienzentrum (FRIEDA 23), Friedrichstr. 23, 18057 Rostock
31	Reutlingen/Tübingen	1	22.06.2023	nach Vortrag	Altes Rathaus, Rathausstr. 6-8, 72764 Reutlingen
31a	Ravensburg	1			Mitglieder werden rechtzeitig informiert
32	Oldenburg	1	30.05.2023	vor Vortrag	Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn
34	Koblenz	1	24.05.2023	ab 19:15 Uhr	VHS Koblenz, Saal 1, 2. OG, Hoewelstr. 6, 56073 Koblenz
36	Ulm/Neu-Ulm	1	11.05.2023	nach Vortrag	vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm
37	Trier	1	10.05.2023	nach Vortrag	vhs im Palais Walderdorff, Domfreihof 1b, 54290 Trier
38	Hamm	1	14.06.2023	nach Vortrag	Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Seiteneingang an Bushaltestelle), 59065 Hamm-Mitte
39a	Jena (Erfurt)	1	14.06.2023	18:00 Uhr	DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena
39c	Dresden	1	05.07.2023	19:00 Uhr	Neues Rathaus Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
40	Magdeburg	7	08.05.2023	ab 17:30 Uhr (vor Vortrag)	Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg
40a	Halle	1	02.05.2023	ab 17:30 Uhr (vor Vortrag)	Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27, 06108 Halle
41	Leipzig	1	22.06.2023	19:00 Uhr	Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

\*bzw. Ersatzdelegierte

# BEITRAGSRECHNUNG 2023

Mitglieder **OHNE** Einzugsermächtigung, beachten Sie bitte:

Dieser Muster-Überweisungsträger gilt **NUR FÜR EINZELMITGLIEDER**.  
 Familien-/Partnermitglieder (Mitgliedschaft 99,- €) verwenden bitte einen eigenen Vordruck.

**HINWEISE:**

- Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen.
- Die Durchschrift des Überweisungsträgers gilt als Spendenquittung.

SEPA-ÜBERWEISUNG	
<b>Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)</b>	
ISUV e.V., Postfach 210107, 90119 Nuernberg	
<b>IBAN</b>	
DE24790900000000120553	
<b>BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)</b>	
GENODEF1WU1	
<b>Betrag: Euro, Cent</b>	
69,00	
<b>Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers – (nur für Zahlungsempfänger)</b>	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)	
<b>Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)</b>	
<b>IBAN</b>	<b>Prüfzahl</b>
DE	
<b>Bankleitzahl des Kontoinhabers</b>	<b>Kontonummer (rechtsbündig und ggf. mit Nullen auffüllen)</b>
	16
<b>Datum</b>	<b>Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen)</b>

Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral, St.-Nr. 241/109/21043, vom 19.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017–2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff.AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Wir wollen einen Newsletter einrichten, um Ihnen noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps und verbandsinterne Hinweise zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse nach Nürnberg an die Geschäftsstelle: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de). Sie können sich natürlich auch an den/die Bezirksstellenleiter\*in wenden, der/die dies dann für Sie erledigt.

## SEPA-Lastschriftmandat: Damit sparen Sie Verwaltungskosten

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Gläubiger-ID: **DE20ZZZ00000934398**

Mandatsreferenz (bitte tragen Sie **hier Ihre Mitgliedsnummer** ein): \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Verband ISUV e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ISUV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ihre Mitgliedsnummer** (bitte tragen Sie **hier Ihre Mitgliedsnummer** ein): \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

IBAN: **DE** \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

(diese Angaben finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_



# Manfred Horn: ISUV-Ansprechpartner in Südwest

## Wenn Sie sich beschreiben, was heben Sie hervor?

**Manfred Horn:** Ehrenamtlich war ich in den vergangenen 40 Jahren in unterschiedlichen Funktionen, hauptsächlich im kommunalpolitischen Bereich, tätig. In den letzten Jahren setzte allerdings auf Grund meiner Erfahrungen gerade in der Zeit der Trennung und Scheidung, ein Umdenken ein; hin zur Arbeit für den ISUV. Menschen beratend und helfend zur Seite zu stehen, die sich in der oftmals sehr schwierigen Situation der Trennung und Scheidung befinden, hat mir die große Bedeutung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sehr deutlich gemacht.

## Auf der Klausurtagung hatten Sie Ihren Hund dabei. Wie heißt er, welche Bedeutung hat er für Sie?

Tinka begleitet mich mittlerweile seit mehr als 10 Jahren. Sie ist mir vor allem in der Zeit der Trennung, Scheidung und Neuorientierung, alleine durch ihre Präsenz und mit ihrer empathischen Art, eine wichtige Stütze gewesen und bleibt uns hoffentlich auch noch sehr lange erhalten.

## Herr Horn wie und wann sind Sie zu ISUV gekommen?

Nachdem meine damalige Frau und ich uns trennten, suchte ich, wie so Viele, Rat und Unterstützung in dieser sehr schwierigen Zeit. Und wie es den meisten geht, stand ich nicht nur vor dem Scherbenhaufen einer gescheiterten Ehe, sondern vor einer Vielzahl von Fragen, wie z. B. zur bevorstehenden Trennungszeit, Sorgerecht für die Kinder, wirtschaftliche Aspekte und dem Scheidungsrecht allgemein. In dieser Zeit, in der ich dachte, dass mir alles über den Kopf wächst, fand ich im Internet den ISUV.

Schon wenige Tage später lernte ich den damaligen Leiter der Kontaktstelle Heidelberg, Herrn Dr. Kurz, kennen. Er stand uneigennützig und unmittelbar mit Rat und Tat zur Verfügung und hatte immer ein offenes Ohr für meine Fragen. Dafür danke ich ihm auch heute noch sehr. Gleichzeitig versprach ich ihm, sollte er je seine Tätigkeit beenden, stünde ich für eine Nachfolge zur Verfügung. Nun kam dies schneller als ich dachte; nämlich bereits Anfang 2019. Damals übernahm ich die vakante Kontaktstelle Ludwigshafen und schon kurz darauf stand ich auch als Ansprechpartner für die Kontaktstellen Heidelberg und Landau zur Verfügung.

Bereits damals keimte in mir die Idee, diese Kontaktstellen zusammen zu betreuen, um damit neben einer effizienteren Organisation der Veranstaltungen, insbesondere auch Synergien, im Blick auf die Referenten und die Themen zu erzielen.



Manfred Horn ist Ansprechpartner der neu gebildeten Kontaktstelle Südwest.

## Sie wollen in „Südwest“ ein ISUV-Netzwerk schaffen. Welche Kontaktstellen sind eingebunden?

Das Gebiet der Kontaktstelle Südwest umfasst Teile der ehemaligen Kurpfalz, nämlich Heidelberg und Umland, die komplette Pfalz und das Saarland. Insoweit umfasst Südwest die bisherigen Kontaktstellen in Ludwigshafen, Heidelberg, Landau und Saarbrücken. Deshalb habe ich mich auf Wunsch des Bundesvorstandes Anfang des Jahres bereiterklärt, auch das Amt des Landesbeauftragten für Rheinland-Pfalz und Saarland zu übernehmen.

## Welche Ziele stehen für Sie kurz- und mittelfristig in der Verbandsarbeit im Mittelpunkt?

Die Kontaktstelle Ludwigshafen funktioniert gut, sie ist etabliert, die Mitgliederzahl hat sich sogar, entgegen des bundesweiten Trends, sogar leicht erhöht und es finden monatlich Veranstaltungen statt. Leider kann ich das nicht für die anderen Kontaktstellen sagen. Gerade Corona hat mit all seinen begründeten Kontakteinschränkungen über mehrere Jahre, auch nicht gerade positiv zu einem Erstarken dieser ISUV-Standorte beigetragen.

Nun habe ich mich Anfang dieses Jahres bereiterklärt, zu versuchen, diese „verwaisten“ Kontaktstellen zu reaktivieren. Mittlerweile wohne ich mit meiner neuen Partnerin im Rheingau, also „einige“ Kilometer von

meinem ISUV-Zuständigkeitsbereich entfernt. Dies erschwert natürlich die notwendige Vor-Ort-Tätigkeit.

Umso wichtiger ist es daher, interessierte ISUV-Mitglieder zu finden, die bereit sind, beim Aufbau der neuen und alten Kontaktstellen zu helfen und eventuell mittelfristig eigenständig die Verantwortung zu übernehmen.

## Sind in allen Städten Live-Veranstaltungen vor Ort geplant?

Grundsätzlich strebe ich an, wie in Ludwigshafen, monatliche Live-Veranstaltungen in den einzelnen Orten durchzuführen. Es haben bereits einzelne Referenten ihre Bereitschaft erklärt. Zuvor müssen wir Veranstaltungsräume finden und insbesondere auch Kontakt zur örtlichen Presse knüpfen, um den ISUV vor Ort bekannt zu machen.

## Welche Themen liegen Ihnen besonders am Herzen?

Selbstverständlich hat, je nach aktuellen Problemen, jede Thematik im Rahmen der Trennung und Scheidung eine große Bedeutung. Gleichwohl habe ich auf Grund der Anfragen von Betroffenen und durch die Veranstaltungen den Eindruck gewonnen, dass insbe-

sondere unterhalts- und umgangsrechtliche Aspekte im Vordergrund stehen sollten. In diesem Sinne sind auch die rund zehn Veranstaltungen in Ludwigshafen schwerpunktmäßig auf diese Themen ausgerichtet. Daneben gibt es aber auch Vorträge zum Scheidungsrecht allgemein und zum Erb- und Versorgungsrecht im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

## Wie wollen Sie die Arbeit organisieren?

Neben der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der funktionierenden Kontaktstelle in Ludwigshafen sehe ich den Schwerpunkt, wie oben erwähnt, in der Ertüchtigung, Wiederbelebung, Neueinrichtung und gegebenenfalls auch Zusammenlegung der vakanten Kontaktstellen in Heidelberg, der Pfalz und im Saarland.

## Haben Sie schon weitere Aktive?

Leider noch nicht, würde mich aber sehr freuen, wenn ich auf diesem Wege das Interesse Einzelner wecken könnte. Insoweit stehe ich gerne über meine Kontaktdaten telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Haben Sie Anregungen für Themen, haben Sie Tipps für möglichst kostengünstige Veranstaltungsräume, haben Sie familienrechtliche Fragen, hier der direkte Draht:

**Manfred Horn, Telefon 0177/7779752, suedwest@isuv.de.**

Fragen: JL ??

## DIE QUAL DER WAHL: WOHIN AM 3. JUNI – NACH FULDA ODER MANNHEIM?

### Samstag, 3. Juni 2023: RhönEnergie Challenge Lauf



Schon Tradition: die ISUV-Gruppe nimmt alljährlich am Fuldaer Challenge Lauf teil

Der RhönEnergie Challenge Lauf findet wieder real statt zusammen mit der Landesgartenschau in Fulda. Am Samstag um 15.00 Uhr wird gestartet. Zu bewältigen gilt es dann eine 6 km lange Strecke durch die Fuldaer Altstadt, durch Parks mit leichten Anstiegen, aber meist eben, gut zu bewältigen.

Wir werden zusammen in der Gruppe joggen oder auch einzeln laufen, alternativ kann gewalkt oder auch spazieren gegangen werden. Zeitüberschreitung gibt es nicht. Entlang der Strecke wird reichlich Wasser gereicht, mal zum Trinken, mal zum Abkühlen. Die Startgebühr übernimmt die Kontaktstelle Fulda.

**Anmeldeschluss: 5. Mai,**  
mehr Information bei Ludger Urban,  
[fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

### Samstag, 3. Juni 2023: ISUV-Flashmob

## „Kleine Auszeit, unbeschwerte Stunden, ohne ‚großen Plan‘ und Taktung“

**Eva, Sie haben eine wunderbare Idee, können Sie die mal kurz umschreiben?**

„Endlich! Lust auf Unternehmungen verspüren, sich wieder unter Menschen mischen. Offen sein für Überraschungen: Begegnungen mit unbekanntem netten Menschen, mit denen man ins Gespräch kommen kann. Kleine Auszeit, unbeschwerte Stunden, ohne ‚großen Plan‘ und Taktung. Ganz entspannt mal loslassen. Am besten dort, wo's schön ist, wo es etwas zu entdecken und zu genießen gibt.“

Diese Wünsche gingen mir durch den Kopf und dann der Gedanke: Warum nicht andere einbeziehen?

Also kam mir die Idee zu einem offenen ISUV-Flashmob\* am Samstag, den 3. Juni 2023 auf dem Bundesgartenschau-Gelände (BUGA-Gelände) der „Quadratstadt“ Mannheim. Jeder mit Interesse, Zeit und Lust kann spontan kommen und die Gelegenheit nutzen ISUV in seiner ganzen Bandbreite zu erleben – je nachdem, wer kommt, von der „Basis“ über die „Verteidiger“ bis zur „Spitze“ – Interessierte und Anwälte, Mitglieder, Aktive, Kontaktstellenleiter\*innen, Vorstand. Alle haben die Gelegenheit sich zwanglos, ohne Programm, zu begegnen und diesen Tag zu genießen.

**Warum ausgerechnet in Mannheim?**

Mannheim, einst Residenzstadt (18. Jhd.) mit Barockschloß, einer der größten Schlossanlagen der Welt, wird auch „Quadratstadt“ genannt. Das angelegte git-

terförmige Straßennetz mit Häuserblöcken statt Straßenzügen (17. Jhd.) ist in der Innenstadt erhalten geblieben.

Berühmte und bekannte Persönlichkeiten waren da, beispielsweise Wolfgang Amadeus Mozart und Friedrich Schiller. Und wer kennt nicht Joy Flemmings Gang über die „Mannemer Brigg“?

Es gibt auch einen besonderen Grund diese Stadt zu besuchen: In Mannheim findet die Bundesgartenschau 2023 (BUGA) statt. Das Gelände schließt den Louisenpark ein.

**Flashmob nennt man ein derartiges Event. Auch wenn es spontan aussieht, so ist es doch gut organisiert. Wie stellen Sie sich den Ablauf vor?**

Die „Organisation“ besteht darin, dass diese Idee vom Gedanken im Kopf nach außen transportiert wird. Es gibt da einige Möglichkeiten, z. B. dieses Interview im ISUV-Report. Ich kommuniziere die Idee bei meinen Vorträgen und anderen Gelegenheiten innerhalb und außerhalb unseres Verbands. Jeder kann bei der Informationsverbreitung mitmachen.

Der „Ablauf“ besteht darin, dass ein Treffpunkt (innerhalb des Louisenparks) und eine Uhrzeit (mittags) genannt wird. Alles andere ergibt sich von selbst. Genauer Treffpunkt und Uhrzeit werden noch bekannt gegeben.

**Ein ISUV-Erkennungszeichen wird es dort auch geben.**



Eva Berez-Köster, Kontaktstellenleiterin in Mainz

Ich stelle mir vor, dass man nach Begrüßung und „Beschnuppern“ individuellen Interessen nachgehen kann. Das Angebot der BUGA ist groß und weit, es werden sich Gemeinsamkeiten finden und sogar Grüppchen bilden, da bin ich sicher.

**Gibt es einen Bezug zum Verband oder wollen Sie einfach nur Menschen abholen, sich Freude machen, sie auffordern sich auf eine außergewöhnliche Idee einzulassen?**

„Aufforderung, sich auf eine außergewöhnliche Idee einzulassen“, das trifft den Punkt. Der Bezug zum Verband besteht darin, dass wir uns auch mal außerhalb des Rahmens eines Vortrags, Info-Treffs, festgelegten Themas und Termins begegnen können. Dabei können sich im Austausch beim Spaziergang miteinander wunderbare neue Erfahrungen ergeben.

**An wen denken Sie, kommen nur Menschen im Umkreis von Mannheim in Frage?**

Ich denke an Menschen, die durch unsere Idee neugierig geworden sind und/oder

\*Flashmob bezeichnet einen kurzen, scheinbar spontanen Menschaufmarsch auf öffentlichen oder halböffentlichen Plätzen, bei dem die Teilnehmer einander nicht persönlich kennen und ungewöhnliche Dinge tun. Wikipedia

sowieso die BUGA besuchen wollten und sich noch keinen festen Termin überlegt haben, egal woher sie kommen.

**Ja, eine Frage, die sich natürlich immer stellt: Was kostet das Event?**

Das Event kostet die eigenverantwortliche Anreise, eigene Verpflegung und natürlich den Eintritt. Preise, Öffnungszeiten und vieles mehr sind über die offizielle Webseite der Bundesgartenschau zu erfahren: [www.buga23.de](http://www.buga23.de)

**Wie können Interessierte Sie erreichen, richten Sie eine Whatsapp-Gruppe ein?**

Nein, derzeit nicht explizit für dieses Event. Das würde u.a. auch die Spontantät nehmen. Ich vertraue darauf, dass Menschen, die sich treffen möchten, auch treffen werden, wenn Uhrzeit und Treffpunkt bekannt sind. Zudem existieren bereits lokale, regionale und überregionale Whatsapp-Gruppen. Ich glaube, es ist sinnvoller diese zu nutzen.

**Mehr Information:**

**Eva Berecz-Köster, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)**

## 27. August 2023: Auf den Spuren der Stauer in Gelhausen – der „Barbarossastadt“

Wir treffen uns am 27. August um 12 Uhr am Bahnhof Gelhausen. Wir, das sind die Mitglieder der Kontaktstellen Aschaffenburg, Fulda und Frankfurt. Natürlich sind auch ISUV-Mitglieder bundesweit eingeladen, die an Mittelalter, Geschichte interessiert sind und gerne in Nostalgie schwelgen. In der Barbarossastadt Gelhausen tauchen wir in das farbenfrohe, geheimnisvolle, aber auch nicht ganz ungefährliche Mittelalter ab.

Aber die Stadt hat nicht nur besondere Sehenswürdigkeiten zu bieten. In der gesamten Altstadt präsentieren sich originell restaurierte Fachwerkgebäude neben den Zeugnissen aus dem Mittelalter.

Zu den besonders sehenswerten Gebäuden zählen: die Kaiserpfalz (nach ihrem Gründer Kaiser Barbarossa auch

„Barbarossaburg“ genannt), der Hexenturm, die evangelische Marienkirche, die katholische Kirche St. Peter, die ehemalige Synagoge, das Innere Holztor sowie das Romanische Haus. All das werden wir ansteuern und uns führen lassen.

Noch ein Hinweis: In der Altstadt von Gelhausen befand sich die engste Stelle des Birkenhainer Handelsweges Leipzig – Frankfurt, also packt nicht zu viele Sachen ein, es könnte eng werden.

Um 15-16 Uhr werden wir in der Nähe der Kaiserpfalz zum Essen in eine Gastwirtschaft einkehren, danach geht es über die Müllerwiese zurück zum Bahnhof.

**Anmeldeschluss: 5. August, mehr Information bei Ludger Urban, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)**

## Auf der Bundesdelegiertenversammlung zu hören:

# „Manfreds Bluestrail“: Leidenschaft – Liebe – Liebesleid

**Manfred Hanesch, Rechtsanwalt und Kontaktstellenleiter in Darmstadt, spielt mit und ist Bandleader der Band, „Manfred's Bluestrail“. Die Band wird abends für die Delegierten spielen. Dafür hat Manfred bekannte Songs zusammengestellt, die zu ISUV „passen“.**

„Wir haben zu diesem Anlass ein Programm zusammengestellt, das Phasen von Beziehungen musikalisch aufgreift: Große Leidenschaft, Verliebtheit, Liebe, Partnerschaft, Zerwürfnisse, schließlich Trennung und Scheidung“, sagt Hanesch. „Die Titel,

die wir ausgesucht haben, greifen alle Beziehungsphasen auf und unterlegen sie entsprechend emotional-musikalisch. So beispielsweise das euphorische Kennenlernen eines Partners/Partnerin (Allright Now) über den Aufbruch in die Beziehung (Sweet Home Chicago) bis zum Fremdgehen (Got My Mojo Working), die Anschuldigungen (Before You Accuse Me) und der tiefe Frust (The Thrill Is Gone), wenn die Liebe und die Beziehung zu Ende ist“, erklärt Manfred Hanesch.

Entsprechend dem Verlauf einer Beziehung ist das Programm strukturiert:

**Für die erste Phase des Kennenlernens spielt die Band folgende Titel:**

- Hoochie Coochie Man (Muddy Waters)
- High Heel Sneakers (Freddie King)
- See See Baby (Freddie King)
- Moon River (Jeff Beck und Eric Clapton) oder
- Allright Now (Free)
- I'm Tore Down (Eric Clapton)

**Für die Zeit der Beziehung stehen folgende Titel:**

- Sweet Home Chicago (Blues Brothers)
- All Your Love (Gary Moore)
- Black Magic Women (Santana)
- Tulsa Time I Don't Need No Doctor (John Mayer)
- Need Your Love So Bad (Peter Green)
- Honky Tonk Women (Rolling Stones)
- Summertime (Doors)

**In folgenden Songs werden Streit, Trennung, aber auch Neuanfang angesprochen:**

- Bluestrail (Manfred's Bluestrail)
- Got My Mojo Working (Muddy Waters)
- Before You Accuse Me (Eric Clapton)
- Ain't No Love In The Heart Of The City (Bobby Bland)
- Nobody Knows You When You're Down And Out (Eric Clapton)
- The Thrill Is Gone (BB King)
- There Must Be A Better World Somewhere (BB King)
- Over The Rainbow Eric Clapton)



Die Mitglieder der Band (v.l.): Manfred Hanesch, Gitarre und Gesang, Roland Schnürer, Bass und Gesang, Thomas Zimmermann, Schlagzeug, Ronald Geist, Gesang, Gitarre, Saxofon und Bluesharp

*Hanesch/Linsler*

# ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen  
04/2023 – 07/2023

## Aachen

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung – Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 25.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennungs- und Scheidungskosten überblicken. Ablauf und Kosten einer Scheidung. Rosenkrieg vermeiden

**Referat:** RA Friedhelm Steinbusch, Mediator

■ **Donnerstag, 15.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

**Referat:** Thorsten Galinsky, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

**Kontakt:** Eleonore Dobiosz, mobil 0176 30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de)

## Aschaffenburg

### Speed-Dating mit Anwalt – Nachahmenswert



In der Mitte Melanie Ulbrich, links Rechtsanwalt Thomas Goes, rechts Fachanwalt Gregor M. Vrana

Die Kontaktstelle Aschaffenburg ist mit ihren Veranstaltungen bereits vor einiger Zeit in die Volkshochschule Aschaffenburg gezogen. Wir haben dort einen tollen Raum, der mit allem ausgestattet ist, was man sich wünschen kann.

Um ein bisschen Abwechslung in unsere Vortragsreihe zu bringen, hatte Gregor Vrana, einer der Kontaktanwälte in Aschaffenburg, die Idee, Speed-Datings anzubieten. Der Gedanke dahinter: Viele Ratsuchende kommen mit ihren eigenen Fragen und Problemen in die Vorträge, manchmal sind die angebotenen Themen auch nicht das, was gerade unter den Nägeln brennt und manchmal hat man eine Hemmschwelle, im Anschluss an den Vortrag vor anderen, fremden Zuhörern seine Fragen zu stellen.

Beim Speed-Dating kann man die Leute da abholen, wo sie sich in ihrer individuellen Situation gerade befinden, alle Fragen zum Thema Trennung und Scheidung sind erlaubt, wir geben keine Themen vor. Niemand hört, was mit dem Anwalt gesprochen wird.

Alle Anwesenden haben 15 Minuten Zeit, in denen sie mit dem Anwalt sprechen können. Manchmal machen wir das Speed-Dating mit zwei Anwälten, die wir dann räumlich etwas trennen, entweder im gleichen Raum oder in der Lobby der VHS.

Diejenigen, die gerade nicht mit einem Anwalt sprechen, informiere ich in der Zeit über ISUV oder stehe für sonstige Fragen und Gespräche zur Verfügung und verkaufe Merkblätter und Ratgeber. Die Zeit eignet sich auch dafür, die Anwesenden miteinander ins Gespräch zu bringen und so vielleicht das Gefühl zu vermitteln, dass man nicht allein in einer so schwierigen Situation ist.

Das Speed-Dating wird in Aschaffenburg gut angenommen und vor allem von neuen Interessenten, also Nichtmitgliedern genutzt.

*Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende*

### Veranstaltungen:

■ **Montag, 17.04.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Unterhalt – Wer bekommt was und wem bleibt was?

**Referat:** Thomas Goes, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Vorstandsmitglied

■ **Montag, 15.05.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Wir trennen uns! Was wird jetzt mit unseren Kindern? Sorge- und Umgangsrecht nach Trennung und Scheidung

**Referat:** noch offen

## GRUNDSÄTZLICHES – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ([info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)) auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

■ **Montag, 19.06.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Mein Vermögen, dein Vermögen, unser Vermögen – am Ende gar kein Vermögen?

**Referat:** Gregor M. Vrana, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Montag, 17.07.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Das familiengerichtliche Verfahren – Spannungsfeld zwischen Richtern und Anwälten

**Referat:** Gregor M. Vrana, Fachanwalt für Familienrecht, Thomas Goes, Fachanwalt für Familienrecht, BUVO-Mitglied

**Ort:** vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

### Aktuelle Termine

... finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/](http://www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/)



## Augsburg

### ■ Donnerstag, 27.04.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Zugewinnausgleich -Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung  
**Referat:** Christiane Geiß, Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Donnerstag, 25.05.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung  
**Referat:** Jürgen Strampp, Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Donnerstag, 22.06.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Unterhaltsansprüche – nach Trennung und Scheidung!  
**Referat:** Christiane Geiß, Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Donnerstag, 27.07.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Kosten einer Scheidung– kostengünstige Scheidung– Anspruch auf Prozesskostenhilfe  
**Referat:** Jürgen Strampp, Fachanwalt für Familienrecht

**MITGLIEDERTREFFEN** alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

**Ort:** Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsbu@isuv.de](mailto:augsbu@isuv.de)

## Bad Hersfeld

### ■ Dienstag, 23.05.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Was steht mir zu – was muss ich zahlen?  
**Referat:** Silvia Schönemann, Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

**Kontakt:** Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de)

## Bad Kissingen

### ■ Montag, 24.04.2023, 19:30 Uhr – Online

**Thema:** Mitglieder fragen – ISUV-Kontakthanwalt antwortet  
**Referat:** Ralph Gurk, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator, ISUV-Vorstandsmitglied für Finanzen

### ■ Montag, 22.05.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Welche Punkte muss ich, welche Punkte kann ich in einer Scheidungsvereinbarung regeln?  
**Referat:** Joachim Zehnter, ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Montag, 24.07.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung – Scheidung – Versorgungsausgleich: Nach der Scheidung reicht die Rente nicht mehr  
**Referat:** RA Enno Piening, Fachanwalt für Erbrecht

**Ort:** Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Bamberg

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Neuer Veranstaltungsort:** Gasthaus Pizzeria Riga Toni, Armeestr. 57, 96050 Bamberg

**Kontakt:** Andreas Zeillinger, Mobil 0172 8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)

## Bayreuth

### ■ Dienstag, 25.04.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Scheiden ohne Streiten – einvernehmlich, außergerichtlich, fair  
**Referat:** Stefan Specht, Fachanwalt für Familienrecht  
*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Ort:** Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

**Kontakt:** René Dunker, Tel. 0921 13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de)

## Berlin / Potsdam

### ■ Donnerstag, 20.04.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Unter dem Motto „Fragen rund um das Familienrecht“ – Umgang, elterliche Sorge, Unterhalt, Vermögensausgleich  
**Referat:** Claus D. Marten, Fachanwalt für Familienrecht, Antje Hagen, Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Donnerstag, 15.06.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Unter dem Motto „Fragen rund um das Familienrecht“ – Umgang, elterliche Sorge, Unterhalt, Vermögensausgleich  
**Referat:** Claus D. Marten, Fachanwalt für Familienrecht, Antje Hagen, Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Räume des Unionhilfswerkes e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin

**Kontakt:** (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172 3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, [potsdam@isuv.de](mailto:potsdam@isuv.de)

## Bielefeld

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Ort:** Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bochum/Essen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Ort:** Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Aktive suchen und finden

Wie andere Vereine und Verbände haben auch wir das Problem Aktive zu suchen und zu finden. Viele Menschen sind im Hamsterrad: Arbeit, Fortbildung, Familie, Trennung, Scheidung, Teilnahme an sozialen Medien, Sport Freizeit, ... all dies kostet Zeit, die für ehrenamtliches Engagement fehlt. Dennoch, es gibt noch Menschen, die in ehrenamtlichem Engagement eine Chance und Möglichkeit sehen, altruistische Wohlfühlen zu erleben, indem sie anderen helfen.

## Bonn

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Ort:** Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstr. 17, 53347 Alfter

**Kontakt:** Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de)

## Braunschweig

### ■ Dienstag, 18.04.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten – und Vermögensteilung, Ehegattenunterhalt  
**Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 20.06.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten Regelungsmöglichkeiten  
**Referat:** noch offen

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de)

## Bremen

### ■ Donnerstag, 04.05.2023, 18:50 Uhr

**Thema:** Der Ehegattenunterhalt  
**Referat:** Peter Meyer-Odewald, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen

**Kontakt:** Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de)

## Darmstadt

### ■ Freitag, 28.04.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Der notarielle Vertrag bei der Scheidung, was kann alles geregelt werden?  
**Referat:** Christine Burmann, Notarin

### ■ Freitag, 26.05.2023, 19:30 Uhr- Online

**Thema:** Der Unterhalt bei Trennung und Scheidung in Zeiten von Bürgergeld und Grundsicherung  
**Referat:** Heike Wiemer, Rechtsanwältin

### ■ Freitag, 23.06.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Aktuelle Fragen zu Trennung und Scheidung  
**Referat:** Manfred Hanesch, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung

Bei **Online-Veranstaltungen** melden Sie sich bitte bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail (s.u.) an.

**Ort:** Gaststätte Agora, Erbacher Str. 89, 64287 Darmstadt

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de)

## Dessau

### ■ Montag, 05.06.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Trennung ohne Scheidung? Vorteile und Risiken

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015 oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de)

## Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, mobil 0176 962 852 98, [duesseldorf@isuv.de](mailto:duesseldorf@isuv.de)

## Frankfurt am Main

■ **Montag, 24.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Scheidung! Was wird aus unserem Haus/ unserer Wohnung?

**Referat:** Jörg Peter Mannel, ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht

■ **Montag, 12.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Kindesunterhalt für volljährige Kinder – Wie lange muss ich zahlen?

**Referat:** Jörg Peter Mannel, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht

**Ort:** Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Freiburg

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Fehler vermeiden bei Trennung / Scheidung

**Referat:** Katja Macor, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontakthanwälte / ISUV-Kontakthanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwälte/-innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakthanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

■ **Donnerstag, 04.05.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung / Scheidung

**Referat:** Sabine Laukenmann, Klaus Zimmer, beide Fachanwältin für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis

**Ort:** Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

**Kontakt:** Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de)

## Fulda

### ISUV – das ist nicht nur, sondern mehr als Familienrecht

Das Frühjahr naht und auch die Lust, schöne Dinge mit angenehmen Menschen zu unternehmen. Wir vom ISUV Aktiventeam freuen uns, mit Ihnen/Euch wieder zusammen unterwegs zu sein.

Das erste Event startet mit einem kleinen Sportereignis, wobei es nicht auf Leistung, sondern auf die Ausdauer – wie so oft im Leben – ankommt. Manch einer von uns weiß, wie wichtig Ausdauer im „richtigen Leben“ war. Aber keine Angst, neben den Läufern wird es auch eine Gruppe mit Walkern und auch einfach nur Gehern geben.

Nach dem traditionellen Rakoczyfest in Bad Kissingen möchten wir auf ein besonderes Highlight, einen Besuch der Barbarossastadt Gelnhäusen, aufmerksam machen.

*Mehr Information: Ludger Urban*

■ **Dienstag, 18.04.2023, 19:30 Uhr**

**Präsenz und Online**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Stefanie Grosch, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Dienstag, 16.05.2023, 19:30 Uhr**

**Präsenz und Online**

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

**Referat:** Eva-Maria Trabert, Fachanwältin für Familienrecht, Thomas Meinel, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Dienstag, 20.06.2023, 19:30 Uhr**

**Präsenz und Online**

**Thema:** Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

**Referat:** Andrea Bühler, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Dienstag, 18.07.2023, 19:30 Uhr**

**Präsenz und Online**

**Thema:** Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung – Mediation und „Cooperative Praxis“

**Referat:** Dorothee Hauck-Hiersch, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Carsten Loscher, Fachanwalt für Familienrecht, Notar

**ACHTUNG:** je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

**Termine 2023 für den regelmäßigen INFOTREFF** um 19.30Uhr: 02.05., 06.06., 04.07.2023

**Ort:** Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Allgäu – Füssen

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk -Allgäu aufzubauen. Eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg.

**Eckpunkte und Ziele:**

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wir die Mitglieder aller vier Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen zwei bis drei Veranstaltungen auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten hybrid abgehalten werden, damit alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein Team bilden wollen.
- Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten ist ausdrücklich erwünscht.
- Nachgefragt oft – ein Infotreff oder Stammtisch für Mitglieder- auch das wäre möglich und hilfreich.
- Das Allgäu ist schön – Bewegung befreit, der gemeinsame Blick vom Gipfel eines Hügels oder Berges verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft einen neuen Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre danach noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.

Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Gardelegen

■ **Donnerstag, 27.04.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht **Ort:** Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halberstadt

■ **Mittwoch, 26.04.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Trennung ohne Scheidung? Vorteile und Risiken

**Referat:** Rechtsanwalt

**Ort:** AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halle (Saale)

■ **Donnerstag, 13.04.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Tipps zur Steuererklärung 2022 für Getrenntlebende und Geschiedene

**Referat:** Steuerfachmann

■ **Dienstag, 02.05.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Trennung ohne Scheidung? Vorteile und Risiken

**Referat:** Fachanwalt und Mediator

■ **Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen – Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht, Wechselmodell

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 08.06.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- teilung, Unterhalt, Erbfolge

**Referat:** Rechtsanwalt

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort:** Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkins-tr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Hamburg

### Neuer Kontaktstellenleiter in Hamburg, Gordon Vett

#### Gordon, was ist dein biografischer Hintergrund?

Während und nach meiner Zeit an der Fachoberschule Sozialpädagogik habe ich Kinder mit Handicaps für das Stadthaushotel in Altona ausgebildet. Ein einzigartiges Projekt von wohlhabenden Eltern mit geistig und körperlich behinderten Kindern die eine Alternative zu den klassischen Behindertenwerkstätten für ihre und Kinder aus sozial schwachen Familien geschafft haben. Diese Sinn gebende Arbeit und ein Nebenjob in einer Wohnrichtung für Behinderte sorgte dafür, dass ich mich für eine Zukunft im sozialen Bereich entschieden habe.

Mein Studium Sozialökonomie finanzierte ich mit Artikel für die UniWelt beim Axel Springer Verlag und freiberuflich bei mehreren Markt- und Meinungsforschungsinstituten ([www.welt.de/print-welt/article/537702/Auf-dem-Sprung-nach-oben.html](http://www.welt.de/print-welt/article/537702/Auf-dem-Sprung-nach-oben.html))

Nach ca. 1000 Studien, an denen ich mitwirkte, bei denen es hauptsächlich darum ging, Werbung zu optimieren, fehlte mir die Sinnhaftigkeit. Ich machte einen Cut und eine Ausbildung als Krankenpfleger. Dort habe ich dann auch 10 Jahre Berufserfahrung in der ambulanten Pflege und Psychosozialen Betreuung sammeln können, eine schöne, erfüllende Arbeit.

Leider ist die Arbeit als Unterhaltspflichtiger und sehr viel Umgang mit einem Kleinkind unvereinbar.

#### Wie bist du auf ISUV gestoßen?

Bei Facebook habe ich den Pressesprecher Josef Linsler kennengelernt.

#### Du kennst dich sehr gut im Sozialrecht aus, was ist der Hintergrund?

Dass meine Tochter und ich Anspruch auf Leistungen haben, war mir schon 2012 klar. Weil dieser sehr gering gewesen wäre und ich den bürokratischen Aufwand dafür nicht eingehen wollte, verzichtete ich. Erst durch einen Unfall, bei dem das Krankengeld nicht ausreichte, um die Doppelbelastung Unterhalt und Betreuung zu stemmen, habe ich ergänzende Leistungen beantragt. Da Jobcenter, Anwälte, Beratungsstellen, Jugendamt oder die Öffentliche Rechtsauskunft ihrer Beratungspflicht nicht nur nicht nachgekommen sind, sondern auch noch falsch beraten haben, wurde mir klar wie vielen Menschen Leistungen vorenthalten werden und welche schwerwiegenden Konsequenzen das hat. Es blieb mir nichts anderes übrig als mich selbst da durchzukämpfen.

#### Wie und wo können betroffene Mitglieder dich erreichen?

Am besten über [hilfesozialrecht@isuv.de](mailto:hilfesozialrecht@isuv.de). Von Mo–Do von 9–16 Uhr auch unter Tel. 0177/4743661.

Wir planen eine Serie mit dem Thema Schnittstellen von Sozialrecht und Unterhaltsrecht. Wir stellen fest, dass immer mehr Menschen – auch aus der Mittelschicht – auf Grund der Preisexplosion und der Unterhaltserhöhung nicht mehr finanziell klarkommen. Wir wollen Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, unterstützen beim Umgang mit den „Behörden“. Wir verweisen auch auf unser Projekt „Sozialrecht – Unterhaltsrecht – Temporäre Bedarfsgemeinschaft“: [www.isuv.de/sozialrecht/](http://www.isuv.de/sozialrecht/)

## Veranstaltungen:

■ **Freitag, 26.5.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Wie sichere ich nach Trennung und Scheidung die Wohnverhältnisse – Wohngeld

**Referat:** Manfred Hanesch, Fachanwalt für Sozialrecht und Gordon Vett, Sozialrechtscoach

**Ort:** Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage und wir senden Sie Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Gordon Vett, Tel. 0177 4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de)

## Gut zu wissen: Aktuelles zum Scheidungsverfahren

Das Amtsgericht Cloppenburg hat in einem Scheidungsverfahren darauf hingewiesen, dass ein Scheidungsantrag, der vor Ablauf des Trennungsjahres bei Gericht eingereicht wird, dann nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung das Trennungsjahr abgelaufen sein wird. Denn dann liegen spätestens im Termin zur mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vor.

*Ra Maren Waruschewski,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende*

## Hamm

■ **Mittwoch, 19.04.2023, 19:00 Uhr**  
Präsenz und Online

**Thema:** Erben und vererben

**Referat:** Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 10.05.2023, 19:00 Uhr**  
Präsenz und Online

**Thema:** Unterhalt: das unterhaltsrelevante Einkommen

**Referat:** Katja Durach, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Mittwoch, 14.06.2023, 19:00 Uhr**  
Präsenz und Online

**Thema:** Streit um Geld und Schulden

**Referat:** Ralf Schlaap, Fachanwalt für Familienrecht und Steuerrecht

**ACHTUNG:** Teilweise werden die Veranstaltungen online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

**Kontakt:** Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de)

## Hanau

*Wir verweisen auf die Veranstaltungen in Frankfurt – siehe Kontaktstelle Frankfurt in diesem Report. Über Veranstaltungen in Hanau informieren wir Sie mit einem Newsletter.*

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Hannover

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de)



Kontaktstellenleiter Gordon Vett hier mit der Bundestagsabgeordneten Dorothee Martin (SPD) im Bürgerhaus Hamburg Langhorn

## Südwest – Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, [suedwest@isuv.de](mailto:suedwest@isuv.de)

## Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

**Kontakt:** Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de)

## Karlsruhe-Pforzheim

Melanie Koberstädt:

### Mein erster Eindruck nach vier Monaten ISUV-Kontaktstellenleiterin



ISUV ist sehr gut intern organisiert und bei Fragen habe ich immer einen Ansprechpartner – zumindest weiss ich, wen ich fragen kann.

Ich konnte schon einige Neumitglieder von ISUV überzeugen und auch Betroffene, die es werden möchten, die am Anfang ihrer Trennung stehen und die nächsten Schritte erfahren wollten.

Aus meiner persönlichen Erfahrung heraus, kann ich da auch etwas weiterhelfen, lerne aber durch die Vorträge unserer Kontaktanwälte dazu und kann dann im Nachgang bessere Tipps und Ratschläge geben. Sehr hilfreich hierbei ist auch die gute Zusammenarbeit mit den Kontaktanwälten vor Ort.

Was meiner Meinung nach etwas besser intern kommuniziert/geschult werden sollte wäre: Wie kontaktiere ich als Kontaktstellenleiterin meine „Mitglieder“ über anstehende Events oder auch mal zwischendurch, damit wir als ISUV im Gedächtnis bleiben. Hier gibt es wohl ein Tool, aber so ganz kenne ich mich damit noch nicht aus. Aktuell lasse ich die Mitglieder im Kreis Karlsruhe über Nürnberg per Email einladen.

Eine gute Idee finde ich das Nutzen der Social Media Kanäle. Die jungen und auch ältere Leute haben alle ein Smartphone und lassen sich gerne von den News berieseln anstelle zu lesen.

Für alle anderen Themen bin ich noch ein zu „junger Hase“ bei ISUV..

Melanie Koberstädt

■ **Dienstag, 23.05.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung – Mediation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 18.07.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Zugewinnausgleich – was geschieht mit dem Vermögen und den Schulden nach der Scheidung?

**Referat:** Thomas Schreckenberger, ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

**Kontakt:** Melanie Koberstädt, Tel. 01522 3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de)

## Kassel

■ **Dienstag, 09.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft aus – Was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden. Einvernehmliche Lösungen sparen Kosten und Nerven.

**Referat:** Eugen Kreitsch, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Dienstag, 13.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

**Referat:** Thorben Bär, Rechtsanwalt

■ **Dienstag, 11.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Eugen Kreitsch, Fachanwalt für Familienrecht

**ACHTUNG:** Teilweise werden die Veranstaltungen online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)

## Allgäu – Kaufbeuren

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk -Allgäu aufzubauen. Eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg. Siehe auch oben unter „Allgäu – Kempten“.

## Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de)

## Koblenz

Wir trauern um **Gerd Evers**, der im Februar 2023 verstorben ist.

Herr Evers war ISUV-Mitglied seit 1994 und Kontaktstellenleiter in Koblenz seit 2002 bis 2014. Zudem bekleidete er das Amt des Landesbeauftragten von Saarland und Rheinland-Pfalz. Herrn Evers zeichnete seine klare empathische Art aus, wodurch er vielen Betroffenen helfen konnte. Privat war er ein sehr angenehmer Mensch, der humorvoll eine positive Atmosphäre schuf. Wir vermissen ihn und behalten ihn in Erinnerung.



Bundsvorsitzende Melanie Ulbrich

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

**Kontakt:** Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)

## Köln

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

**Kontakt:** Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder Mobil 0151 12114495, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de)

## Krefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

**Kontakt:** Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de)

## Lauterbach-Alsfeld

### Alsfeld

■ **Mittwoch, 14.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Brigitte Merle, Fachwältin für Familienrecht, Mediatorin

**Ort:** Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainer Str. 30, 36304 Alsfeld/Eudorf

### Lauterbach

■ **Dienstag, 25.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Christian Wolf, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, Notar

**Ort:** Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

**Kontakt:** Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, [lauterbach@isuv.de](mailto:lauterbach@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

**Kontakt:** Heike Dieterle, Mobil 0160 98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de)

## Magdeburg

■ **Donnerstag, 13.04.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Tipps zur Steuererklärung 2022 für Getrenntlebende und Geschiedene

**Referat:** Steuerfachmann

### ■ Montag, 17.04.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Fragen zu Trennung und Scheidung – Eine Fachanwältin für Familienrecht informiert

### ■ Mittwoch, 19.04.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende – Rechtliche Hinweise und praktische Tipps

**Referat:** ISUV-Team

### ■ Montag, 08.05.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe aus – Trennung ja, Scheidung, nein? Vorteile und Risiken

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen – Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht, Wechselmodell

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Mittwoch, 31.05.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Einzel-Sprechstunde für Fragen zu Trennung, Scheidung, Neubeginn

**Referat:** ISUV-Team

### ■ Donnerstag, 08.06.2023, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Rententeilung, Unterhalt, Erbfolge

**Referat:** Fachanwalt

### ■ Montag, 12.06.2023, 18:00 Uhr

**Thema:** Vermögensteilung und Immobilie bei Trennung / Scheidung

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht und Immobilienexpertin

**ACHTUNG:** Teilweise werden die Veranstaltungen online durchgeführt. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort Vorträge:** Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

**Ort INFO-TREFF:** Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Kontaktstelle Südwest – Ludwigshafen

In Ludwigshafen finden die Veranstaltungen immer mittwochs statt. Im ersten Halbjahr sind folgende Themen unserer Kontaktanwältin und Fachanwältin für Familienrecht vorgesehen:

### ■ Mittwoch, 19. April 2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Überblick zum Trennungs- und Scheidungsrecht

**Referat:** Claus Conradi, Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Mittwoch, 10. Mai 2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Unterhalt – Schwerpunkt Unterhalt für Erwachsene

**Referat:** Dr. Reinhart Enßlin, Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Mittwoch, 14. Juni 2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Unterhalt – Schwerpunkt Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder

**Referat:** Nicole Frank, Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Ev. Jugend und Gemeindehaus, Schillerstr.57 67071 Ludwigshafen-Oggersheim

**Kontakt:** Haben Sie Anregungen für Themen, haben Sie Tipps für möglichst kostengünstige Veranstaltungsräume, haben Sie familienrechtliche Fragen, hier der direkte Draht: Manfred Horn, Tel. 0177 7779752, [suedwest@isuv.de](mailto:suedwest@isuv.de)

## Mainz

### ■ Donnerstag, 20.04.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Zum Sozialamt nach der Scheidung? Auswirkung auf die Sozialversicherung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Anette Haug, Fachanwältin für Sozialrecht

### ■ Donnerstag, 25.05.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Abänderungen im Unterhaltsrecht – Ehegattenunterhalt – Dauer und Umfang: Was ist zu beachten?

**Referat:** Joachim Zillien, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter

### ■ Donnerstag, 22.06.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Steuerliche Besonderheiten bei Trennung und Scheidung. Wichtige Aspekte beachten

**Referat:** Ulrike Ernst, Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

**Kontakt:** Eva Berez-Köster, Tel. 06138 6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)

## Marburg/Gießen

### Willkommen bei ISUV, Frau Kanke!

Stellen Sie sich den Mitgliedern bitte kurz vor.

Mein Name ist Lilli Kanke, ich bin 29 Jahre alt und seit Juli 2022 zugelassene Rechtsanwältin. Während meiner Ausbildung sowie nunmehr in meiner anwaltlichen Tätigkeit habe ich vermehrt familienrechtliche Angelegenheiten bearbeitet. Das Familienrecht liegt mir sehr am Herzen.

### Wie sind Sie auf den ISUV gestoßen?

Dem ISUV ist aus gesundheitlichen Gründen eine Kontaktstellenmitarbeiterin abgesprungen. Aus der Not heraus, bin ich kurzfristig eingesprungen und bereue es keinen Moment lang.

### Wo sehen Sie Ihren Schwerpunkt als Kontaktstellenleiterin in Marburg/Gießen?

Den Schwerpunkt sehe ich insbesondere darin, dass Menschen in der Trennung gut beraten werden und auch Kontakte mit anderen Teilnehmern knüpfen können. So soll ein reger Austausch in der schwierigen Situation geschaffen werden und auch rechtlicher Rat, durch die Vorträge der Rechtsanwältin erteilt werden.

### Welche Themen liegen Ihnen besonders am Herzen?

Ganz besonders das Wohl der Kinder. Der Austausch soll helfen, keinen Rosenkrieg entstehen zu lassen sowie den Blickwinkel immer auf die Kinder zu richten, die unter der Trennung gleichwohl leiden.

### Welche Eindrücke haben Sie nach den ersten Veranstaltungen?

Die ersten Veranstaltungen haben mir sehr gefallen. Man konnte sich in der Gruppe gut unterhalten und konnte auch durchaus spannende Rechtsfragen klären. Die teilnehmenden Anwältinnen sind engagiert und gestalten ihre Vorträge auch schwerpunktmäßig sowie interessant. Man kommt aus der Veranstaltung mit viel Wissen raus, und kann auch immer Fragen stellen. Der ISUV ist auf alle Fälle eine hilfreiche Unterstützung und eine Chance, außergerichtlich eine gute Einigung finden zu können.



## Veranstaltungen:

### ■ Mittwoch, 19.04.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu?

**Referat:** Thomas Kelz, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

### ■ Mittwoch, 17.05.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Carsten Loscher, Fachanwalt für Familienrecht, Notar

### ■ Mittwoch, 21.06.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern – alles rund ums Sorge- und Umgangsrecht

**Referat:** Nadine Eschen, Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht

### ■ Mittwoch, 19.07.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Thomas Kelz, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

**Ort:** DRK-Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

**Kontakt:** Lilli Kanke, Tel. 0159 01823967, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de)

## München

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

### ■ Mittwoch, 10.05.2023, 19:30 Uhr

**Thema:** Versorgungsausgleich – wie viel Rente habe ich noch zu erwarten?

**Referat:** Hartmut Hoelbe, Rechtsanwalt a.D. – Erfahren im Familienrecht

Um 19 Uhr findet die Delegiertenwahl statt. Mitglieder sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen. Thema und Referent werden per Einladung mitgeteilt.

**Ort:** Isarphilharmonie HP8, Hans-Preißinger-Str. 8, Chorraum, Halle E

**Kontakt:** Axel Fischer, Tel. 089 7692332, [muenchen@isuv.de](mailto:muenchen@isuv.de)

## Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

**Kontakt:** Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de)

## Nürnberg

### ■ Dienstag, 11.04.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung: Welche Kosten kommen da auf mich zu?

**Referat:** Simon-Peter Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Dienstag, 09.05.2023, 19:00 Uhr

**Thema/Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 13.06.2023, 19:00 Uhr

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung ‚Cooperative Praxis‘, Mediation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Tim Neupert, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

**Ort:** Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

**ISUV-STAMMTISCH UND ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

**ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

**Kontakt:** Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de)

## Oldenburg

■ **Dienstag, 30.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern Eltern bleiben Eltern: was ist rechtlich zu beachten – was können und sollten Eltern selbst regeln

**Referat:** Maren Waruschewski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Allgäu – Ravensburg

bauen. Eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg. Siehe auch oben unter „Allgäu – Kempten“.

■ **Donnerstag, 11. Mai 2023, 19 Uhr – Online**

**Thema:** Trennung – Scheidung: Was wird aus meiner Immobilie – Zugewinnausgleich – Was passiert mit den Schulden?

**Referat:** Klaus Schulz, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Donnerstag, 13. Juli 2023, 19 Uhr – Online**

**Thema:** Trennung – Scheidung: Kosten für Gericht und Anwalt – Streitwerte als Grundlage für Kostenrechnung – Anwaltszwang – Möglichkeiten Kosten zu senken

**Referat:** Berthold Traub, Fachanwalt für Familienrecht

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de).

## Regensburg

Die Online-Veranstaltungen mit Rechtsanwältin Fitting-Perlak waren sehr informativ. Sie kann wesentliche familienrechtliche Zusammenhänge knapp und klar verständlich darstellen. Daher werden weitere Veranstaltungen mit ihr folgen. Sobald die neuen Termine feststehen, werde ich Sie anschreiben.

Wir suchen nach einem möglichst kostenlosen Raum in Regensburg für unsere Veranstaltungen.

Möglicherweise kann jemand von Ihnen „nachhelfen“: Die Mittelbayerische Zeitung hat immer zugesagt, einen Veranstaltungshinweis zu bringen, aber es dann doch nicht gemacht. Es wäre wichtig, dass wir in der MZ in Erscheinung treten.

Wichtig wäre, wenn sich jemand als Aktiver für die Moderation von Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Gerne möchte ich mit Ihnen ein Team bilden.

Wenn Sie der Überzeugung sind, von einvernehmlicher Scheidung, vom ISUV-Coaching sollten viele Menschen erfahren, dann melden Sie sich.

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de)

## Reutlingen

■ **Donnerstag, 27.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Sprechstunde Familienrecht – Trennung und Scheidung endlich verständlich

■ **Donnerstag, 25.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung. Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 22.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Scheidungsantrag ist da – was nun? Fallstricke vermeiden – richtig vorbereitet sein

■ **Donnerstag, 20.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner, Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen

**Ort:** Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Rostock

■ **Donnerstag, 13.04.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Tipps zur Steuererklärung 2022 für Getrenntlebende und Geschiedene

**Referat:** Steuerfachmann

■ **Montag, 17.04.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe aus – Arm durch Trennung/Scheidung? Renten- und Vermögensteilung; nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Rechtsanwalt

■ **Montag, 22.05.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Hilfe, wir trennen uns – Wie geht es weiter?

**Referat:** Rechtsanwalt

■ **Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen – Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht, Wechselmodell

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 08.06.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, Unterhalt, Erbfolge

**Referat:** Rechtsanwalt

**Ort:** Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

**Kontakt:** Dagmar Wendt, Mobil 0151 18052831, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de)

## Südwest – Saarbrücken

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, [suedwest@isuv.de](mailto:suedwest@isuv.de)

## Schlüchtern

■ **Dienstag, 27.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Peter Schneider, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

**Kontakt:** Ursula Busta, mobil 0160 4635279, [schluechtern@isuv.de](mailto:schluechtern@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Schönebeck

■ **Mittwoch, 03.05.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Schweinfurt

■ **Montag, 24.04.2023, 19:30 Uhr – Online**

**Thema:** Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

**Referat:** Ralph Gurk, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator, Bundesvorstand für Finanzen

■ **Mittwoch, 03.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung und Scheidung überwinden – Impulse für die Zeit nach Trennung / Scheidung

**Referat:** Jutta Schneider-Leipold, Dip., Sozialpädagogin, Familientherapeutin (Schweinfurt) und Christiane Wagner-Schmid, Dip. Pädagogin, Familientherapeutin (Hassfurt)

■ **Mittwoch, 21.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Kindesunterhalt für minderjährige Kinder – unterhaltsrelevantes Einkommen – notwendiger Eigenbedarf – Mindestunterhalt – Unterhaltsvorschuss – Jugendamtsurkunde – Rechtsprechung des OLG

**Referat:** Gabriele Brach, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Mittwoch, 19.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung/Scheidung: steuerliche Konsequenzen-Steuerklassenwahl – Was kann wer steuerlich geltend machen?

**Referat:** Petra Blos, Finanzwirtin, Beratungsstellenleiterin Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Schweinfurt

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Stendal

■ **Montag, 22.05.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Renten- und Vermögensteilung bei Scheidung

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht

**Neuer Veranstaltungsort:** Stendal, Alfred-Brehm-Str. 1a (Bürgertreff des MGH)

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Stuttgart

■ **Montag, 24.04.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Bärbel Barunovic und Volker Spohn Fachanwältinnen für Familienrecht

■ **Montag, 22.05.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Mediation

**Referat:** Bärbel Barunovic, Volker Spohn, Fachanwältinnen für Familienrecht

■ **Montag, 26.06.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

**Referat:** Bärbel Barunovic, Volker Spohn, Fachanwälte für Familienrecht

■ **Montag, 24.07.2023, 19:00 Uhr**

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

**Referat:** Bärbel Barunovic, Volker Spohn, Fachanwälte für Familienrecht

**Ort:** treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

**Kontakt:** Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de)

## Traunstein

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Zugewinnausgleich und sonstige Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung: Was wird aufgeteilt und was bleibt unangetastet

**Referat:** Kai Burkhardt, Rechtsanwalt und Mediator

■ **Donnerstag, 04.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegatten-Unterhalt

**Referat:** Beate Heiß, Rechtsanwältin

■ **Donnerstag, 15.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Auswirkungen von Trennung und Scheidung bzgl. Altersversorgung

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 06.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Das Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Kai Burkhardt, Rechtsanwalt und Mediator

**Ort:** Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

**Kontakt:** Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Trier

■ **Mittwoch, 12.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Scheidung und Erbe – wie mache ich das richtig und spare auch noch Steuern?

**Referat:** Klaus Baden, Steuerberater

■ **Mittwoch, 10.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein- oder doch lieber heiraten?

**Referat:** Nicole Kürten, Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht

■ **Mittwoch, 14.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehegattenunterhalt- ein Fass ohne Boden? Wem steht was zu?

**Referat:** Lisa-Marie Assmus, Rechtsanwältin

■ **Mittwoch, 12.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehe aus! Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Geht das? ‚Chancen und Gefahren‘

**Referat:** Stefan Arend, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

**Kontakt:** Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, mobil 0162 9117580, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de)

## Tübingen

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 04.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Sprechstunde Familienrecht: Trennung und Scheidung – endlich verständlich

■ **Donnerstag, 15.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung. Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 06.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Scheidungsantrag ist da – was nun? Fallstricke vermeiden – richtig vorbereitet sein

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner, Familienrechtsteams aus Fachanwältinnen

**Ort:** Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 27.04.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung

**Referat:** Uwe Sikora (Steuerrg)

■ **Donnerstag, 11.05.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung – Was wird aus Vermögen und Immobilie bei Trennung und Scheidung?

**Referat:** Walter Bernhauer, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Donnerstag, 13.07.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Kosten einer Scheidung – kostengünstige Scheidung – Anspruch auf Prozesskostenhilfe

**Referat:** Jürgen Strampp, Fachanwalt für Familienrecht

**Ort:** vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de)

## Varel

■ **Dienstag, 25.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Zugewinnausgleich Was passiert bei Trennung und Scheidung mit dem Vermögen/Schulden und wie wird das aufgeteilt?

**Referat:** Britta Nitsche, Rechtsanwältin

■ **Dienstag, 27.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich

**Referat:** Maren Waruschewski, Fachanwältin für Familienrecht, stellv. ISUV-Bundesvorsitzende

**Ort:** Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Wiesbaden

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Getrennt Leben ohne Scheidung? Das ist dabei zu beachten!

**Referat:** Cornelia Noack, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 11.05.2023, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Böses Erwachen viele Jahre nach der Scheidung – das ist beim Versorgungsausgleich und Altersvorsorgeunterhalt zu beachten!

**Referat:** Ulrike Ernst, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 15.06.2023, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Kostenfalle Trennung/Scheidung – welche Kosten kommen auf mich zu?

**Referat:** Philipp Sontowski, Rechtsanwalt

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

**Ort:** Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

**Kontakt:** Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de)

## Wolfsburg

■ **Donnerstag, 13.04.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Tipps zur Steuererklärung 2022 für Getrenntlebende und Geschiedene

**Referat:** Steuerfachmann

■ **Dienstag, 18.04.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, Ehegattenunterhalt

**Referat:** Rechtsanwalt

■ **Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen. Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht, Wechselmodell

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 08.06.2023, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- teilung, Unterhalt, Erbfolge

**Referat:** Rechtsanwalt

■ **Dienstag, 20.06.2023, 18:00 Uhr**

**Thema:** Trennung/Scheidung – Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht und Notar

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vorher per E-Mail notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Kontakt:** Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de)

## Würzburg

■ **Montag, 24.04.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

**Referat:** Ralph Gurk, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator, ISUV-Vorstandsmitglied für Finanzen

■ **Dienstag, 16.05.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Fragen und Antworten für ukrainische Flüchtlinge zu den Themen Bürgergeld, Kindergeld, Hilfen vom Jobcenter, Trennung, Scheidung

**Referat:** Sergej Etinger, Fachanwalt für Familienrecht, Kenntnisse im osteuropäischen Familienrecht

■ **Dienstag, 13.06.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung – Scheidung: Aufgaben eines Familienrichters – elterliche Sorge – Betreuung – Unterhalt – Zugewinn – Zwangsverbund – Erwartungen an Anwälte\*innen

**Referat:** Familienrichter Dr. Jan Teubel

■ **Dienstag, 11.07.2023, 19:30 Uhr**

**Thema:** Getrennt leben ohne Scheidung – Trennungsvereinbarung: Was lässt sich regeln, worauf ist zu achten? Wann ist eine Scheidung sinnvoll, wann erforderlich?

**Referat:** Lothar Wegener, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht

**Ort:** Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de)

## Kein Unterhalt – Wo gibt es Hilfe?

Wenn der Kindesunterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht gezahlt wird, fehlt das Geld zur Versorgung der Kinder und damit ein Teil des Familieneinkommens. In einigen Fällen kommt es vor, dass der Unterhaltspflichtige nur einen Teil des Unterhalts überweist, weil er/sie beispielsweise einen finanziell schlechten Monat hat oder weniger arbeiten konnte.

Der Unterhalt gilt als Einkommen der Kinder, wird aber auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Daher sollte bei einer nur teilweisen Zahlung durch den Unterhaltspflichtigen das Jobcenter darüber informiert werden, dass in diesem Monat weniger Unterhaltszahlungen geleistet wurden. Das Jobcenter muss dies berücksichtigen und dann eine entsprechende Einkommensberechnung erstellen.

### Unterhaltsvorschuss durch das Jobcenter oder Jugendamt?

Das Jobcenter ist dann zuständig, wenn es sich um kurzzeitige Ausfälle seitens des/der Unterhaltspflichtigen handelt. Wenn die Zahlungen seitens des Unterhaltspflichtigen ganz ausfallen, ist nicht das Jobcenter, sondern das Jugendamt zuständig. Das gilt auch, wenn der Kindesvater immer wieder unregelmäßig zahlt und kontinuierlich zu wenig überweist. Das Jugendamt gewährt dann einen Unterhaltsvorschuss. Dieser wird als Vorschussleistung oder Ausfallleistung gezahlt. Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses besteht darin, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts nur teilweise oder nicht regelmäßig nachkommt.

### Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss 2023?

Der Unterhaltsvorschuss 2023 ist allerdings vom Jugendamt auf einen Höchstbetrag begrenzt. Kinder erhalten monatlich:

- Kinder bis 6 Jahre: 187,- €
- Kinder bis 12 Jahre: 252,- €
- Kinder bis 18 Jahre: 338,- €

Einige Unterhaltsberechtigte scheuen manchmal den Gang zum Jugendamt. „Es besteht oft der Irrglaube, dass bei Zahlung von Unterhaltsvorschuss beim Unterhaltspflichtigen Schulden auflaufen. Fakt ist allerdings, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann, kann das Jugendamt kein Geld zurückholen“, stellt Fachanwalt für Sozialrecht Manfred Hanesch fest.

**Mitglieder können uns ihr Anliegen schreiben [hilfesozialrecht@isuv.de](mailto:hilfesozialrecht@isuv.de) und werden von einem erfahrenen Coach beraten.**

JL

## Wohngeld kann Trennungseltern aus prekärer Lage helfen

Immer öfter geht es darum, Eltern aus der wirtschaftlichen Misere zu helfen, in die sie auf Grund von Trennung und Scheidung geraten sind. Ausschlaggebend für die prekäre Lage sind inzwischen die hohen Wohnkosten. Wie können Sozialfälle vermieden werden?

Die Mangelfälle sind massiv angestiegen seit der Anhebung des Kindesunterhalts und des Selbstbehalts. Ist für zwei und mehr Kinder Unterhalt zu leisten, dann bedarf es schon eines Einkommens von 2.400,- € – das durchschnittliche Nettoeinkommen beträgt 2.590,- €. Wenn das Einkommen wegen Unterhaltszahlungen nicht reicht oder wenn das Einkommen trotz Unterhalt nicht reicht, dann sollte man sich nicht scheuen einen Antrag auf Wohngeld zu stellen.

### Rahmenbedingungen – gut zu wissen

Wohngeld kann jeder Bundesbürger beantragen, der über genügend Einkommen – dazu zählen auch Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld – für die eigenen Lebenshaltungskosten verfügt, aber nicht ausreichend Einkommen erzielt, um auch seine Wohnkosten zu decken. Dabei können sowohl Mieter als auch Eigentümer einen Wohngeld Anspruch haben. Menschen ohne Einkommen müssen auf Leistungen des Bürgergeldes zurückgreifen und haben keinen gesonderten Anspruch auf Wohngeld.

Die monatliche Einkommensgrenze für den Bezug von Wohngeld liegt seit 2023 bei einem Ein-Personen-Haushalt in Mietstufe I bei 1.405,- €. Handelt es sich um einen Zwei-Personen-Haushalt derselben Mietstufe, liegt die Grenze bei 1.896,- €. Die Grenzwerte steigen bei größerem Haushalt.

Kommt man als unterhaltspflichtiger Elternteil durch die laufenden Unterhaltszahlungen finanziell nicht mehr klar, kann man Wohngeld beantragen. Der Staat unterstützt finanziell, nachdem er vorher mittels

Unterhaltes das Geld Unterhaltspflichtigen aus der Tasche gezogen hat.

Unterhaltspflichtige Elternteile sollten wissen: Wem vom Gehalt nicht mehr bleibt als der Selbstbehalt, dem wird nur Wohngeld gewährt abzüglich der Wohnkostenpauschale in Höhe von 530,- €. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass Wohngeld nur für eine angemessene Wohnung – angemessen in Bezug auf Größe und Standard – gewährt wird.

Trennungseltern sollten wissen und beachten, insbesondere dann, wenn ein größerer Betrag im Rahmen des Zugewinnausgleichs ausgezahlt wurde: Wenn das Vermögen zu hoch ist, erhält man kein Wohngeld. Die Vermögensfreigrenzen liegen i.d.R. bei 60.000,- € für eine alleinstehende Person und 30.000,- € für jedes weitere Haushaltsmitglied.

### Wo beantragen, was beachten

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt und nur ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. Zuständig ist die jeweilige Wohngeldstelle. Es gibt amtliche Vordrucke, die ausgefüllt werden müssen. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt. Wenn allerdings Unterhaltsansprüche noch nicht geklärt sind, kann Wohngeld auch nur für einen kürzeren Zeitraum gewährt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, kann der Antrag wiederholt werden. Die Weiterbewilligung setzt voraus, dass die Bedingungen weiterhin die gleichen sind. Vermindert oder erhöht sich die Miete um oder das Einkommen jeweils um 15 Prozent, so muss dies der Wohngeldstelle sogleich gemeldet werden, der Wohngeldantrag wird angepasst.

## TYPISCHE FRAGEN VON BETROFFENEN

**Frage Mitglie:**

### Energetische Sanierung – Mieterhöhung – Wohngeld

„Ich zahle für meine drei Kinder 1.240,- € Unterhalt, die jedes zweite Wochenende und manchmal in der Woche bei mir sind. Meine 63 qm Wohnung wurde energetisch saniert und die Miete drastisch erhöht. Vorher zahlte ich 820,- € Miete, jetzt soll ich 1.090,- € zahlen. Ich kann mir diese Wohnung nicht mehr leisten.

Eine günstigere Wohnung zu finden ist

schwierig. Habe ich Anspruch auf Wohngeld, muss ich ausziehen, habe ich Anspruch auf eine Sozialwohnung? Ich verdiene 3.240,- € netto“.

**Antwort Manfred Hanesch, Fachanwalt für Sozialrecht:**

Der Wohngeldanspruch ermittelt sich aus dem verfügbaren Einkommen, das nach Abzug der Miete und der Unterhaltsbelastung übrigbleibt. Diesem verfügbaren Einkommen wird die übernahmefähige Miete gegenübergestellt, die das Wohngeld abdeckt und nicht mit der Miete über-

einstimmen muss. Das Wohngeld deckt nur den übernahmefähigen Anteil der Miete ab. Ist die Miete höher, so besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Bei einem Einkommen von 3.240,- € und einer Belastung von 1.240,- € für den Unterhalt besteht in Stuttgart nur ein Wohngeldanspruch für eine Miete von 720,60 € auf Basis der Mietstufe VI. Diese Miete setzt sich aus der Miete selbst mit 610,20 € und einem Zuschlag für die Heizkosten von 110,40 € zusammen.

Demgegenüber steht dem Anspruchsteller das Bürgergeld offen, das ihm seinen Bedarf in Höhe von 1.185,- € sichert. Unter Abzug der 1.090,- € für die Miete und den Unterhalt von 1.240,- € verbleiben ihm von seinem Einkommen von ausgangs 3.240,- € weniger als der Bedarf nach dem SGB II in Höhe von mindestens 1.185,- €.

#### Frage Mitglied:

### Trennung – zu große Wohnung – Wohngeld

„Ich will mich trennen von meinem Mann, er zieht aus, wir wohnen in einer Vier-Zimmer Wohnung. Ich mochte gerne in diese Wohnung bleiben, bis ich eine kleinere Wohnung gefunden habe. Ich ziehe mit meinem Sohn um, suche eine kleinere Wohnung im gleichen Dorf. Das Problem ist, dass ich nicht so viel verdiene, dass ich die Wohnung zahlen kann. Ich verdiene nur 900,- €. Die Miete kostet warm 700,- €. Habe ich Anspruch auf Wohngeld? Mein Mann verdient 1.780,- € netto.“

#### Antwort Manfred Hanesch:

Nehmen wir an, die Mutter lebt in einer Kleinstadt mit einer Mietstufe IV und verfügt über ein Gesamteinkommen von 1.277,- € pro Monat für ein Kind im Alter von bis zu sechs Jahren, so erhält sie 172,- € an Wohngeld. Erhält sie aber 463,- € an Kindesunterhalt, so erhält sie 126,- € an Wohngeld. Sie sollte in jedem Fall einen Wohngeldantrag stellen.

#### Frage Mitglied:

### Trennung – Antrag von beiden auf Wohngeld?

„Ich habe wegen einer Krankheit nun eine Berufsunfähigkeitsrente von 2420,- €. Davon zahle ich meiner Frau für die beiden Kinder 975,- € Unterhalt. Wir haben das notariell vereinbart. Die Kinder sind 42 % der Zeit bei mir. Für meine drei Zimmer-Wohnung zahle ich kalt 840,- € Miete. Mir reicht das Geld nicht, was kann ich tun? Meine Frau verdient 1.620,- €, hinzukommen Unterhalt und Kindergeld. Wir vereinbarten, um den Kindern die Trennung zu erleichtern, dass sie im gemieteten Haus weiterhin wohnt. Sie klagt, dass sie nicht klarkommt wegen der Mietkosten 1.350,- € kalt, Energiepauschale von 428,- €.

Können wir beide Wohngeld beantragen, muss meine Frau ausziehen?“

#### Antwort Manfred Hanesch:

In diesem Beispiel sind die Ansprüche der einzelnen Betroffenen zu klären.

Der Kindesvater hat für sich von einer Berufsunfähigkeitsrente von 2.420,- € nach Abzug der Miete von 840,- € und des Unterhalts für zwei Kinder in Höhe von 975,- € nur noch 605,- € zur Verfügung. Da keine konkrete Stadt genannt wird, gehe ich von einer Stadt wie Darmstadt aus, für die ebenfalls die Mietstufe VI gilt, so erhält er auf Grund seiner prekären Einkommensverhältnisse ein Wohngeld in Höhe von 120,- €.

Die Kindesmutter erhält wesentlich weniger Wohngeld, obwohl sie die höhere Miete hat, da sie als Empfängerin des Kindesunterhalts über ein höheres Einkommen für sich und die Kinder verfügt. Ihr steht ein Einkommen von 1.620,- € und ein Unterhalt von 975,- € zur Verfügung, insgesamt also 2.595,- €. Die übernahmefähige Miete liegt bei 1.052,80 und setzt sich aus dem Mietanteil selbst in Höhe von 882,60 € und der Heizungspauschale von 170,20 € zusammen. Ihr steht nur ein Wohngeld von 43,- € zur Verfügung.

#### Beachte:

In jedem Fall sollte vorher geprüft werden, ob sich ein Antrag auf Bürgergeld nicht eher rechnet als ein Antrag auf Wohngeld. Kriterium ist, inwieweit dem Betroffenen über den Antrag auf Bürgergeld nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als über das Wohngeld. Eigentlich müssten neben der beachtlichen Erhöhung der Bedarfssätze für das Bürgergeld auch die Bedarfssätze für das Wohngeld erhöht werden, möchte man mit den vor der Gesetzesänderung angepassten und aufeinander abgestimmten Bedarfssätzen weiter arbeiten. Es wäre für die Betroffenen transparent, welche Leistungen zu beantragen sind und welche wirklich weiterhelfen. So würden auch die mit dieser Unsicherheit verbundenen Bearbeitungszeiten erheblich verkürzt. So werden zunehmend Betroffene aus der Mittelschicht in die Bedürftigkeit gedrängt, obwohl diese nur einen gezielten Zuschuss für die Wohnkosten benötigen. Eine Harmonisierung der Bedarfssätze wäre wünschenswert.

RA Manfred Hanesch/J.Linsler

## Kindesunterhalt, Mindestunterhalt, Nebenjob

### Wenn der Mindestunterhalt nicht gezahlt werden kann...

**Sind manche Familienrichter nur allzu schnell und gerne bereit, Unterhaltspflichtigen einen Nebenjob noch aufs Auge zu drücken. ISUV Mitglieder beklagen sich darüber immer wieder – zurecht. Menschlich ist das völlig daneben, einem hart arbeitenden Leiharbeiter nochmal einen Nebenjob zuzumuten, weil ihm monatlich nur 1322 € bleiben. Von seinem tatsächlichen Lohn hat die Leiharbeitsfirma 534 € einbehalten. ISUV-Mitglieder beschwerten sich mehrfach, dass sie eigentlich keinen Nebenjob aufnehmen dürfen, weil dies im Arbeitsvertrag steht. Was ist letztlich rechtens, der Passus im Vertrag der Leiharbeitsfirma oder die Forderung der Richter, einen Nebenjob aufzunehmen?**

Vorweg, jeder Mensch hat allgemeine Handlungsfreiheit. Diese Generalklausel wird ergänzt durch das Grundrecht der Berufsfreiheit, der freien Berufsausübung. Wie immer bei Grundrechten, so sind die Maximen in Gesetzen konkretisiert. Dort ist geregelt, dass auch der Arbeitgeber Rechte hat.

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Arbeitszeitsvorschriften zu beachten. So gilt für Arbeitnehmer grundsätzlich eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden, wobei der Samstag als Werktag gilt. Die maximale Arbeitszeit darf durch Haupt- und Nebentätigkeit zusammengekommen nicht überschritten werden dürfen. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden vor.

Ebenso muss die gesetzliche Ruhezeit von täglich 11 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit eingehalten werden. Diese Ruhezeit muss am Stück genommen werden. Die gesetzliche Ruhezeit dient der Erhaltung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers. Darauf weisen wir immer wieder unsere Mitglieder, sie haben Anspruch auf Ruhezeit, gefährdet der Zusatzjob die Ruhezeit? Das ist im Einzelfall zu prüfen.

Auch der Arbeitnehmer hat Pflichten, er darf seine Freizeit nicht so verbringen, dass seine Arbeitskraft darunter leidet (Alkohol, Drogen, extensiven Sport...) Hält er sich nicht daran und leistet die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeiten nicht angemessen, drohen Abmahnung, im Extremfall Kündigung. Auch der Urlaub dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft. Die Nebentätigkeit kann diesem Zweck widersprechen. Besondere Regelungen gelten für Beamte, Richter und Soldaten, die Nebentätigkeitsverordnungen genau beachten sollten.

In Arbeitsverträgen stehen oft Einschränkungen von Nebentätigkeiten. Ein generelles Verbot oder ein Genehmigungsvorbehalt ist im Normalfall allerdings unwirksam. Grundsätzlich gilt: Nebentätigkeiten sind in der Regel erlaubt. Oft findet sich in Arbeitsverträgen die Formulierung: „Die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist zu erteilen, wenn wichtige Interessen des Arbeitgebers nicht tangiert sind.“ Was „wichtige Interessen“ sind, darüber lässt sich streiten. Eindeutig ausgeschlossen sind Nebentätigkeiten bei Konkurrenten oder freiberufliche Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen. JL

## Rund um Recht & Steuern

Neuerungen  
und Tipps



**Negative Bewertungen, sei es auf Google oder auf der Homepage, auf Twitter, YouTube, auf Facebook oder Instagram sind ärgerlich. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Außenwirkung sind auf den ersten Blick negativ, aber sie bieten auch eine Chance.**

## Umgang mit negativen Bewertungen und Äußerungen in Portalen

**Der erste Gedanke ist löschen. Aber das ist nicht einfach, denn die Bewertungen sind in den meisten Fällen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Die Gerichte schützen das Informationsinteresse der User, „Verbraucher“. Etwas anderes gilt, wenn gegenüber dem Portal, auf dem die Bewertung veröffentlicht wurde, nachgewiesen werden kann, dass die Veröffentlichung entweder die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung überschritten oder ein Kontakt mit der bewertenden Person in der Praxis nie stattgefunden hat.**

Die jeweiligen Portale haften in der Regel nicht unmittelbar für die eingestellten Bewertungen. Doch kann der Kontakt zum Verfasser jeder einzelnen Bewertung häufig nur über das Portal hergestellt werden.

Rechtlich hilft hier, dass die Betreiber der Portale zwar nicht als unmittelbar Verantwortliche anzusehen sind, aber als mittelbare Störer. Sie stellen schließlich die technischen Möglichkeiten des Internetdienstes zur Verfügung. Grundsätzlich gilt, solange Portale sachlich, objektiv und informativ bleiben, sind sie durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. – Aber was heißt da objektiv und informativ. Darauf gibt es keine einheitliche Antwort, vielmehr entscheiden die Umstände und Aussagen des Einzelfalls.

### Wie mit negativen Bewertungen umgehen?

Eine Äußerung muss wahr sein. Zum anderen darf eine Meinungsäußerung/Wertung nicht die Grenze der sogenannten Schmähekritik überschreiten. Verboten sind insbesondere Beleidigungen und Äußerungen herabsetzender Art. Allerdings muss man überspitzte Kritik ertragen, wenn sie in Zusammenhang mit Tatsachen steht. Die Grenzen allerdings sind fließend, wann diese Kritik berechtigt oder nur rufschädigend ist.

Besonders effektiv lässt sich eine Bewertung angreifen, wenn der Bewertende

nichts mit dem Thema/Sache zu tun hat. Die Freiheit zur Meinungsäußerung findet nämlich – soweit es um Äußerungen in den Medien, auch in den Sozialen Medien geht – dort ihre Grenze, wo der Schreiber keine „Bezugspunkte“ zur Bewertung/Meinungsäußerung hat. Fehlen solche Bezugspunkte oder sind sie unklar, ist die Meinungsfreiheit zweitrangig.

So bestätigte der BGH in einem Urteil vom 9.8.2022, Az. VI ZR 1244/20 diese Rechtsauffassung. In diesem Fall ging es um negative Bewertungen eines Ferienparks auf einem Hotelbewertungsportal durch Personen, die dort gar keine Gäste gewesen waren. Der BGH entschied, dass die Beanstandung der Bewertung durch den Ferienpark mit der Begründung, es habe gar keinen Kundenkontakt gegeben, ausreichend ist. Gleichzeitig konnte umgekehrt der Kontakt der Kunden seitens des Bewertungsportals nicht nachgewiesen werden.

### ISUV-Erfahrung:

*Auf jeden Kommentar sollte grundsätzlich sachlich eingegangen werden. Berechtigte Kritik ist aufzugreifen und vermittelnd einsichtig zu antworten. Negative Wertungen/ Meinungen sollten vor allem nicht persönlich genommen werden. Nur wenn eine eindeutige Rechtsverletzung vorliegt, sollte der Betroffene zur Löschung aufgefordert werden. Erst wenn er dies nicht tut, sollten gerichtliche Schritte eingeleitet werden.*

JL

### IN EIGNER SACHE:

**Wenn ISUV Ihnen geholfen hat, sei es mit Rechtstipps, sei es mit Coaching, durch Vermittlung einer Scheidungsvereinbarung, in Umgangs- oder Sorgerechtsfragen ... helfen Sie uns auf Google mit einem positiven Kommentar, einer positiven Bewertung.**

## Im Krankheitsfall sicher betreut

### Reform Betreuungsrecht vom 01.01.2023: Vertretung von Ehegatten in der Gesundheitsorge

Das Betreuungsrecht wurde reformiert und in diesem Zusammenhang wurde für die Zeit ab dem 01.01.2023 ein neuer § 1358 BGB in das Ehegesetz aufgenommen. Demnach wird es zukünftig eine Art Notvertretungsrecht der Ehegatten untereinander gegenüber Ärzten und Ärztinnen, Krankenhäusern oder sonstigen im Zusammenhang mit der Gesundheitsorge handelnden Leistungserbringern geben.

### Mitsprache des Ehegatten

Wenn die Ehegatten nichts anderes geregelt haben, zum Beispiel durch Erstellen einer Vorsorgevollmacht etc., dann wird der Ehegatte nicht nur Einsicht in die Krankenakte haben können, sondern auch in ärztliche Eingriffe oder Einweisungen einwilligen können. Solange die Ehe in der Weise funktioniert, dass beide das wollen, ist diese Lösung interessengerecht. Doch in Fällen, in denen es unterschiedliche Ansichten und Meinungen etwa zu Behandlungsalternativen gibt oder ein Ehegatte nicht möchte, dass der andere Einblick in die Krankenakte erhält, ist das problematisch. Ärzte werden in bestimmten Fällen nicht mehr an ihre Schweigepflicht gebunden sein. Die Ehegatten können sogar bewilligen, dass Krankenunterlagen an Dritte weitergegeben werden.

### Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Bedenken haben, können Sie einen Widerruf im Zentralen Vorsorgeregister eintragen lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, die eine anderweitige Regelung vorsieht.

### Trennung beendet Notvertretungsrecht

Sollten Sie sich trennen, halten Sie den Trennungszeitpunkt schriftlich fest und benachrichtigen Sie ggf. Ihren Arzt/ Ihre Ärztin. Denn im Trennungsfall gilt das Notvertretungsrecht selbstverständlich nicht.

RA Maren Waruschewski,  
stellvertretende Bundesvorsitzende

# Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail  
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



**Zu unserem Titelthema im letzten Report 171 kamen einige Zuschriften, in denen Bürgergeldempfänger und Unterhaltspflichtige verglichen wurden. Wir drucken einige Auszüge ab:**

## Arbeit lohnt sich immer weniger...

Arme, Kranke, Menschen, die durch einen Schicksalsschlag arbeitsunfähig geworden sind, sollen unterstützt und ihnen soll geholfen werden. Das ist für mich selbstverständlich. Allerdings bin ich dagegen, dass sich jemand mit Sozialleistungen irgendwie durchs Leben schleichen kann und das immer wieder auf den ehemaligen Partner zurückgegriffen werden kann.

Mein Mann hat es im Verlauf unserer 24-jährigen Ehe immer wieder geschafft, nur halbtags oder manchmal gar nur stundenweise zu arbeiten. Nach der Scheidung muss ich nun für ihn sechs Jahre Unterhalt zahlen. Er lebt momentan vom Unterhalt und hat mir auch schon angekündigt, dass er mit 55 Jahren nicht mehr gedenkt zu arbeiten.

Mir bleiben nach Abzug des Unterhalts für meinen Ehemann und des Unterhalts für meine noch studierende Tochter gerade einmal 1.600,- €. Dafür arbeite ich Vollzeit, verdiene gut und habe noch 17 Arbeitsjahre vor mir. Nachdem ich jetzt gelesen habe, welche Leistungen aufgrund des Bürgergeldes abrufbar sind, frage ich mich, ob sich Arbeit überhaupt noch lohnt.

Sieht das denn niemand, dass der Abstand zwischen Bürgergeld und Selbstbehalt viel zu gering ist? Dadurch wird niemand motiviert zu arbeiten.

*Tatjana P.\*, Thüringen*

## Bürgergeld rückt näher

Der Kindesunterhalt wird ständig angehoben, das Bürgergeld auch. Mein Lohn jedoch steigt nicht in diesem Ausmaß. Dementsprechend nähere ich mich immer mehr der Schwelle des Bürgergeldes. Eigentlich dachte ich, dass ich aufgrund meines Einkommens von 2.600,- € zur Mittelschicht gehöre. Nach Abzug des Unterhalts für zwei Kinder bin ich fast am Selbstbehalt. Das Einkommen – der Kindesunterhalt – meiner Ex-Frau beträgt 784,- €, hinzu kommen noch 500,- € Kindergeld.

Damit hat sie ein erheblich höheres Einkommen als ich. Niemand kann mir erzählen, dass dies alles für die Kinder verwendet wird oder gar verwendet werden muss. Ich weiß, was wir während der Ehe für die Kinder aufgewendet haben. Das Notwendige der Kinder konnte weitgehend durch das

Kindergeld abgedeckt werden. Ich muss mich also darauf einrichten, dass meine Frau in den nächsten Jahren immer mehr Einkommen zur Verfügung hat, das ich ihr für die Kinder zu überweisen habe, während mir immer weniger bleibt. Das Bürgergeld rückt näher, aber auch die Wut darüber einfach von Gerichten und vom Staat abgezockt zu werden.

*\*Christian P., Schleswig-Holstein*

## Damit mag ich mich nicht abfinden...

Ich zahle jeden Monat 1.141,- € Kindesunterhalt. Meine Frau arbeitet nur sporadisch, nach eigenen Angaben hat sie nicht mehr als 600,- € im Monat. Ich weiß, dass sie als Friseurin schwarzarbeitet und dadurch ein erhebliches Einkommen erzielt. hinzu kommen noch 500,- € Kindergeld. Sie bezieht auch Leistungen vom Staat, die sie mir allerdings nicht offenlegt und die ich aufgrund des Datenschutzes auch nicht von Amts wegen mitgeteilt bekomme. Sie wohnt mit den beiden Kindern in einer neu gebauten Sozialwohnung mit 83 Quadratmetern. Wahrscheinlich erhält sie auch Wohngeld. Ich dagegen muss mich mit einer 52 Quadratmeter großen Zweizimmerwohnung bescheiden.

Die Kinder sind 14 und 16 Jahre alt, meine Frau sagt sie brauchen Sie noch und sie muss ja nicht voll arbeiten, so wie die Situation jetzt ist, kommt sie gut klar. Da hat sie auch Recht, denn mit Unterhalt, Kindergeld, Sozialleistungen, Sozialwohnung, einem offiziellen Einkommen von 600,- € und Schwarzarbeit bleiben ihr in jedem Fall erheblich mehr als mir.

Nach Abzug von 1.141,- € Unterhalt und 890,- € Miete bleiben mir gerade einmal 1.120,- € zum Leben. Dafür muss alles abgedeckt werden, Autokosten, Versicherungen, Lebensmittel, Kleidung, kurz alle existenziell notwendigen Güter. Ja dann haben auch noch die Töchter so ihre Wünsche, die ich nur mit Hilfe meiner Eltern einigermaßen erfüllen kann.

Was mich ärgert ist, dass jemand gleichsam ohne zu arbeiten im Endeffekt mehr zur Verfügung hat als ich, der ich jeden Tag zur Arbeit gehe und objektiv auch nicht schlecht verdiene. Was mich ärgert, ich zahle Steuern so, als ob ich keine Kinder hätte, also nach Steuerklasse 1. Meine Frau dagegen hat Steuerklasse 2 und einen Steuerfreibetrag von 4.100,- € – und mit beidem kann sie nichts anfangen, weil sie kaum etwas verdient.

*Peter L.\*, Baden-Württemberg*

## Kindergrundsicherung – was wird aus Trennungseltern?

Kindergrundsicherung leisten eigentlich die Eltern/Trennungseltern, also Vater und Mutter. Was ich mich frage, welche Auswirkungen die Kindergrundsicherung auf Trennungseltern, insbesondere Unterhaltspflichtige haben wird. Wird der Unterhalt erhöht, bleibt er gleich, welche Vorteile haben Trennungseltern zu erwarten? Für mich ist die Kindergrundsicherung so eine Art Wundertüte, in die manche Menschen reingreifen dürfen und andere dabei zuschauen sollen. Für mich wäre es wichtig zu wissen, ob die Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten, die nahe am Selbstbehalt oder gar schon nur vom Selbstbehalt leben, davon profitieren. Was für mich bisher nur greifbar ist, es soll eine App geben, mit der man alle Leistungen abrufen kann. Wenn es nur dabeibleibt, dann wäre die Kindergrundsicherung nicht mehr als eine Verwaltungsreform. Ich möchte wissen, ob die Kindergrundsicherung mehr Gerechtigkeit gegenüber Trennungseltern bringt.

*Birgit\*, L. NRW*

## Danke für diesen Artikel

Ich bin betroffen, meine zwei Kinder im Alter von 23 und 20 Jahren lehnen jeden Kontakt zu mir ab. Es ist eine grausame Situation für mich, die Mutter, ich weiß nicht warum. Es kam wie aus heiterem Himmel. Für den 20-jährigen Sohn zahle ich anteilig mit dem Vater Unterhalt. Ähnlich wie in dem Artikel habe ich mich bemüht und bemühe mich weiterhin die Kinder wieder zu erreichen. Ich habe auch mit dem Verein „verlassene Eltern“ Kontakt aufgenommen. Ich war überrascht, dass der ISUV dieses Thema aufgreift. Herzlichen Dank dafür.

*Dagmar\*, H. NRW*

## Toller Artikel – andere Erfahrungen

Mit großem Interesse haben mein Mann und ich den Artikel mit „Mediation zurück in die Kommunikation“ gelesen. Das war eigentlich unser Ziel, als wir uns zwei Anwältinnen anvertrauten, die uns quasi eine Mediation versprochen, in der sie uns unsere Rechte und Interessen kommunizieren wollten. Im Nachhinein wurde uns gesagt, dass dies eigentlich kooperative Praxis sei. Verstanden habe ich den Unterschied bis heute nicht, aber das spielt auch keine Rolle, das Ergebnis war niederschmetternd, wir hatten 5.200,- € zu zahlen, zwischen uns bestand Misstrauen. Zum Glück trafen wir bei einer Veranstaltung einen ISUV-Kontaktstellenleiter, der unser Vertrauen gewann, mit dem wir, wie im Artikel beschrieben, den Weg ins Ungewisse gingen und eine Vereinbarung zustande brachten.

*Elisabeth K.\*, Bayern*



Normalerweise finden Sie hier als Reaktion auf unser Weihnachtskaleidoskop Anregungen, Zustimmung, Nachfragen oder auch Ablehnung von einigen Mitgliedern zu unseren meist sehr originellen Geschenkvorschlügen. Diesmal kamen nur zwei Zuschriften. „Die Idee, die Weihnachtsbotschaft auf unsere Zeit zu übertragen, das Andere Weihnachten, weg vom Klischee, ist gelungen. Aber ich möchte hier was anderes lesen, der Krieg lastet schon genug auf uns. ...“, schreibt ein Mitglied. Ein anderer sagt es noch deutlicher: „Ich will im Kaleidoskop Humorvolles, Satirisches, Ironisches lesen. Belehrt werden wir schon genug.“ – Gehen wir also zur Tagesordnung über trotz Krieg in Europa, der uns alle belastet. Vielleicht ist gerade diese Haltung die einzig richtige, um nicht depressiv zu werden.



Kommen wir also zur Sache selbst und gehen einer heiklen Frage nach: Wie oft haben die Deutschen im Durchschnitt Sex. Diese Frage ist für viele Menschen sehr wichtig für die eigene Standortbestimmung: „Bin ich normal, sollten wir uns vielleicht öfter im Bade der Liebe vereinen?“ Dazu gibt es zwar schon viele „Studien“, als Durchschnittswert wird genannt zwei- bis dreimal die Woche, wobei Altersunterschiede, Alter des Paares, Dauer der Partnerschaft den Durchschnitt beeinflussen. Jüngst hat die Sexualtherapeutin Julia Henchen, Autorin des Buches „Lustfaktor“, diese Durchschnittszahlen angezweifelt. Bei ihrer Arbeit mit Paaren will sie festgestellt haben, dass angeblich in den Köpfen fest verankert sei, jemand, der viel Sex habe, auch attraktiv, gesund und glücklich sei. Jedoch die reine Act-Anzahl sage überhaupt nichts über die Qualität des Sex aus oder gar über die Gesundheit. Diese Zahlen – so betont Henchen – spiegeln ein Zerrbild wider, weil bei der Erfassung der Werte viele Parameter erfasst werden müssen. Wichtiger als die reine Zahl sei zu erfragen: Stehe ein Paar am Beginn der Beziehung, wo es mehr als dreimal in der Woche knistert oder wird ein Paar nach zehn Jahren Ehe und zwei kleinen Kindern befragt? Handelt es sich um Singles in der Großstadt oder auf dem Land? Wie werden Fernbeziehungen taxiert? – Was will uns das sagen, beim Sex nicht unter Leistungsdruck setzen lassen, sonst funktioniert es gleich ganz und gar nicht.



Es gibt noch ein grundsätzliches Problem: Die Sex-Statistik lügt, denn viele Menschen lügen sich – um dynamisch und gesund zu wirken – in die eigene Tasche, indem sie die Frequenz nach oben schrauben. Und wie das mit den Sexualtherapeutinnen eben so ist, wenn die Chemie und die Biologie halt nicht stimmt, können sie auch nichts therapieren. Dann blei-

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg  
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

ben nur noch tröstliche Botschaften und davon hat unsere Sextherapeutin gleich zwei: „Wer meint, im Freundeskreis das Schlusslicht zu sein, den kann ich beruhigen – die meisten Menschen ‚schönen‘ sogar im direkten Umfeld die Häufigkeit ihrer sexuellen Kontakte.“ Was wieder einmal zeigt, auch beim Sex kommt es auf die Vermarktung an. „Es gibt Paare, die haben nur jedes halbe Jahr Sex und sind total glücklich und es gibt Menschen, die haben dreimal die Woche Sex und kommen zu mir, weil sie damit nicht zufrieden sind“, berichtet Julia Henchen. Was wieder einmal zeigt, beim Sex kommt es nicht auf die Quantität, sondern auf die Intensität an.



Mit Intensität hatte dieses Paar nun kein Problem. Viele Betroffene wissen es, Trennungszeit ist meist eine frustriert leidenschaftslose Zeit. Wenn dann hoffentlich wieder der Hebel auf Zukunft umgelegt wird, kann es heftig zur Sache gehen. Beim Sex in einem Kölner Parkhaus beschädigte ein Pärchen ein fremdes Auto. Als der Besitzer des Autos am nächsten Morgen sein Auto abholte, entdeckte er mehrere Kratzer und Dellen auf der Motorhaube. Es war ein Schaden von 4.700 € entstanden. Auf dem Video der Überwachungskamera des Parkhauses war zu erkennen, dass zwei Personen nachts auf der Motorhaube des Wagens Sex gehabt hatten. Die Kamera zeigte zwar den Akt, jedoch die Personen waren nicht identifizierbar. Dafür wollte der Kläger den Parkhauspächter haftbar machen. Der Mann zog vor Gericht, wollte vom Pächter Entschädigung. Die Richter verneinten das, ein Parkhausbetreiber sei nicht verpflichtet ständig Video-Aufzeichnungen zu beobachten, um Verstöße gegen Sitte und Ordnung zu bemerken oder sie gar noch zu verhindern. Auf dem Video sei lediglich ein Zeitraum von neun Minuten festgehalten, in dem das Paar die Kühlerhaube malträtierte. Es war also kurz und heftig, das Paar hatte sich schnell abregiert.



Nach einer Trennung muss man nicht gleich in die nächste Beziehung hüpfen. Es reicht auch fürs Erste eine Freundschaft Plus. Von einer Freundschaft Plus, englisch auch „Friends with Benefits“ genannt, spricht man, wenn zwei befreundete Singles zwar eine sexuelle Beziehung führen, aber keine romantischen Gefühle mit einbringen oder dies zumindest nicht planen. Im Klartext: Sie sind gut befreundet, haben hin und wieder miteinander Sex, aber sind nicht ineinander verliebt und auch kein offizielles Liebespaar. Typische Pärchen Dinge wie Händchen halten oder sehr romantische Unternehmungen gehören in der Regel nicht dazu. Als Vorteile einer Freundschaft Plus gelten: Sex ohne Verpflichtungen, keine gegenseitige Rechenschaft, weiter mit anderen flirten, alles offenlassen. – Ob das wohl geht, gutgeht und wie das gehen soll, sei einmal dahingestellt. – Genießen Sie den Frühling, ob als Single, als Paar oder als Friends with Benefits ist egal, nur genießen sie ihn, die Natur erwacht und wir hoffentlich mit ihr.